



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0003/2013

11.12.2012

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union
(COM(2011)0934 – C7-0519/2011 – 2011/0461(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

Berichterstatlerin: Elisabetta Gardini

Verfasserin der Stellungnahme (*): Michèle Striffler, Entwicklungsausschuss

(*):Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG	63
STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES (*).....	65
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN	76
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES.....	91
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG ...	110
VERFAHREN	139

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union
(COM(2011)0934 – C7-0519/2011 – 2011/0461(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0934),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 196 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0519/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0003/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. weist darauf hin, dass die in dem Legislativvorschlag angegebene Finanzausstattung lediglich einen Hinweis für den Gesetzgeber darstellt und erst festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 erzielt worden ist;
 3. verweist auf seine Entschließung vom 8. Juni 2011 mit dem Titel „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“; bekräftigt, dass im nächsten MFR ausreichend zusätzliche Mittel benötigt werden, damit die Europäische Union ihre bestehenden politischen Prioritäten umsetzen und die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen neuen Aufgaben erfüllen sowie auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren kann; fordert den Rat auf, sofern er diesen Standpunkt nicht teilt, eindeutig anzugeben, welche seiner politischen Prioritäten oder Vorhaben trotz ihres nachgewiesenen europäischen Mehrwerts vollständig aufgegeben werden könnten; stellt fest, dass selbst bei einer Anhebung des Volumens der Ressourcen für den nächsten MFR um mindestens 5 % im Vergleich zur Höhe des Jahres 2013 nur ein begrenzter Beitrag zur Verwirklichung der vereinbarten Zielvorgaben und Verpflichtungen der Union sowie des Grundsatzes der Solidarität der Union geleistet werden kann;

4. verweist darauf, dass es in seiner EntschlieÙung vom 8. Juni 2011 zu der Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjahriger Finanzrahmen (MFR) fur ein wettbewerbsfahiges, nachhaltiges und inklusives Europa¹ den Katastrophenschutz (Artikel 196 AEUV) als einen der Bereiche benannt hat, fur den die Union durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon mit betrachtlichen neuen Vorrechten ausgestattet worden ist, und verweist in diesem Zusammenhang auf Artikel 311 AEUV, dem zufolge sich die Union mit den erforderlichen Mitteln ausstattet, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchfuhren zu konnen;
5. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu andern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
6. beauftragt seinen Prasidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu ubermitteln.

anderungsantrag 1

Vorschlag fur einen Beschluss

Erwagung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Hufigkeit und AusmaÙ der Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen in den letzten Jahren spurbar zugenommen **haben und** insbesondere aufgrund des Klimawandels und der potenziellen Interaktion von Naturkatastrophen und technischen Unfallen **in Zukunft** noch starkere und komplexere Katastrophen mit weitreichenden und langfristigen Auswirkungen zu erwarten **sind, erfordert** das Katastrophenmanagement **zunehmend ein integriertes Konzept**. Die Union sollte die MaÙnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes unterstutzen, koordinieren und erganzen, um die Wirksamkeit der Prventions-, Vorbereitungs- und AbwehrmaÙnahmen fur Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern.

Geandelter Text

(1) Hufigkeit und AusmaÙ der Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen **haben** in den letzten Jahren spurbar zugenommen. **In Zukunft sind** insbesondere aufgrund des Klimawandels, **von dem die Entwicklungslander unverhaltnismaÙig stark betroffen sind**, und der potenziellen Interaktion von Naturkatastrophen und technischen Unfallen noch starkere und komplexere Katastrophen mit weitreichenden und langfristigen Auswirkungen zu erwarten. **Daher muss anstelle des Ad-hoc-Koordinierungssystems unbedingt rasch ein effizientes europaisches Verfahren fur das Katastrophenmanagement, das auf einem integrierten Ansatz beruht, geschaffen werden**. Die Union sollte die MaÙnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes unterstutzen, koordinieren und erganzen, um die Wirksamkeit der Prventions-, Vorbereitungs- und AbwehrmaÙnahmen

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0266.

für Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Der durch das Katastrophenschutzverfahren der Union gewährleistete Schutz sollte hauptsächlich den Menschen, aber auch der Umwelt und Eigentumswerten gelten, einschließlich Kulturgütern, die von Naturkatastrophen oder von durch Menschen verursachten Katastrophen innerhalb oder außerhalb der Union betroffen sind; dazu zählen Terroranschläge, technische Unfälle, Strahlen- und Umweltunfälle, Meeresverschmutzung oder akute Notfälle im Gesundheitsbereich. Bei allen diesen Katastrophen kann zur Ergänzung der Abwehrfähigkeiten des betroffenen Landes Katastrophenhilfe oder anderweitige Nothilfe erforderlich werden.

Geänderter Text

Der durch das Katastrophenschutzverfahren der Union gewährleistete Schutz sollte hauptsächlich den Menschen, aber auch der Umwelt und Eigentumswerten gelten, einschließlich Kulturgütern, die von Naturkatastrophen oder von durch Menschen verursachten Katastrophen innerhalb oder außerhalb der Union betroffen sind; dazu zählen Terroranschläge, technische Unfälle, Strahlen- und Umweltunfälle, Meeresverschmutzung oder akute Notfälle im Gesundheitsbereich. Bei allen diesen Katastrophen kann zur Ergänzung der Abwehrfähigkeiten des betroffenen Landes ***und ihrer zuständigen Stellen einschließlich regionaler und kommunaler Stellen, die am direktesten mit der Problemlösung befasst sind,*** Katastrophenhilfe oder anderweitige Nothilfe erforderlich werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a) Nach Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handeln die Union und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe

betroffen ist. Das Verfahren sollte bei der Umsetzung von Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine wichtige Rolle spielen, indem seine Ressourcen und Kapazitäten nach Erfordernis zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Das Katastrophenschutzverfahren, d. h. die Sicherstellung eines praktischen und zeitnahen Beitrags *zur* Katastrophenprävention und -vorbereitung, wie auch zur Abwehr von eingetretenen oder drohenden schweren Naturkatastrophen, ist ein sichtbares Zeichen der europäischen Solidarität. *Dieser* Beschluss *sollte daher weder* die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte, die sich auf die unter diesen Beschluss fallenden Bereiche beziehen, *noch die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Schutz von Menschen, Umwelt und Vermögenswerten in ihrem Hoheitsgebiet beeinträchtigen.*

Geänderter Text

(4) Das Katastrophenschutzverfahren, d. h. die Sicherstellung eines praktischen, *integrierten, effektiven* und zeitnahen Beitrags *zu einer kohärenten* Katastrophenprävention und -vorbereitung, wie auch zur Abwehr von eingetretenen oder drohenden schweren Naturkatastrophen, ist ein sichtbares, *konkretes und wichtiges* Zeichen der europäischen Solidarität. *Da es aber in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, die Menschen, die Umwelt und Vermögenswerte in ihrem Hoheitsgebiet vor Katastrophen zu schützen und dafür zu sorgen, dass ihre Notfallmanagementsysteme über ausreichende Kapazitäten verfügen, lässt dieser* Beschluss *sowohl diese Zuständigkeit als auch* die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte *unberührt*, die sich auf die unter diesen Beschluss fallenden Bereiche beziehen.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird nochmals betont, dass die primäre Verantwortung für den Zivilschutz bei den Mitgliedstaaten liegt.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Das Verfahren sollte den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union sowie ihren internationalen Verpflichtungen gebührend Rechnung tragen und die Synergien mit entsprechenden Unionsinitiativen wie dem Europäischen Erdbeobachtungsprogramm (GMES), dem Europäischen Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (EPCIP) und dem Gemeinsamen Informationsraum (CISE) nutzen.

Geänderter Text

(5) Das Verfahren sollte den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union sowie ihren internationalen Verpflichtungen gebührend Rechnung tragen und die Synergien mit entsprechenden Unionsinitiativen wie dem Europäischen Erdbeobachtungsprogramm (GMES), dem Europäischen Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (EPCIP) und dem Gemeinsamen Informationsraum (CISE) nutzen ***ebenso wie die Mittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom .../... [mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds] und die Instrumente im Bereich des auswärtigen Handelns.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Das Verfahren sollte den allgemeinen strategischen Rahmen für Maßnahmen der Union zur Risikoprävention umfassen, durch die ein hohes Schutzniveau sowie

Geänderter Text

(6) Das Verfahren sollte den allgemeinen strategischen ***integrierten*** Rahmen für Maßnahmen der Union zur Risikoprävention umfassen, durch die ein

eine hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen erreicht werden sollen, indem den Auswirkungen von Katastrophen vorgebeugt wird oder diese abgeschwächt werden und eine Präventivkultur entwickelt wird. Risikomanagementpläne sind wesentliche Voraussetzung für ein integriertes Konzept des Katastrophenmanagements, bei dem Risikopräventions-, Vorbereitungs- und Abwehrmaßnahmen miteinander verbunden werden; daher sollte das Verfahren einen allgemeinen Rahmen für die Kommunikation **und** Durchführung dieser **Maßnahmen** umfassen.

hohes Schutzniveau sowie eine hohe Widerstandsfähigkeit **und ein hohes Reaktionsvermögen** gegenüber Katastrophen erreicht werden sollen, indem den Auswirkungen von Katastrophen vorgebeugt wird oder diese abgeschwächt werden und eine Präventivkultur entwickelt wird. Risikomanagementpläne sind wesentliche Voraussetzung für ein integriertes Konzept des Katastrophenmanagements, bei dem Risikopräventions-, Vorbereitungs- und Abwehrmaßnahmen miteinander verbunden werden; daher sollte das Verfahren einen allgemeinen Rahmen für die **Vorbereitung, die Kommunikation, die Mindestanforderungen in Bezug auf den Inhalt und die Durchführung dieser Pläne** umfassen. **Die Kommission sollte Leitlinien für die Struktur dieser Pläne entwickeln und laufend aktualisieren, um ihre Vergleichbarkeit und Vereinbarkeit zu erleichtern.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) **Die Prävention ist** für den Schutz vor Katastrophen von entscheidender Bedeutung **und** erfordert weiteres Handeln, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 30. November 2009 und in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. September 2010 zur Mitteilung der Kommission „Ein Gemeinschaftskonzept zur Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen“ gefordert.

Geänderter Text

(7) **Wirksame Präventionsmaßnahmen sind** für den **effektiven** Schutz **der Bevölkerung** vor Katastrophen von entscheidender Bedeutung. **Die Prävention** erfordert weiteres Handeln, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 30. November 2009 und in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. September 2010 zur Mitteilung der Kommission „Ein Gemeinschaftskonzept zur Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen“ gefordert, **wobei auch die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels und der Bedarf an angemessenen**

Anpassungsmaßnahmen gebührend berücksichtigt werden sollten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Union sollte die Mitgliedstaaten durch Hilfe bei der Weiterentwicklung der Detektions- und Frühwarnsysteme bei der Verringerung der Reaktionszeit für Abwehrmaßnahmen im Katastrophenfall und die Warnung der Unionsbürger unterstützen. Diese Systeme sollten bestehende und zukünftige **Informationsquellen** und -systeme einbeziehen und auf diesen aufbauen.

Geänderter Text

(9) Die Union sollte die Mitgliedstaaten durch Hilfe bei der Weiterentwicklung **und besseren Integration** der Detektions- und Frühwarnsysteme bei der Verringerung der Reaktionszeit für Abwehrmaßnahmen im Katastrophenfall und die Warnung der Unionsbürger unterstützen. Diese Systeme sollten bestehende und zukünftige **Informations- und Telekommunikationsquellen und -systeme** einbeziehen und auf diesen aufbauen **sowie innovative Ansätze fördern. Die Generaldirektion Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz der Kommission und die einzelstaatlichen Katastrophenschutzdienste sollten enger zusammenarbeiten.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Entwicklung von Katastrophenschutz-Einsatzmodulen, die Ressourcen aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten umfassen und die auf eine umfassende Interoperabilität abzielen, wird als Beitrag zur Entwicklung einer raschen Krisenreaktionsfähigkeit auf Unionsebene weiterverfolgt. Diese Module sollten auf Ebene der Mitgliedstaaten organisiert werden und deren Leitung und Kommando unterstehen.

Geänderter Text

(12) Die Entwicklung von Katastrophenschutz-Einsatzmodulen, die **freiwillige** Ressourcen aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten umfassen und die auf eine umfassende Interoperabilität abzielen, wird als Beitrag zur Entwicklung einer raschen Krisenreaktionsfähigkeit auf Unionsebene weiterverfolgt. Diese Module sollten auf Ebene der Mitgliedstaaten organisiert werden und deren Leitung und Kommando unterstehen. **Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die**

Kapazitäten des Katastrophenschutzes in den Grenzregionen der Mitgliedstaaten gerichtet werden.

Begründung

Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass der Aufbau von Modulen freiwillig ist.

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Durch das Verfahren sollte ermöglicht werden, Hilfeinsätze zu mobilisieren und deren Koordinierung zu erleichtern. Die verstärkte Zusammenarbeit sollte auf einer Unionsstruktur beruhen, die aus einem Notfallabwehrzentrum und einer Europäischen Notfallabwehrkapazität in Form eines freiwilligen Pools an von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Kapazitäten, geschulten Experten und einem von der Kommission und den Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten gemeinsam verwalteten Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle besteht. Dies sollte den Rahmen dafür bieten, gesicherte Informationen über die Notfalllage zu sammeln, diese an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten und die bei den Einsätzen gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen.

Geänderter Text

(13) Durch das Verfahren sollte ermöglicht werden, Hilfeinsätze zu mobilisieren und deren Koordinierung zu erleichtern. Die verstärkte Zusammenarbeit sollte auf einer Unionsstruktur beruhen, die aus einem Notfallabwehrzentrum und einer Europäischen Notfallabwehrkapazität in Form eines freiwilligen Pools an von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Kapazitäten, ***für Notfallsituationen*** geschulten Experten und einem von der Kommission und den Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten gemeinsam verwalteten Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle besteht. Dies sollte den Rahmen dafür bieten, gesicherte Informationen über die Notfalllage zu sammeln, diese an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten und die bei den Einsätzen gewonnenen Erkenntnisse ***im Rahmen der Verbreitung von Beispielen für bewährte Praktiken*** auszutauschen.

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Durch das Verfahren sollte ermöglicht werden, Hilfeinsätze zu mobilisieren und deren Koordinierung zu erleichtern. Die verstärkte Zusammenarbeit sollte auf einer Unionsstruktur beruhen, die aus einem Notfallabwehrzentrum und einer Europäischen Notfallabwehrkapazität in Form eines freiwilligen Pools an von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Kapazitäten, geschulten Experten und einem von der Kommission und den Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten gemeinsam verwalteten Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle besteht. Dies sollte den Rahmen dafür bieten, gesicherte Informationen über die Notfalllage zu sammeln, diese an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten und die bei den Einsätzen gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen.

(13) Durch das Verfahren sollte ermöglicht werden, Hilfeinsätze zu mobilisieren und deren Koordinierung zu erleichtern. Die verstärkte Zusammenarbeit sollte auf einer Unionsstruktur beruhen, die aus einem ***im Rahmen der bestehenden nationalen, regionalen und lokalen Strukturen koordinierten*** Notfallabwehrzentrum und einer Europäischen Notfallabwehrkapazität in Form eines freiwilligen Pools an von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Kapazitäten, geschulten Experten und einem von der Kommission und den Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten gemeinsam verwalteten Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle besteht. Dies sollte den Rahmen dafür bieten, gesicherte Informationen über die Notfalllage zu sammeln, diese an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten und die bei den Einsätzen gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Für eine bessere Planung der Katastrophenabwehrmaßnahmen und die Sicherstellung der Verfügbarkeit der zentralen Kapazitäten ist es notwendig, Ausgangsszenarien für die wichtigsten Arten von Katastrophen zu entwickeln, die in den Mitgliedstaaten vorhandenen Kapazitäten zu kartieren, Notfallpläne für den Einsatz der Kapazitäten aufzustellen und eine Europäische Notfallabwehrkapazität in Form eines freiwilligen Pools von im Voraus bereitgestellten Kapazitäten der Mitgliedstaaten zu entwickeln. Die Notfallplanungsübungen können zudem genutzt werden, um etwaige Lücken bei den verfügbaren Notfallabwehrkapazitäten

Geänderter Text

(14) Für eine bessere Planung der Katastrophenabwehrmaßnahmen und die Sicherstellung der Verfügbarkeit der zentralen Kapazitäten ist es notwendig, Ausgangsszenarien für die wichtigsten Arten von Katastrophen zu entwickeln, die in den Mitgliedstaaten vorhandenen Kapazitäten zu kartieren, Notfallpläne für den Einsatz der Kapazitäten aufzustellen und eine Europäische Notfallabwehrkapazität in Form eines freiwilligen Pools von im Voraus bereitgestellten Kapazitäten der Mitgliedstaaten zu entwickeln. Die Notfallplanungsübungen können zudem genutzt werden, um etwaige Lücken bei den verfügbaren Notfallabwehrkapazitäten

der Mitgliedstaaten festzustellen, die durch ergänzende, mit Unionsunterstützung aufzubauende Kapazitäten geschlossen werden könnten, die der gesamten Union zur Verfügung stünden.

der Mitgliedstaaten festzustellen, die durch ergänzende, mit Unionsunterstützung aufzubauende Kapazitäten geschlossen werden könnten, die der gesamten Union zur Verfügung stünden. **Die Referenzszenarien und Notfallpläne sollten allerdings flexibel gehandhabt werden, damit die Noteinsatzpläne an die Erfordernisse der jeweiligen Katastrophensituation angepasst werden können.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Auch die verschiedenen dauerhaften weltweiten Standorte der Mitgliedstaaten, insbesondere die Militärstützpunkte und -drehkreuze, sollten als Stützpunkte genutzt werden, um die Vorhaltung von Logistik und Ressourcen sowie die Abwehrmaßnahmen der Europäischen Union im Katastrophenfall zu erleichtern.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Was Hilfseinsätze zur Katastrophenabwehr außerhalb der Union betrifft, sollte das Verfahren die von den Mitgliedstaaten und der Union als Ganzes durchgeführten Maßnahmen erleichtern und unterstützen und dadurch die Kohärenz der internationalen Katastrophenschutzmaßnahmen fördern. Die Vereinten Nationen haben, sofern sie vertreten sind, eine allgemeine

(15) Was Hilfseinsätze zur Katastrophenabwehr außerhalb der Union betrifft, sollte das Verfahren die von den Mitgliedstaaten und der Union als Ganzes durchgeführten Maßnahmen erleichtern und unterstützen und dadurch die Kohärenz der internationalen Katastrophenschutzmaßnahmen fördern. Die Vereinten Nationen haben, sofern sie vertreten sind, eine allgemeine

Koordinierungsfunktion bei Hilfseinsätzen in Drittländern. Die im Rahmen des Verfahrens geleistete Hilfe sollte mit den Vereinten Nationen und anderen einschlägigen internationalen Akteuren koordiniert werden, **um** den Nutzen der verfügbaren Ressourcen zu maximieren und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden. Voraussetzung für die Unterstützung der Gesamtkoordination und die Gewährleistung eines umfassenden Beitrags der Union zu den globalen Hilfemaßnahmen ist eine bessere Koordinierung der durch das Verfahren bereitgestellten Katastrophenhilfe. Bei schweren Katastrophen, bei denen die Hilfe sowohl im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens als auch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe geleistet wird, sollte die Kommission die Wirksamkeit, Kohärenz **und** Komplementarität aller Maßnahmen der Union unter Berücksichtigung des Europäischen Konsenses über humanitäre Hilfe sicherstellen.

Koordinierungsfunktion bei Hilfseinsätzen in Drittländern. Die im Rahmen des Verfahrens geleistete Hilfe sollte mit den Vereinten Nationen und anderen einschlägigen internationalen Akteuren, **insbesondere mit Nichtregierungsorganisationen, die im humanitären Bereich tätig sind,** koordiniert werden. **Dabei sollte darauf abgezielt werden,** den Nutzen der verfügbaren Ressourcen zu maximieren und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden. Voraussetzung für die Unterstützung der Gesamtkoordination und die Gewährleistung eines umfassenden Beitrags der Union zu den globalen Hilfemaßnahmen ist eine bessere Koordinierung der durch das Verfahren bereitgestellten Katastrophenhilfe. Bei schweren Katastrophen, bei denen die Hilfe sowohl im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens als auch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe geleistet wird, sollte die Kommission die Wirksamkeit, Kohärenz, **die Berücksichtigung und die Beteiligung der im humanitären Bereich tätigen Nichtregierungsorganisationen und die** Komplementarität aller Maßnahmen der Union unter Berücksichtigung des Europäischen Konsenses über humanitäre Hilfe sicherstellen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) **Die** Verfügbarkeit angemessener Transportmittel **muss** im Hinblick auf die Entwicklung einer Krisenreaktionsfähigkeit auf Unionsebene verbessert werden. Die Union sollte die Bemühungen der Mitgliedstaaten

Geänderter Text

(16) **Der Zugang zu Transportmitteln in allen EU-Regionen sowie die** Verfügbarkeit **und Schnelligkeit** angemessener Transportmittel **müssen** im Hinblick auf die Entwicklung einer Krisenreaktionsfähigkeit auf Unionsebene

unterstützen und ergänzen, indem sie die Zusammenlegung von Transportmitteln seitens der Mitgliedstaaten erleichtert und gegebenenfalls zur Finanzierung zusätzlicher Transportmittel nach bestimmten Kriterien beiträgt.

verbessert werden. Die Union sollte die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen, indem sie die **Koordinierung und** Zusammenlegung von Transportmitteln seitens der Mitgliedstaaten erleichtert und gegebenenfalls zur Finanzierung zusätzlicher Transportmittel nach bestimmten Kriterien beiträgt. **Bei Katastrophen außerhalb der Union sollte in Bezug auf die Frage nach der Verfügbarkeit von Beförderungsmitteln auf die bestehenden Systeme zurückgegriffen werden (UNO, NATO und Mitgliedstaaten).**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Wird der Einsatz militärischer Mittel bei Katastrophenschutzmaßnahmen für angemessen erachtet, so sollten bei der Zusammenarbeit mit dem Militär die vom Rat oder seinen zuständigen Gremien festgelegten Modalitäten, Verfahren und Kriterien für die Bereitstellung militärischer Mittel zum Schutz der Zivilbevölkerung im Rahmen des Verfahrens befolgt werden.

Geänderter Text

(19) **Der Einsatz militärischer Mittel unter ziviler Aufsicht als letztes Mittel stellt oft einen wichtigen Beitrag zur Katastrophenreaktion dar.** Wird der Einsatz militärischer Mittel **als letztes Mittel** bei Katastrophenschutzmaßnahmen für angemessen erachtet, so sollten bei der Zusammenarbeit mit dem Militär die vom Rat oder seinen zuständigen Gremien festgelegten Modalitäten, Verfahren und Kriterien **sowie die „Leitlinien für den Einsatz von militärischen Mitteln und Zivilschutzmitteln bei der Katastrophenhilfe“ der Vereinten Nationen (Osloer Leitlinien, rev. 1.1, 2007) für** die Bereitstellung militärischer Mittel zum Schutz der Zivilbevölkerung im Rahmen des Verfahrens befolgt werden.

Begründung

Der Einsatz militärischer Mittel kann einen wichtigen Beitrag zur Katastrophenreaktion leisten, insbesondere in Bezug auf spezifische Ressourcen, strategische Transporte oder schweres Gerät. Er sollte allerdings immer das letzte Mittel sein und unter Einhaltung der Osloer Leitlinien für den Einsatz von militärischen Mitteln und Zivilschutzmitteln bei der

Katastrophenhilfe (Revision 1.1, 2007) erfolgen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) In Ergänzung der Bestimmungen dieses Beschlusses sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zur Festlegung folgender Aspekte zu erlassen: Einrichtung und Verwaltung des Europäischen Notfallabwehrzentrums (ERC) und Arbeitsweise des Gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystems für Notfälle; Bedingungen für die Festlegung der Module und der allgemeinen Anforderungen für ihre Arbeitsweise und Interoperabilität; Bedingungen für die für Hilfeinsätze verfügbaren Ressourcen; Arbeitsweise der Europäischen Notfallabwehrkapazität (EERC) als freiwilliger Pool, Kapazitätsziele für die EERC, Anforderungen hinsichtlich der Interoperabilität und Qualität für die Kapazitäten im Rahmen der EERC sowie Verfahren zur Zertifizierung und Registrierung der Kapazitäten; Modalitäten für die Beseitigung von Kapazitätslücken; Ziel, Inhalt, Struktur, Organisation und Zielgruppe des Schulungsprogramms und -netzes; Verfahren zur Reaktion auf große Katastrophen oder drohende große Katastrophen in der Union oder in Drittländern; Arbeitsweise der Expertenteams sowie Bedingungen für die Auswahl, die Entsendung und den Abzug eines Expertenteams; Detailgenauigkeit von Informationen über Ausrüstungen und Transportmittel

sowie Verfahren zur Ermittlung dieser Ausrüstungen und Mittel sowie zur Bereitstellung zusätzlicher Transportmittel; Verfahren zur Beantragung und Gewährung von Fördermitteln der Union für den Transport; sowie Annahme des Jahresarbeitsprogramms. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Laufe der Vorbereitungsarbeiten angemessene Konsultationen, einschließlich auf Expertenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Begründung

Detaillierte Vorschriften zur Funktionsweise des Verfahrens, die allgemein angewandt werden und den Basisrechtsakt ergänzen, sind im Wege delegierter Rechtsakte – und nicht von Durchführungsrechtsakten – anzunehmen. Im Berichtsentwurf wird der Kommissionsvorschlag weitgehend überarbeitet; für die Fälle, in denen die Bedingungen des Artikels 290 AEUV erfüllt sind, werden delegierte Rechtsakte aufgenommen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieses Beschlusses zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die

Geänderter Text

(21) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieses Beschlusses zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse **zur Abwicklung der Zertifizierung und Registrierung der Kapazitäten der EERC und der von Drittländern vorgelegten Anträge auf finanzielle Unterstützung** übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der

Kommission kontrollieren, insbesondere im Einklang mit dem Prüfverfahren, ausgeübt werden.

allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, insbesondere im Einklang mit dem Prüfverfahren, ausgeübt werden.

Begründung

Der Anwendungsbereich von Durchführungsrechtsakten muss in der Erwägung genau festgelegt werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit dem Katastrophenschutzverfahren der Union (im Folgenden „Verfahren“) **sollen die Maßnahmen der** Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes **unterstützt, koordiniert und ergänzt** werden, um die Wirksamkeit der Präventions-, Vorbereitungs- und Abwehrsysteme für Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern.

Geänderter Text

1. Mit dem Katastrophenschutzverfahren der Union (im Folgenden „Verfahren“) **soll die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Union** im Bereich des Katastrophenschutzes **gestärkt und die Koordinierung erleichtert** werden, um die Wirksamkeit der Präventions-, Vorbereitungs- und Abwehrsysteme für Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen **und Notfälle** zu verbessern.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der durch das Verfahren gewährleistete Schutz gilt vor allem den Menschen, aber auch der Umwelt und dem Eigentum, einschließlich Kulturgütern, bei allen Naturkatastrophen **und** vom Menschen verursachten Katastrophen innerhalb oder außerhalb der Union, einschließlich bei

Geänderter Text

2. Der durch das Verfahren gewährleistete Schutz gilt vor allem den Menschen, aber auch der Umwelt und dem Eigentum, einschließlich Kulturgütern, bei allen Naturkatastrophen **oder** vom Menschen verursachten Katastrophen innerhalb oder außerhalb der Union, einschließlich bei

Terroranschlägen, technischen Unfällen, Strahlen- und Umweltunfällen, Meeresverschmutzung oder akuten Krisen im Gesundheitsbereich.

Terroranschlägen, technischen Unfällen, Strahlen- und Umweltunfällen, Meeresverschmutzung oder akuten Krisen im Gesundheitsbereich.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Durch **das Intervenieren** der Union stehen den Mitgliedstaaten bessere Präventions-, Vorbereitungs- und Abwehrkapazitäten zur Bewältigung schwerer Katastrophen zur Verfügung, so dass die menschlichen und materiellen Verluste so gering wie möglich gehalten werden können. Das Ziel **dieses Beschlusses kann auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und ist wegen des Umfangs oder der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen besser auf Unionsebene zu verwirklichen.**

Geänderter Text

3. Durch **die Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen** der Union stehen den Mitgliedstaaten bessere Präventions-, Vorbereitungs- und Abwehrkapazitäten zur Bewältigung schwerer Katastrophen zur Verfügung, so dass **insbesondere** die menschlichen, **aber auch die ökologischen** und materiellen Verluste so gering wie möglich gehalten werden können. Das Ziel, **das Verfahren effizienter und effektiver zu machen und Ressourcen schneller zu mobilisieren, kann bei gleichzeitiger Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten auf Unionsebene vorbereitet werden.**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Das Verfahren berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Schutz von Menschen, Umwelt und Eigentum in ihrem Hoheitsgebiet im Falle von Katastrophen sowie für die Ausstattung ihrer Notfallmanagementsysteme mit ausreichenden Kapazitäten, damit sie angemessen auf Katastrophen von einer Größenordnung und Art reagieren können, mit denen nach vernünftigem Ermessen zu

Geänderter Text

5. Das Verfahren berührt nicht die **primäre** Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Schutz von Menschen, Umwelt und Eigentum in ihrem Hoheitsgebiet im Falle von Katastrophen sowie für die Ausstattung ihrer Notfallmanagementsysteme mit ausreichenden Kapazitäten **und Mitteln**, damit sie angemessen **und konsequent** auf Katastrophen von einer Größenordnung und Art reagieren können, mit denen nach

rechnen ist und auf die eine entsprechende Vorbereitung erfolgen kann.

vernünftigem Ermessen zu rechnen ist und auf die eine entsprechende Vorbereitung erfolgen kann.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Dieser Beschluss gilt auch für Unterstützungsmaßnahmen zur Abwehr der unmittelbaren Folgen einer wie auch immer gearteten schweren Katastrophe innerhalb oder außerhalb der Union, *sofern* ein *Hilfeersuchen* nach diesem Beschluss *erfolgt*.

Geänderter Text

2. Dieser Beschluss gilt auch für Unterstützungsmaßnahmen zur Abwehr der unmittelbaren Folgen einer wie auch immer gearteten schweren Katastrophe innerhalb oder außerhalb der Union, ***einschließlich der in Artikel 28 Absatz 1 genannten Länder, wenn vor dem Beschluss zum Eingreifen ein nach diesem Beschluss eingegangenes Hilfeersuchen vorliegt.***

Änderungsantrag 24

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Dieser Beschluss trägt den besonderen Bedürfnissen abgelegener, in äußerster Randlage befindlicher und sonstiger Gebiete oder Inseln der Union im Katastrophenfall Rechnung.

Geänderter Text

3. Dieser Beschluss trägt ***dem Mehrwert und*** den besonderen Bedürfnissen abgelegener, in äußerster Randlage befindlicher und sonstiger Gebiete oder Inseln der Union ***sowie den mit ihr assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten*** im Katastrophenfall Rechnung.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) hohes Katastrophenschutzniveau durch Verhinderung oder Verringerung der

Geänderter Text

(a) hohes Katastrophenschutzniveau durch Verhinderung oder Verringerung der

Auswirkungen von Katastrophen **und durch** Förderung einer Präventionskultur

Auswirkungen von Katastrophen, Förderung einer Präventionskultur **und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzdiensten und anderen zuständigen Diensten;**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) bessere Vorbereitung der Union auf den Katastrophenfall,

(b) bessere Vorbereitung **der Mitgliedstaaten und** der Union auf den Katastrophenfall,

Änderungsantrag 27

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Stärkung des öffentlichen Bewusstseins und der öffentlichen Vorsorge in Bezug auf schwere Katastrophen.

Begründung

Eine Sondererhebung im Rahmen des Eurobarometers zum Thema Katastrophenschutz, die im Februar/März 2012 durchgeführt wurde, ergab, dass die Bürger der EU im Allgemeinen sehr besorgt über Naturkatastrophen sind, die vom Menschen verursacht werden, dass sie jedoch nur wenig über die Tätigkeiten der EU in diesem Bereich wissen. 75 % brachten ihre Sorge über Ölfälle und nukleare Unfälle zum Ausdruck, 67 % über Hochwasser und Erdbeben. Nur 38 % (EU27) wussten über die Koordinierungsrolle der EU bei Katastrophenschutzmaßnahmen innerhalb und außerhalb der EU Bescheid.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele werden anhand von Indikatoren bewertet, die unter anderem Folgendes betreffen:

2. Die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele werden anhand von **gemeinsamen** Indikatoren bewertet, die unter anderem Folgendes betreffen:

Änderungsantrag 29

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Fortschritte bei der Umsetzung des Rahmens für die Katastrophenprävention, gemessen an der Zahl der Mitgliedstaaten mit **Katastrophenmanagementplänen** nach **Artikel 4**,

Geänderter Text

(a) die Fortschritte bei der Umsetzung des Rahmens für die Katastrophenprävention, gemessen an der Zahl der Mitgliedstaaten mit **Risikomanagementplänen** nach **Artikel 6**,

Begründung

Der im ganzen Vorschlag verwendete Begriff ist „Risikomanagementplan“, daher ist der Wortlaut dieses Buchstabens anzupassen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Fortschritte bei der Erhöhung der Einsatzbereitschaft im Katastrophenfall, gemessen an der Zahl der Abwehrkapazitäten, die für Notfalleinsätze im Rahmen des Verfahrens zur Verfügung stehen, und dem Grad ihrer Interoperabilität,

Geänderter Text

(b) die Fortschritte bei der Erhöhung der Einsatzbereitschaft im Katastrophenfall, gemessen an der Zahl der Abwehrkapazitäten, die für Notfalleinsätze im Rahmen des Verfahrens zur Verfügung stehen, und dem Grad ihrer Interoperabilität **sowie der Wirksamkeit der Früherkennungs- und Frühwarnsysteme**,

Änderungsantrag 31

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Fortschritte bei der Verbesserung der Katastrophenabwehr, gemessen am Tempo und am Ausmaß der Koordinierung der Einsätze im Rahmen des Verfahrens und an der Angemessenheit der geleisteten Hilfe im Verhältnis zum Bedarf vor Ort.

Geänderter Text

(c) die Fortschritte bei der Verbesserung der Katastrophenabwehr, gemessen am Tempo und am Ausmaß der Koordinierung der Einsätze **und Dienste** im Rahmen des Verfahrens und an der Angemessenheit der geleisteten Hilfe im Verhältnis zum Bedarf vor Ort.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „Katastrophe“ jede Situation, die schädliche Auswirkungen auf Menschen, Umwelt **oder** Eigentum hat oder haben kann;

Geänderter Text

1. „Katastrophe“ jede **vom Menschen verursachte oder durch Naturereignisse eingetretene** Situation, die schädliche Auswirkungen auf Menschen, **die** Umwelt, Eigentum **oder das kulturelle Erbe** hat oder haben kann;

Begründung

Es ist wichtig, vom Menschen verursachte Katastrophen (politische Unruhen, bewaffnete Konflikte) von Naturkatastrophen abzugrenzen, denn die Problemstellungen und die Regeln für humanitäre Einsätze und Katastrophenschutz Einsätze unterscheiden sich je nach Kontext.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. „Prävention“ jede Maßnahme, die darauf abzielt, Risiken zu verringern oder den durch Katastrophen verursachten Schäden für Menschen, Umwelt **oder** Eigentum vorzubeugen;

Geänderter Text

5. „Prävention“ jede Maßnahme, die darauf abzielt, Risiken zu verringern oder den durch Katastrophen verursachten Schäden für Menschen, **die** Umwelt, Eigentum **oder das kulturelle Erbe** vorzubeugen;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

9. „Risikomanagementplan“ ein Planungsinstrument, das von einem Mitgliedstaat erstellt wird, um Risiken vorherzusehen, ihre Auswirkungen einzuschätzen und Maßnahmen, die der kostenwirksamen Eindämmung und Abschwächung dieser Risiken und ihrer Auswirkungen sowie der Anpassung daran dienen, zu entwickeln, auszuwählen und durchzuführen sowie um einen Rahmen für die Zusammenfassung verschiedener sektor- oder gefährdungsspezifischer Risikomanagementinstrumente in einem gemeinsamen Gesamtplan zu schaffen;

Geänderter Text

9. „Risikomanagementplan“ ein Planungsinstrument, das von einem Mitgliedstaat erstellt wird, um **potenzielle** Risiken vorherzusehen, ihre Auswirkungen einzuschätzen und **nachhaltige** Maßnahmen, die der kostenwirksamen Eindämmung und Abschwächung dieser Risiken und ihrer Auswirkungen sowie der Anpassung daran dienen, zu entwickeln, auszuwählen und durchzuführen sowie um einen Rahmen für die Zusammenfassung verschiedener sektor- oder gefährdungsspezifischer Risikomanagementinstrumente in einem gemeinsamen Gesamtplan zu schaffen;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

10. „Unterstützung durch den Gastgeberstaat“ jede von **dem Land, das** Hilfe **erhält**, und den Transitländern in der Vorbereitungs- und der Abwehrphase getroffene Maßnahme, die der Beseitigung vorhersehbarer Hindernisse für die Bereitstellung und Nutzung der internationalen Hilfe dient;

Geänderter Text

10. „Unterstützung durch den Gastgeberstaat“ jede von **den Ländern, die** Hilfe **erhalten und leisten**, und den Transitländern **sowie der Kommission** in der Vorbereitungs- und der Abwehrphase getroffene Maßnahme, die der Beseitigung vorhersehbarer Hindernisse für die Bereitstellung und Nutzung der internationalen Hilfe dient;

Begründung

Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates zur Unterstützung durch den Gastgeberstaat, die auf der Tagung des Rates (JI) vom 2./3. Dezember 2010 angenommen wurden, und gemäß den vom Ausschuss für den Katastrophenschutz angenommenen EU-Leitlinien zur Unterstützung durch den Gastgeberstaat spielen auch Länder, die Hilfe leisten, und die Kommission eine Rolle bei der Gewährleistung, dass Vorbereitungs- und Abwehrmaßnahmen

reibungslos abgewickelt werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Maßnahmen ergreifen, um die Wissensbasis im Bereich Katastrophenrisiken zu verbessern und den Austausch von Fachwissen, bewährten Verfahren und Informationen zu erleichtern;

Geänderter Text

(a) Maßnahmen ergreifen, um die Wissensbasis im Bereich Katastrophenrisiken zu verbessern und **die Zusammenarbeit und** den Austausch von Fachwissen, bewährten Verfahren und Informationen **auf Unionsebene und auf makro- oder subregionaler Ebene zwischen Mitgliedstaaten** zu erleichtern, **deren Gebiete ähnlichen Katastrophenrisiken ausgesetzt sind;**

Änderungsantrag 37

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Risikobewertung und -kartierung seitens der Mitgliedstaaten unterstützen und fördern;

Geänderter Text

(b) die Risikobewertung und -kartierung seitens der Mitgliedstaaten unterstützen und fördern **und aufbauend auf ihren Leitlinien für Risikobewertung und Risikokartierung im Bereich des Katastrophenmanagements diese Leitlinien in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten insbesondere in den Bereichen Terminologie, Methodik, Folgenabschätzung und Szenarien aktualisieren;**

Begründung

Die Kommission hat 2010 Leitlinien für Risikobewertung und Risikokartierung im Bereich des Katastrophenmanagements angenommen. Gemäß Punkt 12 der Schlussfolgerungen des Rates zur Weiterentwicklung der Risikobewertung im Hinblick auf das Katastrophenmanagement in der Europäischen Union, die vom Rat (JI) am 11./12. April 2011 angenommen wurden, sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

diese Leitlinien für Risikobewertung und -kartierung aktualisieren.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) eine Übersicht über die Risiken für Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte Katastrophen in der Union unter Berücksichtigung der künftigen Auswirkungen des Klimawandels erstellen und regelmäßig aktualisieren;

Geänderter Text

(c) eine Übersicht über die Risiken für Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte Katastrophen in der Union **sowie Kartierung dieser Risiken** unter **gebührender** Berücksichtigung der **voraussichtlichen** künftigen Auswirkungen des Klimawandels erstellen und regelmäßig aktualisieren **und Empfehlungen unterbreiten, wie die nationalen Katastrophenschutzsysteme in die Lage versetzt werden können, die Folgen des Klimawandels zu bewältigen;**

Änderungsantrag 39

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Entwicklung und Umsetzung von Risikomanagementplänen der Mitgliedstaaten einschließlich **inhaltlicher** Leitlinien fördern und unterstützen und gegebenenfalls für angemessene Anreize sorgen;

Geänderter Text

(d) die Entwicklung, **Aktualisierung** und Umsetzung von Risikomanagementplänen der Mitgliedstaaten einschließlich Leitlinien **zu ihrer Struktur** fördern und unterstützen, **um deren Vergleichbarkeit und Vereinbarkeit zu verbessern, und** gegebenenfalls für angemessene Anreize sorgen;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) das Bewusstsein für die Bedeutung der Risikoprävention fördern und die Mitgliedstaaten bei der öffentlichen Information, Aufklärung *und* Sensibilisierung unterstützen;

(e) das Bewusstsein für die Bedeutung der Risikoprävention fördern und die Mitgliedstaaten *sowie die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften* bei der öffentlichen Information, Aufklärung, Sensibilisierung *und Bewusstseinsbildung* unterstützen;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) die Inanspruchnahme von Unionsmitteln für die nachhaltige Katastrophenprävention fördern und die Mitgliedstaaten und Regionen zur Ausschöpfung dieser Finanzierungsmöglichkeiten anhalten;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6

Artikel 6

Risikomanagementpläne

Risikomanagementpläne

1. Zur Gewährleistung *einer wirksamen Zusammenarbeit im Rahmen* des Verfahrens übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Risikomanagementpläne.

1. Zur Gewährleistung *der Effizienz* des Verfahrens übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Risikomanagementpläne, *wobei sie die Mindestanforderungen in Bezug auf den Inhalt gemäß Absatz 1a berücksichtigen.*

1a. Als Mindestanforderung sind die Risikomanagementpläne gemäß Absatz 1 eine Sammlung von Informationen aus entweder nationalen oder regionalen Plänen, die mindestens mögliche Risiken und Risikokarten, verfügbare Kapazitäten und bestehende Notfallpläne umfassen. Die Vorlage von Informationen über

2. Die Risikomanagementpläne tragen den nationalen **und** anderen relevanten Risikobewertungen Rechnung und stehen mit sonstigen einschlägigen Plänen des betreffenden Mitgliedstaats im Einklang.

3. Die Mitgliedstaaten stellen **spätestens bis Ende 2016** sicher, dass ihre Risikomanagementpläne fertiggestellt und der Kommission **in der aktuellsten Fassung** vorgelegt werden.

sowohl nationale als auch regionale Pläne sowie die Pläne selbst und alle maßgeblichen Angaben ist zu fördern.

2. Die Risikomanagementpläne tragen den nationalen, **regionalen und lokalen sowie** anderen relevanten Risikobewertungen Rechnung und stehen mit sonstigen einschlägigen Plänen des betreffenden Mitgliedstaats, **einschließlich aller bestehenden Pläne zur Anpassung an den Klimawandel**, im Einklang.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Risikomanagementpläne **spätestens bis Ende 2014** fertiggestellt und der Kommission vorgelegt werden. **Die Mitgliedstaaten aktualisieren ihre Risikomanagementpläne alle zwei Jahre und legen diese aktualisierten Pläne der Kommission vor.**

3a. Die Mitgliedstaaten sorgen gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften dafür, dass die betroffenen regionalen und lokalen Stellen und Facheinrichtungen an der Vorbereitung und Aktualisierung ihrer Risikomanagementpläne beteiligt werden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Einrichtung und Verwaltung des Notfallabwehrzentrums (Emergency Response Centre – ERC), das täglich rund um die Uhr einsatzbereit ist und den Mitgliedstaaten und der Kommission für die Zwecke des Verfahrens zur Verfügung steht;

Geänderter Text

(a) **in Zusammenarbeit mit den bestehenden nationalen und regionalen Strukturen** Einrichtung und Verwaltung des Notfallabwehrzentrums (Emergency Response Centre – ERC), das täglich rund um die Uhr einsatzbereit ist und den Mitgliedstaaten und der Kommission für die Zwecke des Verfahrens zur Verfügung steht;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Verwaltung des Gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystems für Notfälle (Common Emergency Communication and Information System – CECIS), das eine wirksame Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen dem ERC und den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten ermöglicht;

Geänderter Text

(b) Verwaltung des Gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystems für Notfälle (Common Emergency Communication and Information System – CECIS), das eine wirksame Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen dem ERC und den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten ermöglicht, **und Förderung seiner Verknüpfung mit den bestehenden Plattformen der Kommission und des Rates zur Koordinierung in Krisenzeiten;**

Änderungsantrag 45

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Beitrag zur Entwicklung von Detektions-, Frühwarn- und Alarmsystemen für Katastrophen, um rasche Abwehrmaßnahmen zu ermöglichen und die Verbindung dieser Systeme untereinander sowie mit dem ERC und dem CECIS zu fördern. Diese Systeme berücksichtigen die bestehenden und künftigen Informations-, Monitoring- und Detektionsquellen und -systeme und bauen auf ihnen auf;

Geänderter Text

(c) Beitrag zur Entwicklung **und besseren Integration** von Detektions-, Frühwarn- und Alarmsystemen für Katastrophen, um rasche Abwehrmaßnahmen zu ermöglichen und die Verbindung dieser Systeme mit dem ERC und dem CECIS zu fördern. Diese Systeme berücksichtigen die bestehenden und künftigen Informations-, Monitoring- und Detektionsquellen und -systeme und bauen auf ihnen auf;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Buchstabe d – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– den Bedarf in hilfeersuchenden Ländern zu bewerten,

den Bedarf in hilfeersuchenden Ländern **oder Regionen** zu bewerten,

Änderungsantrag 47

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Buchstabe d – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– bei Bedarf die Koordinierung der Hilfseinsätze vor Ort zu fördern und, sofern dies zweckmäßig und erforderlich ist, die Verbindung mit den zuständigen Behörden des hilfeersuchenden Landes herzustellen,

Geänderter Text

bei Bedarf die Koordinierung der Hilfseinsätze vor Ort zu fördern und, sofern dies zweckmäßig und erforderlich ist, die Verbindung mit den zuständigen **nationalen oder regionalen** Behörden des hilfeersuchenden Landes herzustellen,

Änderungsantrag 48

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Schaffung und Aufrechterhaltung der Fähigkeit zur Leistung von logistischer Unterstützung und von Hilfe für Expertenteams, Module und sonstige Abwehrkapazitäten, die im Rahmen des Verfahrens zum Einsatz kommen, sowie **für andere** Akteure vor Ort;

Geänderter Text

(e) Schaffung und Aufrechterhaltung der Fähigkeit zur Leistung von logistischer Unterstützung und von Hilfe für Expertenteams, Module und sonstige Abwehrkapazitäten, die im Rahmen des Verfahrens zum Einsatz kommen, **zur Unterstützung und Ergänzung der Bemühungen anderer** Akteure vor Ort, **einschließlich der Mitgliedstaaten**;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Entwicklung und Aktualisierung von Leitlinien zur Unterstützung durch den Gastgeberstaat in Zusammenarbeit mit

den Mitgliedstaaten anhand der in den Einsätzen gewonnenen Erkenntnisse;

Begründung

Gemäß Punkt 13 Buchstabe c und Punkt 14 Buchstabe 1 der Schlussfolgerungen des Rates zur Unterstützung durch den Gastgeberstaat, die auf der Tagung des Rates (JI) vom 2./3. Dezember 2010 angenommen wurden, hat die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten EU-Leitlinien zur Unterstützung durch den Gastgeberstaat ausgearbeitet. Es könnte in der Zukunft notwendig werden, diese Leitlinien zu aktualisieren.

Änderungsantrag 50

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Buchstabe f b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fb) Unterstützung der Aufstellung von Programmen für die freiwillige Bewertung der Vorbereitungsstrategien der Mitgliedstaaten durch Fachkollegen (Peers) auf der Grundlage vorher festgelegter Kriterien, die die Abfassung von Empfehlungen zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Union ermöglichen;

Änderungsantrag 51

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 29a zu erlassen, um das ECR einzurichten, seine Aufgaben, Arbeitsweise und Funktionsstrukturen sowie die Verfahren festzulegen, die das ECR bei einer großen Katastrophe oder einer drohenden großen Katastrophe in der Union oder einem Drittland anzuwenden hat.

Begründung

Das Notfallabwehrzentrum (ERC) ist eines der Kernstücke des Verfahrens und seine Einrichtung und seine Arbeit sind eine wesentliche Voraussetzung für ein reibungsloses Funktionieren des Verfahrens. Das ERC ist in jedem Katastrophenfall einsatzbereit. Diese Bestimmungen bilden einen allgemeinen Rahmen und gelten nicht für eine bestimmte Katastrophe; zudem stehen diese Bestimmungen auch nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Basisrechtsakts durch die Mitgliedstaaten. Es handelt sich um allgemeine Bestimmungen, die den Basisrechtsakt ergänzen; daher sind sie im Wege von delegierten Rechtsakten anzunehmen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 29a zu erlassen, um die Arbeitsweise und die Funktionsstrukturen des CECIS festzulegen.

Begründung

Das Gemeinsame Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle (CECIS) ist eines der Kernstücke des Verfahrens und seine Arbeit ist eine wesentliche Voraussetzung für ein reibungsloses Funktionieren des Verfahrens. Das CECIS ist in jedem Katastrophenfall einsatzbereit. Diese Bestimmungen bilden einen allgemeinen Rahmen und gelten nicht für eine bestimmte Katastrophe; zudem stehen diese Bestimmungen auch nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Basisrechtsakts durch die Mitgliedstaaten. Es handelt sich um allgemeine Bestimmungen, die den Basisrechtsakt ergänzen; daher sind sie im Wege von delegierten Rechtsakten anzunehmen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten arbeiten am Aufbau von Modulen, insbesondere zur Deckung des vorrangigen Einsatz- oder Unterstützungsbedarfs im Rahmen des

1. Die Mitgliedstaaten arbeiten ***auf freiwilliger Basis*** am Aufbau von Modulen, insbesondere zur Deckung des vorrangigen Einsatz- oder Unterstützungsbedarfs im Rahmen des

Verfahrens.

Verfahrens.

Begründung

Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass der Aufbau von Modulen freiwillig ist. Der vorgeschlagene Wortlaut entspricht den bestehenden Rechtsvorschriften.

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 29a zu erlassen, um die Bedingungen für die Festlegung der Module sowie die allgemeinen Anforderungen für ihre Arbeitsweise und Interoperabilität festzulegen.

Begründung

Verschiebung und Abänderung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d des Vorschlags. Die Bedingungen für die Festlegung der Module und der allgemeinen Anforderungen für ihre Arbeitsweise bilden einen allgemeinen Rahmen und gelten nicht für eine bestimmte Katastrophe; zudem stehen diese Bestimmungen auch nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Basisrechtsakts durch die Mitgliedstaaten. Es handelt sich um allgemeine Bestimmungen, die den Basisrechtsakt ergänzen; daher sind sie im Wege von delegierten Rechtsakten anzunehmen.

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten prüfen die Möglichkeit, gegebenenfalls sonstige, in den zuständigen Diensten möglicherweise verfügbare Unterstützung, z. B. Fachpersonal und spezielle Ausrüstung für bestimmte Arten von Katastrophen, einschließlich für die Zwecke von

3. Die Mitgliedstaaten prüfen die Möglichkeit, gegebenenfalls sonstige, in den zuständigen Diensten möglicherweise verfügbare Unterstützung, z. B. Fachpersonal und spezielle Ausrüstung für bestimmte Arten von Katastrophen, einschließlich für die Zwecke von

Artikel 16 Absatz 7, bereitzustellen sowie etwaige Ressourcen von Nichtregierungsorganisationen und anderen einschlägigen Einrichtungen heranzuziehen.

Artikel 16 Absatz 7, bereitzustellen sowie etwaige Ressourcen von Nichtregierungsorganisationen und anderen einschlägigen Einrichtungen heranzuziehen. ***Das Verfügungsrecht über die dort eingestellten Kapazitäten bleibt den jeweiligen Mitgliedstaaten vorbehalten.***

Änderungsantrag 56

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ***für die aus anderen Mitgliedstaaten eintreffende Hilfe*** die Unterstützung durch den Gastgeberstaat sicherzustellen.

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten ***und die Kommission*** ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Unterstützung durch den Gastgeberstaat sicherzustellen.

Begründung

Auch Länder, die Hilfe leisten, und die Kommission spielen eine Rolle bei der Gewährleistung, dass Vorbereitungs- und Abwehrmaßnahmen reibungslos abgewickelt werden. Der vorgeschlagene Wortlaut entspricht der Definition in Fußnote 1 der Schlussfolgerungen des Rates zur Unterstützung durch den Gastgeberstaat, die auf der Tagung des Rates (JI) vom 2./3. Dezember 2010 angenommen wurden, und den vom Ausschuss für den Katastrophenschutz angenommenen EU-Leitlinien zur Unterstützung durch den Gastgeberstaat.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 29a zu erlassen, um die Bedingungen für die von den Mitgliedstaaten nach den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels für Experten, Module und andere Hilfseinsätze bereitgestellten

verfügbaren Ressourcen festzulegen.

Begründung

Verschiebung und Abänderung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e des Vorschlags. Die allgemeinen Bedingungen für die für Hilfeinsätze verfügbaren Ressourcen bilden einen allgemeinen Rahmen. Es handelt sich um allgemeine Bestimmungen, die den Basisrechtsakt ergänzen; daher sind sie im Wege von delegierten Rechtsakten anzunehmen. Der Anwendungsbereich der Durchführungsrechtakte muss genauer definiert werden.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Planung der Abwehrmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens zu verbessern. Zu diesem Zweck

Geänderter Text

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Planung der Abwehrmaßnahmen **im Katastrophenfall** im Rahmen des Verfahrens zu verbessern. Zu diesem Zweck

Änderungsantrag 59

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) ermitteln und kartieren die Mitgliedstaaten die wesentlichen vorhandenen Kapazitäten, die für Abwehrmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens auf der Grundlage dieser Szenarien zur Verfügung gestellt werden könnten, und unterrichten die Kommission hierüber;

Geänderter Text

(b) ermitteln und kartieren die Mitgliedstaaten **in Zusammenarbeit mit ihren Regionen** die wesentlichen vorhandenen Kapazitäten, die für Abwehrmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens auf der Grundlage dieser Szenarien zur Verfügung gestellt werden könnten, und unterrichten die Kommission hierüber;

Änderungsantrag 60

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) stellt die Kommission den Kontakt zu interessierten NRO her, die im Bereich des Katastrophenschutzes tätig sind, und registriert gegebenenfalls die Kapazitäten, die sie für Maßnahmen im Rahmen des Verfahrens bereitstellen können.

Begründung

NRO, die im Bereich des Katastrophenschutzes tätig sind, sind oft bereit, an Einsätzen in der Union und in Drittländern teilzunehmen, und verfügen oft über eigene Ressourcen für Katastrophenschutz Einsätze. Wann immer sie zur Teilnahme bereit sind, sollte die von ihnen angebotene Unterstützung begrüßt und wenn möglich von Anfang an einbezogen werden.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Bei der Planung von Abwehrmaßnahmen außerhalb der Union ermitteln und gewährleisten die Kommission und die Mitgliedstaaten Synergien zwischen der Hilfe in Form von Sachleistungen und der von der Union und den Mitgliedstaaten finanzierten humanitären Hilfe.

2. Bei der Planung von Abwehrmaßnahmen außerhalb der Union ***und zur Bewältigung einer humanitären Krise*** ermitteln und gewährleisten die Kommission und die Mitgliedstaaten Synergien zwischen der Hilfe in Form von Sachleistungen und der von der Union und den Mitgliedstaaten finanzierten humanitären Hilfe.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Es wird eine Europäische Notfallabwehrkapazität in Form eines freiwilligen Pools von Abwehrkapazitäten geschaffen, die von den Mitgliedstaaten bereitgehalten werden.

1. Es wird eine Europäische Notfallabwehrkapazität in Form eines freiwilligen Pools von Abwehrkapazitäten geschaffen, die von den Mitgliedstaaten bereitgehalten werden ***und über das die Mitgliedstaaten verfügen können.***

Änderungsantrag 63

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission legt die **Qualitätsanforderungen** an die Kapazitäten fest, die für die Europäische Notfallabwehrkapazität zur Verfügung zu stellen sind. Die Mitgliedstaaten **gewährleisten die Qualität der Kapazitäten**.

Geänderter Text

3. Die Kommission legt **in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten** die **Qualitäts- und Interoperabilitätsanforderungen** an die Kapazitäten fest, die für die Europäische Notfallabwehrkapazität zur Verfügung zu stellen sind. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass diese Anforderungen eingehalten werden**.

Begründung

Die Kapazitäten, die der EERC zugeteilt werden, müssen in der Lage sein zusammenzuarbeiten; daher sollte die Kommission Kriterien hinsichtlich der Interoperabilität festlegen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission schafft und verwaltet ein Verfahren für die Zertifizierung **und** Registrierung der Kapazitäten, die die Mitgliedstaaten für die Europäische Notfallabwehrkapazität zur Verfügung stellen.

Geänderter Text

4. Die Kommission schafft und verwaltet ein Verfahren für die Zertifizierung, Registrierung **und regelmäßige Prüfung** der Kapazitäten, die die Mitgliedstaaten für die Europäische Notfallabwehrkapazität zur Verfügung stellen **können**.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Der Kommission wird die Befugnis erteilt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29a zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

(a) die Arbeitsweise der EERC als freiwilliger Pool;

(b) die Kapazitätsziele gemäß Absatz 2 dieses Artikels;

(c) die Anforderungen in Bezug auf die Interoperabilität und Qualität gemäß Absatz 3 dieses Artikels; und

(d) das Verfahren zur Zertifizierung, Registrierung und regelmäßigen Prüfung der Kapazitäten gemäß Absatz 4 dieses Artikels.

Begründung

Verschiebung und Abänderung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f des Vorschlags. Die Einzelheiten der Arbeitsweise der EERC, die Festlegung der Kapazitätsziele und der Anforderungen in Bezug auf die Interoperabilität und Qualität sowie das Verfahren zur Zertifizierung und Registrierung der Kapazitäten bilden einen allgemeinen Rahmen. Es handelt sich um allgemeine Bestimmungen, die den Basisrechtsakt ergänzen; daher sind sie im Wege von delegierten Rechtsakten anzunehmen. Der Anwendungsbereich der Durchführungsrechtsakte muss genauer definiert werden.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Abwicklung der Zertifizierung, Registrierung und regelmäßigen Prüfung der Kapazitäten gemäß Absatz 4. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Begründung

Verschiebung und Abänderung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f des Vorschlags. Die

Einzelheiten der Arbeitsweise der EERC, die Festlegung der Kapazitätsziele und der Anforderungen in Bezug auf die Interoperabilität und Qualität sowie das Verfahren zur Zertifizierung und Registrierung der Kapazitäten bilden einen allgemeinen Rahmen. Es handelt sich um allgemeine Bestimmungen, die den Basisrechtsakt ergänzen; daher sind sie im Wege von delegierten Rechtsakten anzunehmen. Der Anwendungsbereich der Durchführungsrechtakte muss genauer definiert werden.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die registrierten Kapazitäten der Europäischen Notfallabwehrkapazität werden auf Ersuchen der Kommission über das ERC für Notfallabwehrmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission so rasch wie möglich über alle zwingenden Gründe, aus denen diese Kapazitäten für einen bestimmten Notfall nicht eingesetzt werden können.

Geänderter Text

6. Die registrierten Kapazitäten der Europäischen Notfallabwehrkapazität werden auf Ersuchen der Kommission über das ERC für Notfallabwehrmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission so rasch wie möglich über alle zwingenden Gründe, aus denen diese Kapazitäten für einen bestimmten Notfall nicht eingesetzt werden können. ***Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine kurze Erläuterung dieser zwingenden Gründe.***

Begründung

Es gibt zahlreiche Umstände, aufgrund deren ein Mitgliedstaat nicht mehr in der Lage sein könnte, an einem freiwilligen Pool teilzunehmen. Es ist deshalb durchaus sinnvoll, die Mitgliedstaaten gegebenenfalls um eine kurze Erläuterung solcher zwingenden Gründe zu ersuchen, was auch die Tragfähigkeit des ERC erhöhen würde.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Schließung von Kapazitätslücken

1. Die Kommission überwacht die Fortschritte bei der Erreichung der Kapazitätsziele und ermittelt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Lücken in der Europäischen Notfallabwehrkapazität.
2. Die Kommission **unterstützt die** Mitgliedstaaten beim Angehen der Kapazitätslücken und bei der am besten geeigneten und kostenwirksamsten Schließung dieser Lücken, unter anderem:
 - (a) durch Unterstützung interessierter Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten für die Notfallabwehr, die im Rahmen der Europäischen Notfallabwehrkapazität nicht oder nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, oder
 - (b) sofern dies kostenwirksamer ist, durch Aufbau von Kapazitäten für die Notfallabwehr auf Unionsebene, die der gemeinsamen Bewältigung kollektiver Risiken dienen können.
3. Alle nach diesem Artikel aufgebauten Kapazitäten werden von den interessierten Mitgliedstaaten kontrolliert und verwaltet. Die Kommission arbeitet Muster für Vereinbarungen zwischen der Kommission und beteiligten Mitgliedstaaten aus. Die Mitgliedstaaten, die die Kapazitäten verwalten, registrieren diese nach ihren nationalen Verfahren.
4. Diese Kapazitäten sind Teil der

Schließung von Kapazitätslücken

1. Die Kommission überwacht die Fortschritte bei der Erreichung der Kapazitätsziele und ermittelt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Lücken in der Europäischen Notfallabwehrkapazität.
2. Die Kommission **hilft interessierten** Mitgliedstaaten beim Angehen der Kapazitätslücken und bei der am besten geeigneten und kostenwirksamsten Schließung dieser Lücken, unter anderem:
 - (a) durch Unterstützung interessierter Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten für die Notfallabwehr, die im Rahmen der Europäischen Notfallabwehrkapazität nicht oder nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, oder
 - (b) sofern dies kostenwirksamer ist, durch **die Erleichterung des Zugangs zu oder den** Aufbau von Kapazitäten für die Notfallabwehr auf Unionsebene, die der gemeinsamen Bewältigung kollektiver Risiken dienen können, **einschließlich horizontaler Kapazitäten zur Unterstützung der Notfallabwehrmaßnahmen bei der Auswertung, Logistik und Koordinierung sowie von Kapazitäten zur Bewältigung von wenig wahrscheinlichen Katastrophen von schwerwiegendem Ausmaß.**
3. Alle nach diesem Artikel aufgebauten Kapazitäten werden von den interessierten Mitgliedstaaten kontrolliert und verwaltet. Die Kommission arbeitet Muster für Vereinbarungen zwischen der Kommission und beteiligten Mitgliedstaaten aus. Die Mitgliedstaaten, die die Kapazitäten verwalten, registrieren diese nach ihren nationalen Verfahren.
4. Diese Kapazitäten sind Teil der

Europäischen Notfallabwehrkapazität. **Sie werden** auf Ersuchen der Kommission über das ERC für Notfallabwehrmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Verfügung gestellt. Solange diese Kapazitäten im Rahmen des Verfahrens nicht eingesetzt werden, stehen sie den Mitgliedstaaten, die sie verwalten, für deren eigene Zwecke zur Verfügung.

5. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen für **eine angemessene** Sichtbarkeit der nach diesem Artikel aufgebauten Kapazitäten.

6. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat alle zwei Jahre über die Fortschritte bei der Erreichung der Kapazitätsziele und über die verbleibenden Lücken in der Europäischen Notfallabwehrkapazität.

7. **Die** Kommission **kann in Durchführungsrechtsakten die folgenden Modalitäten festlegen**, um zu regeln, wie diese Kapazitäten aufgebaut, verwaltet, instand gehalten und allen Mitgliedstaaten über das Verfahren zur Verfügung gestellt werden:

(a) **Modalitäten der** Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Aufbau von Abwehrkapazitäten, die im Rahmen der Europäischen Notfallabwehrkapazität nicht oder nicht in ausreichender Menge verfügbar sind;

(b) **Modalitäten des Aufbaus** von Abwehrkapazitäten auf Unionsebene, die der gemeinsamen Bewältigung kollektiver

Europäischen Notfallabwehrkapazität. **Die Mitgliedstaaten, die sie verwalten, sorgen dafür, dass diese Kapazitäten** auf Ersuchen der Kommission über das ERC **im Anschluss an ein Hilfersuchen über den ERC** für Notfallabwehrmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Verfügung gestellt **werden**. **Die Mitgliedstaaten, die diese Kapazitäten verwalten, können die in Artikel 11 Absatz 6 Gründe anführen, die sie daran hindern, diese Kapazitäten in einem bestimmten Notfall zur Verfügung zu stellen**. Solange diese Kapazitäten im Rahmen des Verfahrens nicht eingesetzt werden, stehen sie den Mitgliedstaaten, die sie verwalten, für deren eigene Zwecke zur Verfügung.

5. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen für **die** Sichtbarkeit der nach diesem Artikel aufgebauten Kapazitäten, **insbesondere durch das Tragen des nationalen und des europäischen Emblems**.

6. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat alle zwei Jahre über die Fortschritte bei der Erreichung der Kapazitätsziele und über die verbleibenden Lücken in der Europäischen Notfallabwehrkapazität.

7. **Der** Kommission **wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 29a zu erlassen**, um zu regeln, wie diese Kapazitäten **in den folgenden Bereichen** aufgebaut, verwaltet, instand gehalten und allen Mitgliedstaaten über das Verfahren zur Verfügung gestellt werden:

(a) Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Aufbau von Abwehrkapazitäten, die im Rahmen der Europäischen Notfallabwehrkapazität nicht oder nicht in ausreichender Menge verfügbar sind;

(b) **Aufbau** von Abwehrkapazitäten auf Unionsebene, die der gemeinsamen Bewältigung kollektiver Risiken dienen;

Risiken dienen;

(c) **Modalitäten der** Verwaltung und Instandhaltung der unter den Buchstaben a und b genannten Kapazitäten;

(d) **Modalitäten**, wie die unter den Buchstaben a und b genannten Kapazitäten über das Verfahren allen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden können.

8. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(c) Verwaltung und Instandhaltung der unter den Buchstaben a und b genannten Kapazitäten;

(d) **Art und Weise**, wie die unter den Buchstaben a und b genannten Kapazitäten über das Verfahren allen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden können.

entfällt

Änderungsantrag 69

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission nimmt in den Bereichen Schulung, gewonnene Erkenntnisse und Wissensverbreitung die folgenden Aufgaben wahr:

Geänderter Text

1. Die Kommission nimmt in den Bereichen Schulung, **Übungen**, gewonnene Erkenntnisse und Wissensverbreitung **in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten** die folgenden Aufgaben wahr:

Begründung

Es ist wichtig, 1. zu gewährleisten, dass eine Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten in diesen Bereichen besteht, und 2. Übungen aufzunehmen, da dies zur Verbesserung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten im Bereich der Katastrophenabwehr beiträgt.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Einrichtung eines Schulungsprogramms und -netzes für Katastrophenschutz- und sonstiges Notfallmanagementpersonal in den Bereichen Katastrophenprävention, -vorbereitung und –abwehr, um die Koordinierung, Kompatibilität und Komplementarität zwischen den in den

Geänderter Text

(a) Einrichtung **und Gewährleistung des Funktionierens** eines Schulungsprogramms und -netzes für **lokales und regionales** Katastrophenschutz- und sonstiges Notfallmanagementpersonal in den Bereichen Katastrophenprävention,

Artikeln 8, 9 und 11 genannten Modulen und anderen Kapazitäten zu verstärken und die Kompetenz der in Artikel 7 Buchstabe d genannten Experten zu verbessern. Das Programm schließt gemeinsame Kurse, Übungen und ein System für den Austausch von Experten ein, in dessen Rahmen Einzelpersonen in andere Mitgliedstaaten entsandt werden können;

-vorbereitung und –abwehr, um die Koordinierung, Kompatibilität und Komplementarität zwischen den in den Artikeln 8, 9 und 11 genannten Modulen und anderen Kapazitäten zu verstärken und die Kompetenz der in Artikel 7 Buchstabe d genannten Experten zu verbessern. Das Programm schließt gemeinsame Kurse, Übungen und ein System für den Austausch von Experten ein, in dessen Rahmen Einzelpersonen in andere Mitgliedstaaten entsandt werden können;

Begründung

Die Kommission sollte nicht nur an der Einrichtung eines Schulungsprogramms und -netzes beteiligt werden, sondern auch an seinem Betrieb.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Ausarbeitung von Leitlinien für Schulungen über den Katastrophenschutz auf Unions- und internationaler Ebene, einschließlich über Prävention, Vorbereitung und Abwehr;

Geänderter Text

(b) Ausarbeitung von Leitlinien für Schulungen über den Katastrophenschutz ***unter Nutzung der bereits gewonnenen Erfahrungen der Mitgliedstaaten*** auf Unions- und internationaler Ebene, einschließlich über Prävention, Vorbereitung und Abwehr;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Einrichtung eines Programms zur Auswertung der bei Einsätzen, Übungen und Schulungen im Rahmen des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse,

Geänderter Text

(d) Einrichtung eines Programms zur Auswertung der bei Einsätzen, Übungen und Schulungen im Rahmen des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse,

einschließlich relevanter Aspekte der Prävention, Vorbereitung und Abwehr, sowie Verbreitung und gegebenenfalls Umsetzung dieser Erkenntnisse;

einschließlich relevanter Aspekte der Prävention, Vorbereitung und Abwehr, sowie Verbreitung und gegebenenfalls Umsetzung dieser Erkenntnisse. ***Dieses Programm sollte erforderlichenfalls auch die bei Einsätzen außerhalb der Union gewonnenen Erfahrungen in Bezug auf die Nutzung von Wechselwirkungen und Synergien zwischen der im Rahmen des Verfahrens geleisteten Hilfe und der humanitären Hilfe umfassen;***

Begründung

Die gemeinsame Ex-post-Bewertung von Katastropheneinsätzen durch Experten im Bereich der humanitären Hilfe und des Zivilschutzes könnte die Kohärenz und Effizienz der humanitären Maßnahmen der EU verbessern.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben trägt die Kommission insbesondere dem Bedarf und den Interessen der Mitgliedstaaten derselben Region Rechnung, die ähnlichen Katastrophenrisiken ausgesetzt sind.

Begründung

Der regionale Aspekt des Verfahrens sollte stärker betont werden, da Mitgliedstaaten derselben Region ähnlichen Katastrophenrisiken ausgesetzt sind.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Der Kommission wird die Befugnis

übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 29a zu erlassen, um das Ziel, den Inhalt, die Struktur, die Organisation und die Zielgruppe des Schulungsprogramms und -netzes nach Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels festzulegen.

Begründung

Verschiebung und Abänderung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h des Vorschlags. Der allgemeine Rahmen des Schulungsprogramms gilt nicht für eine bestimmte Katastrophe; zudem stehen diese Bestimmungen auch nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Basisrechtsakts durch die Mitgliedstaaten. Es handelt sich um allgemeine Bestimmungen, die den Basisrechtsakt ergänzen; daher sind sie im Wege von delegierten Rechtsakten anzunehmen.

Änderungsantrag 75

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Wenn in der Union eine schwere Katastrophe eingetreten ist oder einzutreten droht, die grenzüberschreitende Auswirkungen hat oder haben kann, so unterrichtet der Mitgliedstaat, in dem die Katastrophe eingetreten ist oder wahrscheinlich eintreten wird, unverzüglich die Kommission und die anderen möglicherweise betroffenen Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

1. Wenn in der Union eine schwere Katastrophe eingetreten ist oder einzutreten droht, die grenzüberschreitende Auswirkungen hat oder haben kann, so unterrichtet der Mitgliedstaat, in dem die Katastrophe eingetreten ist oder wahrscheinlich eintreten wird, unverzüglich die Kommission, ***über das ERC***, und die anderen möglicherweise betroffenen Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 76

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 15 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Wenn in der Union eine schwere Katastrophe eingetreten ist oder einzutreten droht, so ***kann ein Mitgliedstaat*** über das ERC um Hilfe ersuchen. Das Hilfeersuchen muss so konkret wie

Geänderter Text

1. Wenn in der Union eine schwere Katastrophe eingetreten ist oder einzutreten droht, so ***können die betroffenen Mitgliedstaaten*** über das ERC um Hilfe ersuchen. Das Hilfeersuchen muss so

möglich sein.

konkret wie möglich sein.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) einen Notfallabwehrplan auf der Grundlage des Bedarfs vor Ort und der vorab aufgestellten Notfallpläne vorschlagen und die Mitgliedstaaten auffordern, dem Plan entsprechend spezifische Kapazitäten der Europäischen Notfallabwehrkapazität zu entsenden;

Geänderter Text

(c) **zusammen mit dem (den) ersuchenden Mitgliedstaat(en)** einen Notfallabwehrplan auf der Grundlage des Bedarfs vor Ort und der vorab aufgestellten Notfallpläne vorschlagen und die Mitgliedstaaten auffordern, dem Plan entsprechend spezifische Kapazitäten der Europäischen Notfallabwehrkapazität zu entsenden;

Änderungsantrag 78

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Mobilisierung von Teams, Experten, Modulen und anderer, nicht im Rahmen der Europäischen Notfallabwehrkapazität bereitgestellter Einsatzunterstützung zu erleichtern;

Geänderter Text

(d) die Mobilisierung von Teams, Experten, Modulen und anderer, nicht im Rahmen der Europäischen Notfallabwehrkapazität bereitgestellter Einsatzunterstützung zu erleichtern **und zu beschleunigen**;

Änderungsantrag 79

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 15 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 29a zu erlassen, um das Verfahren festzulegen, das bei der Reaktion auf große Katastrophen in der Union in dem in den Absätzen 1 bis 6 dieses Artikels

beschriebenen Rahmen zur Anwendung gelangt.

Begründung

Verschiebung und Abänderung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe i des Vorschlags. Die Einzelheiten der Reaktion auf eine große Katastrophe bilden einen allgemeinen Rahmen und gelten nicht für eine bestimmte Katastrophe; zudem stehen diese Bestimmungen auch nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Basisrechtsakts durch die Mitgliedstaaten. Es handelt sich um allgemeine Bestimmungen, die den Basisrechtsakt ergänzen; daher sind sie im Wege von delegierten Rechtsakten anzunehmen.

Änderungsantrag 80

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) durch Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Drittland zu technischen Details wie genauer Hilfebedarf, Annahme von Angeboten und praktische Vorkehrungen für die Annahme und Verteilung der Hilfe vor Ort;

Geänderter Text

(c) durch Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Drittland ***und den Mitgliedstaaten*** zu technischen Details wie genauer Hilfebedarf, Annahme von Angeboten und praktische Vorkehrungen für die Annahme und Verteilung der Hilfe vor Ort;

Änderungsantrag 81

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

e) durch Kontakte mit allen einschlägigen Akteuren, insbesondere in der Schlussphase des Hilfseinsatzes im Rahmen des Verfahrens, um eine reibungslose Übergabe zu erleichtern.

Geänderter Text

e) durch Kontakte mit allen einschlägigen Akteuren, insbesondere in der Schlussphase des Hilfseinsatzes im Rahmen des Verfahrens, um eine reibungslose Übergabe zu erleichtern; ***gemeinsam mit den Akteuren der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe zu einer stärkeren Verknüpfung zwischen Nothilfe, Wiederaufbau und Entwicklung beizutragen.***

Begründung

Oft besteht zwischen der Phase der humanitären Hilfe und der Phase der Entwicklungshilfe ein Vakuum, und es mangelt an Koordinierung und gegenseitiger Ergänzung. Der Katastrophenschutz, der in der Notstandsphase zum Einsatz kommt, kann zur Stärkung dieser Verknüpfung (LRRD) beitragen und mit seiner Arbeit die Phase der Entwicklungshilfe vorwegnehmen.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

11. Es werden Synergien mit anderen Instrumenten der Union angestrebt, insbesondere mit Maßnahmen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 finanziert werden.

Geänderter Text

11. Es werden Synergien mit anderen Instrumenten der Union angestrebt, insbesondere mit Maßnahmen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 finanziert werden.
Maßnahmen, die für eine Finanzierung gemäß diesem Beschluss infrage kommen, dürfen keine Finanzmittel im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 erhalten.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 29a zu erlassen, um das Verfahren festzulegen, das bei der Reaktion auf große Katastrophen außerhalb der Union in dem in den Absätzen 1 bis 13 dieses Artikels beschriebenen Rahmen zur Anwendung gelangt.

Begründung

Verschiebung und Abänderung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe i des Vorschlags. Die Einzelheiten der Reaktion auf eine große Katastrophe bilden einen allgemeinen Rahmen und gelten nicht für eine bestimmte Katastrophe; zudem stehen diese Bestimmungen auch nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Basisrechtsakts durch die Mitgliedstaaten. Es handelt

sich um allgemeine Bestimmungen, die den Basisrechtsakt ergänzen; daher sind sie im Wege von delegierten Rechtsakten anzunehmen.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 17 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 29a zu erlassen, um die Arbeitsweise der Expertenteams sowie die Bedingungen für die Auswahl, die Entsendung und den Abzug eines Expertenteams festzulegen.

Begründung

Verschiebung und Abänderung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Vorschlags. Der Modus operandi der Expertenteams bildet einen allgemeinen Rahmen und gilt nicht für eine bestimmte Katastrophe; zudem stehen diese Bestimmungen auch nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Basisrechtsakts durch die Mitgliedstaaten. Es handelt sich um allgemeine Bestimmungen, die den Basisrechtsakt ergänzen; daher sind sie im Wege von delegierten Rechtsakten anzunehmen.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 29a zu erlassen, um die Detailgenauigkeit der Informationen festzulegen, die nach Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels bereitgestellt und gemeinsam genutzt werden, und um die Verfahren zur Ermittlung von Transportmitteln und Ausrüstungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c dieses Artikels sowie für die Bereitstellung zusätzlicher Transportmittel durch die

Kommission nach Absatz 2 dieses Artikels festzulegen.

Begründung

Verschiebung und Abänderung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe j des Vorschlags. Die detaillierten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Transport bilden einen allgemeinen Rahmen und gelten nicht für eine bestimmte Katastrophe; zudem stehen diese Bestimmungen auch nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Basisrechtsakts durch die Mitgliedstaaten. Es handelt sich um allgemeine Bestimmungen, die den Basisrechtsakt ergänzen; daher sind sie im Wege von delegierten Rechtsakten anzunehmen.

Änderungsantrag 86

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 19 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Beschlusses für den Zeitraum 2014–2020 beträgt **513 000 000 EUR** in jeweiligen Preisen.

276 000 000 EUR in jeweiligen Preisen werden aus der Rubrik 3 „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ des Finanzrahmens und **237 000 000 EUR in jeweiligen Preisen** aus der Rubrik 4 „Globales Europa“ bereitgestellt.

Geänderter Text

1. Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Beschlusses für den Zeitraum 2014–2020 beträgt [...] **EUR** in jeweiligen Preisen.

70 % dieses Betrags werden aus der Rubrik 3 „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ des Finanzrahmens und **30 %** aus der Rubrik 4 „Globales Europa“ bereitgestellt.

Begründung

Da die Verhandlungen über den MFR noch nicht abgeschlossen sind, ist es noch verfrüht, Zahlen zur Gesamtmittelausstattung in den Berichtsentwurf aufzunehmen. Das Verfahren sollte sich auf Maßnahmen in der EU konzentrieren und dies sollte sich in der Zuweisung der Haushaltsmittel niederschlagen. Daher wird vorgeschlagen, dass Maßnahmen innerhalb der EU (unter Rubrik 3 finanziert) 70 % der Mittel zugewiesen werden und Maßnahmen außerhalb der EU (unter Rubrik 4 finanziert) 30 %.

Änderungsantrag 87

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Von dem in Unterabsatz 1 genannten Gesamtbetrag werden mindestens 20 % für die allgemeinen Maßnahmen gemäß Artikel 20 bereitgestellt.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. Die verfügbaren jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung [zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020] und der Interinstitutionellen Vereinbarung vom XXX/201Z zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung bewilligt.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 20 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die folgenden allgemeinen Maßnahmen kommen für eine finanzielle Unterstützung in Betracht:

Die folgenden allgemeinen Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention, Vorbereitung und wirksamen Abwehr kommen für eine finanzielle Unterstützung in Betracht:

Änderungsantrag 90

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 20 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Aufklärung, Schulung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und damit verbundene Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen mit dem Ziel, die **Folgen von Katastrophen für die Unionsbürger so gering wie möglich zu halten** und den Unionsbürgern zu helfen, sich selbst wirksamer zu schützen;

(d) Aufklärung, Schulung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und damit verbundene Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen mit dem Ziel, die **Unionsbürger in die Prävention und Minimierung der Auswirkungen von Katastrophen einzubinden** und **ihnen** zu helfen, sich selbst wirksamer **und nachhaltiger** zu schützen;

Änderungsantrag 91

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 21 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Aufstellung von Risikomanagementplänen und einer unionsweiten Risikoübersicht;

(a) Aufstellung, **Aktualisierung und Umsetzung** von Risikomanagementplänen und einer unionsweiten Risikoübersicht;

Begründung

Im Sinne der Übereinstimmung mit Artikel 5 und zur Erfüllung der Präventionsziele sollte die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung und Umsetzung der Risikomanagementpläne unterstützen.

Änderungsantrag 92

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 21 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Zusammenarbeit mit der Union bei der Ausarbeitung integrierter Wiederaufbaustrategien unter Berücksichtigung der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der koordinierten Verwaltung der technischen und finanziellen Ressourcen;

Änderungsantrag 93

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 21 – Buchstabe g – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der finanzielle Beitrag der Union zu Maßnahmen nach diesem Buchstaben beruht auf Stückkosten je nach Kapazitätskategorie und beträgt höchstens **25 %** der gesamten förderfähigen Kosten;

Geänderter Text

Der finanzielle Beitrag der Union zu Maßnahmen nach diesem Buchstaben beruht auf Stückkosten je nach Kapazitätskategorie und beträgt höchstens **40 %** der gesamten förderfähigen Kosten;

Änderungsantrag 94

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 21 – Buchstabe h – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die nach diesem Buchstaben ergriffenen Maßnahmen stützen sich auf eine sorgfältige Bedarfs- und Kosten-Nutzen-Analyse für jede Kapazitätskategorie unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit der betreffenden Risiken und der jeweiligen Auswirkungen. Der finanzielle Beitrag der Union zu den nach diesem Absatz ergriffenen Maßnahmen beträgt höchstens 85 % der gesamten förderfähigen Kosten;

Geänderter Text

Die nach diesem Buchstaben ergriffenen Maßnahmen stützen sich auf eine sorgfältige Bedarfs- und Kosten-Nutzen-Analyse für jede Kapazitätskategorie unter Berücksichtigung ***ihrer horizontalen Beschaffenheit und ihres möglichen Nutzens in unterschiedlichen Katastrophensituationen, ihres hochspezifischen Charakters und ihrer Kosten oder*** der Eintrittswahrscheinlichkeit der betreffenden Risiken und der jeweiligen Auswirkungen. Der finanzielle Beitrag der Union zu den nach diesem Absatz ergriffenen Maßnahmen beträgt höchstens 85 % der gesamten förderfähigen Kosten;

Begründung

Der Anwendungsbereich der EU-Kofinanzierung muss gestärkt werden, um verschiedene Kapazitätslücken zu schließen.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 21 – Buchstabe k (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(k) Unterstützung eines Schulungsprogramms und eines EU-Schulungsnetzes unter Einbeziehung von Katastrophenschutzschulen, -schulungszentren und sonstigem Notfallmanagementpersonal im Bereich Katastrophenprävention, -vorbereitung und -abwehr in den Mitgliedstaaten.

Begründung

Es wird finanzielle Unterstützung aus dem EU-Haushalt benötigt, um die in Artikel 13 niedergelegten Ziele zu erreichen.

Änderungsantrag 96

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 23 –Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 29a zu erlassen, um weitere Details des Verfahrens zur Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln der EU für den Transport im Einklang mit diesem Artikel festzulegen.

Begründung

Verschiebung und Abänderung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe j des Vorschlags. Die detaillierten Maßnahmen im Zusammenhang mit den Transportkosten bilden einen allgemeinen Rahmen und gelten nicht für eine bestimmte Katastrophe; zudem stehen diese Bestimmungen auch nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Basisrechtsakts durch die Mitgliedstaaten. Es handelt sich um allgemeine Bestimmungen, die den Basisrechtsakt ergänzen; daher sind sie im Wege von delegierten Rechtsakten anzunehmen.

Änderungsantrag 97

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 25 –Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Zur Durchführung dieses Beschlusses **nimmt die** Kommission Jahresarbeitsprogramme **nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren an**, außer für Maßnahmen im Rahmen der Notfallabwehr nach Kapitel IV, die nicht vorhersehbar sind. Darin werden die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Durchführungsmethode und der Gesamtbetrag dargelegt. Sie enthalten ferner eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, die den einzelnen Maßnahmen zugewiesenen Richtbeträge und einen indikativen Durchführungszeitplan. Im Falle von Finanzhilfen werden die Prioritäten, die wichtigsten Evaluierungskriterien und der Kofinanzierungshöchstsatz genannt.

Geänderter Text

3. Zur Durchführung dieses Beschlusses **wird der** Kommission **die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 29a zur Annahme der** Jahresarbeitsprogramme **zu erlassen**, außer für Maßnahmen im Rahmen der Notfallabwehr nach Kapitel IV, die nicht vorhersehbar sind. Darin werden die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Durchführungsmethode und der Gesamtbetrag dargelegt. Sie enthalten ferner eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, die den einzelnen Maßnahmen zugewiesenen Richtbeträge und einen indikativen Durchführungszeitplan. Im Falle von Finanzhilfen werden die Prioritäten, die wichtigsten Evaluierungskriterien und der Kofinanzierungshöchstsatz genannt.

Begründung

Die Jahresarbeitsprogramme betreffen die Durchführung des Verfahrens durch die Kommission, nicht durch die Mitgliedstaaten; daher sind die Bedingungen von Artikel 291 nicht erfüllt. Infolgedessen sollten die Jahresarbeitsprogramme im Wege von delegierten Rechtsakten angenommen werden.

Änderungsantrag 98

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 26 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Es sind Synergien und Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union anzustreben. Im Falle von Abwehrmaßnahmen in Drittländern stellt die Kommission sicher, dass die auf der Grundlage dieses Beschlusses und der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 finanzierten Maßnahmen einander ergänzen und aufeinander abgestimmt sind.

Geänderter Text

2. Es sind Synergien und Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union anzustreben. Im Falle von Abwehrmaßnahmen in Drittländern **zur Bewältigung einer humanitären Krise** stellt die Kommission sicher, dass die auf der Grundlage dieses Beschlusses und der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 finanzierten Maßnahmen einander ergänzen und aufeinander abgestimmt sind.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Trägt die im Rahmen des Verfahrens gewährte Hilfe zu umfassenderen humanitären Maßnahmen der Union bei, so sind bei den Maßnahmen, die auf der Grundlage dieses Beschlusses finanziell unterstützt werden, die im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe genannten humanitären Grundsätze zu beachten.

Geänderter Text

3. Trägt die im Rahmen des Verfahrens gewährte Hilfe zu humanitären Maßnahmen der Union bei, ***insbesondere in komplexen Notsituationen***, so sind bei den Maßnahmen, die auf der Grundlage dieses Beschlusses finanziell unterstützt werden, die im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe genannten humanitären Grundsätze zu beachten. ***Die Nutzung der Europäischen Notfallabwehrkapazität erfolgt auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und nach den im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe genannten Grundsätzen für den Einsatz von Zivilschutzmitteln und militärischen Mitteln.***

Begründung

Für die Tätigkeit der humanitären Hilfe und des Katastrophenschutzes müssen die Einhaltung der humanitären Grundsätze (Neutralität, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Menschlichkeit) und Maßnahmen, die sich am ermittelten Bedarf orientieren, maßgeblich sein. Dies gilt insbesondere für komplexe Notsituationen, in denen es zu einer Verwechslung der verschiedenen Akteure kommen kann, was möglicherweise die Hilfe und den Zugang zu der betroffenen Bevölkerung erschwert.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Union und die Mitgliedstaaten stimmen ihre jeweiligen Unterstützungsprogramme ab, um im Einklang mit den für die Stärkung der operationellen Koordinierung und die

Harmonisierung der Politik und Verfahren festgelegten Grundsätzen die Effizienz und Wirksamkeit der Hilfe zu unterstützen. Die Koordinierung umfasst regelmäßige Konsultationen und den häufigen Austausch einschlägiger Informationen und bewährter Verfahren während der verschiedenen Phasen des Hilfezyklus.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Artikel 20 und Artikel 21 Buchstaben a bis f genannte finanzielle Unterstützung kann *auch in die Europäische Nachbarschaftspolitik eingebundenen Ländern* sowie an dem Verfahren nicht beteiligten potenziellen Kandidatenländern gewährt werden.

Geänderter Text

2. Die in Artikel 20 und Artikel 21 Buchstaben a bis f genannte finanzielle Unterstützung kann **Kandidatenländern**, an dem Verfahren nicht beteiligten potenziellen Kandidatenländern *und in die Europäische Nachbarschaftspolitik eingebundenen Ländern insofern* gewährt werden, *als sie die Finanzierung aus dem Instrument für Heranführungshilfe und dem Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument ergänzt.*

Begründung

Die Finanzierung im Rahmen des Unionsverfahrens für den Katastrophenschutz sollte die Finanzierung aus anderen Finanzquellen wie dem Instrument für Heranführungshilfe und dem Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument ergänzen, weil dadurch sichergestellt wird, dass mehr Mittel für die Tätigkeiten im Bereich des Katastrophenschutzes der Kandidatenländer, der potenziellen Kandidatenländer und in die Nachbarschaftspolitik eingebundenen Länder zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 28 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission erlässt

Durchführungsrechtsakte über die von Drittländern vorgelegten Anträge auf finanzielle Unterstützung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29a

Ausübung der Befugnisübertragung

- 1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.***
- 2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 7 Absätze 1a und 1b, Artikel 8 Absatz 3a, Artikel 9 Absatz 8a, Artikel 11 Absatz 4a, Artikel 12 Absatz 7, Artikel 13 Absatz 1b, Artikel 15 Absatz 6a, Artikel 16 Absatz 13a, Artikel 17 Absatz 5a, Artikel 18 Absatz 2a, Artikel 23 Absatz 5a und Artikel 25 Absatz 3 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2020 übertragen.***
- 3. Die Befugnisübertragung nach Artikel 7 Absätze 1a und 1b, Artikel 8 Absatz 3a, Artikel 9 Absatz 8a, Artikel 11 Absatz 4a, Artikel 12 Absatz 7, Artikel 13 Absatz 1b, Artikel 15 Absatz 6a, Artikel 16 Absatz 13a, Artikel 17 Absatz 5a, Artikel 18 Absatz 2a, Artikel 23 Absatz 5a und Artikel 25 Absatz 3 kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der***

Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel Artikel 7 Absätze 1a und 1b, Artikel 8 Absatz 3a, Artikel 9 Absatz 8a, Artikel 11 Absatz 4a, Artikel 12 Absatz 7, Artikel 13 Absatz 1b, Artikel 15 Absatz 6a, Artikel 16 Absatz 13a, Artikel 17 Absatz 5a, Artikel 18 Absatz 2a, Artikel 23 Absatz 5a und Artikel 25 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Begründung

Infolge der Aufnahme von delegierten Rechtsakten müssen auch die Bedingungen, der Anwendungsbereich und die Befristung der Befugnisübertragung in den Basisrechtsakt aufgenommen werden. Zudem müssen im Basisrechtsakt die Bedingungen für den Widerruf der übertragenen Befugnisse, die Meldung der delegierten Rechtsakte und das Einspruchsverfahren festgelegt werden. Der Wortlaut entspricht der Vereinbarung zwischen den Organen über delegierte Rechtsakte.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**1. Die Kommission erlässt
Durchführungsrechtsakte zu den
folgenden Fragen:**

entfällt

- (a) Funktionsweise des ERC nach Artikel 7 Buchstabe a;**
 - (b) Funktionsweise des CECIS nach Artikel 7 Buchstabe b;**
 - (c) Modalitäten für die Expertenteams nach Artikel 17, einschließlich der Bedingungen für die Auswahl von Experten;**
 - (d) Bedingungen für die Festlegung der Module nach Artikel 8;**
 - (e) Bedingungen für die für Hilfseinsätze verfügbaren Ressourcen nach Artikel 9;**
 - (f) Funktionsweise des in Artikel 11 vorgesehenen freiwilligen Pools, der die Notfallabwehrkapazität bildet;**
 - (g) Modalitäten für die Ermittlung und Schließung von Lücken der Europäischen Notfallabwehrkapazität nach Artikel 12;**
 - (h) Modalitäten für das Schulungsprogramm nach Artikel 13;**
 - (i) Modalitäten für Einsätze innerhalb der Union nach Artikel 15 sowie für Einsätze außerhalb der Union nach Artikel 16;**
 - (j) Modalitäten für den Transport nach den Artikeln 18 und 23.**
- 2. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Begründung

Die jeweiligen delegierten Rechtsakte und Durchführungsakte werden an der entsprechenden Stelle im Text angeführt, womit Artikel 30 des Vorschlags hinfällig wird.

Änderungsantrag 105

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 31 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme, ***auch nicht zu nationalen Sicherheitsfragen***, ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

BEGRÜNDUNG

Der Zivilschutz in der Union ist derzeit durch zwei Rechtsinstrumente geregelt: eines zum Unionsverfahren für den Katastrophenschutz und eines zum entsprechenden Finanzinstrument für den Zeitraum 2013-2020. Die Ausarbeitung des neuen mehrjährigen Finanzrahmens und das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon bieten eine gute Gelegenheit, den bestehenden Rechtsrahmen zu überarbeiten.

Abgesehen von Änderungen am institutionellen und haushaltstechnischen Rahmen erfordern auch die tatsächlichen Gegebenheiten eine Überprüfung des derzeitigen Systems. Die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen; und der Klimawandel wird voraussichtlich in der Zukunft noch schwerere Katastrophen mit sich bringen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Vertrag von Lissabon in Artikel 196 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zwar eine neue Rechtsgrundlage für den Zivilschutz geschaffen wurde, der Begriff Zivilschutz jedoch weder im Vertrag noch im Legislativvorschlag definiert ist. Der Vertrag bietet nur eine implizite Definition, wenn auf die „Prävention natürlicher oder vom Menschen verursachter Katastrophen und [den] Schutz vor solchen Katastrophen“ verwiesen wird. Der Begriff Zivilschutz wird in den einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage einzelstaatlicher und geschichtlicher Entwicklungen unterschiedlich ausgelegt. Auch sein Anwendungsbereich verändert sich mit der Zeit. Dies erfordert jedoch keine Harmonisierung auf europäischer Ebene, da der vorliegende Gesetzesvorschlag nur die Aspekte der Zusammenarbeit innerhalb des vorgeschlagenen Rahmens im Bereich des Zivilschutzes behandelt. Er zielt auf keine weitere Harmonisierung der Zivilschutzaktivitäten der Mitgliedstaaten ab – und kann das auch gar nicht. Denn der Zivilschutz fällt nach wie vor in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, und Zweck der europäischen Rechtsetzung kann es nur sein, die Tätigkeit der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu ergänzen sowie die Zusammenarbeit und die Kohärenz zu fördern.

Dies ist der Hintergrund, vor dem der Legislativvorschlag vorgelegt wird. Der Kommissionsvorschlag über die Einrichtung eines Katastrophenschutzverfahrens der Union ist zu begrüßen, da er eine sehr gute Grundlage für weitere Arbeiten bietet; um den Vorschlag im Hinblick auf die folgenden Aspekte noch weiter zu stärken, wird eine Reihe von Änderungsanträgen vorgeschlagen:

- Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Rates arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten bereits eng zusammen und arbeiten Leitlinien zu verschiedenen Bereichen aus. Diese Leitlinien sind zwar nicht verbindlich, ihre Anwendung wird jedoch im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Verfahrens dringend empfohlen. Die bestehenden Leitlinien zur Risikobewertung und -kartierung und zur Unterstützung durch den Gastgeberstaat sollen nun noch stärker gefördert werden. Zudem soll ein klarerer Verweis auf die künftigen Leitlinien aufgenommen werden, die vorgelegt werden, um die Vergleichbarkeit der Risikomanagementpläne der Mitgliedstaaten zu erleichtern. Schließlich soll die Definition der Unterstützung durch den Gastgeberstaat an die in den EU-Leitlinien verwendete Begriffsbestimmung angepasst werden.

- Die Mitgliedstaaten derselben Region sind ähnlichen Katastrophenrisiken ausgesetzt. Auch wenn es bereits bilaterale und regionale Übereinkünfte gibt, so sollte das Unionsverfahren dennoch die regionale Zusammenarbeit im Bereich des Austauschs von Informationen und bewährten Praktiken sowie bei Schulungsprogrammen stärken.
- Von der EU finanzierte Ressourcen und die Einrichtung der Europäischen Notfallabwehrkapazität (EERC) in Form eines freiwilligen Pools sind wesentliche Schritte auf dem Weg zu einem besseren und zuverlässigerem europäischen Katastrophenreaktionssystem.

Um das Funktionieren des Pools reibungsloser zu gestalten, sollte die Kommission nicht nur Qualitätskriterien festlegen, sondern auch Kriterien bezüglich der Interoperabilität.

Ferner ist klarzustellen, dass von der EU finanzierte Ressourcen, deren Bereitstellung bis zu 85 % von der Union finanziert werden kann, immer für den Einsatz im Rahmen der EERC bereit stehen sollten. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Mitgliedstaat, der die jeweilige Ressource verwaltet, mit einer großen Katastrophe konfrontiert ist. In diesem Fall sollte die Verantwortung des betreffenden Mitgliedstaats, seine Bevölkerung und sein Gebiet unter Rückgriff auf diese Ressource zu schützen, Vorrang vor der Verpflichtung haben, diese Ressource bereitzustellen. Mit anderen Worten der betroffene Mitgliedstaat kann in diesem Fall die Katastrophe als zwingenden Grund anführen und seine Ressourcen aus dem Pool abziehen.

- Einige Aspekte des Kommissionsvorschlags bedürfen einer Klärung oder stärkeren Hervorhebung, wie etwa die Freiwilligkeit des Modulaufbaus und der Einsatz militärischer Ressourcen als letztes Mittel.
- Eine wichtige Neuerung, die mit dem Vertrag von Lissabon eingeführt wurde, ist die Ersetzung des alten Komitologiesystem durch delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtakte. In den Artikeln 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird verdeutlicht, dass diese Rechtsakte unterschiedlichen Erfordernissen entsprechen und daher nicht austauschbar sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission in ihrem Vorschlag nur auf Durchführungsrechtakte zurückgreift. Daher wird vorgeschlagen, die Durchführungsrechtakte dort durch delegierte Rechtsakte zu ersetzen, wo die Bedingungen von Artikel 290 des Vertrags erfüllt sind. Diese Änderungen sollen nicht nur die institutionellen Rechte des Europäischen Parlaments wahren, sondern auch die Rechtmäßigkeit und Rechtsgültigkeit dieser sekundären Rechtsakte sicherstellen.

Die Berichterstatterin vertraut darauf, dass die vorgeschlagenen Änderungsanträge der Einrichtung eines zuverlässigeren Zivilschutzverfahrens der Union den Weg ebnen werden.

19.9.2012

STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES (*)

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union
(COM(2011)0934 – C7-0519/2011 – 2011/0461(COD))

Verfasserin der Stellungnahme(*): Michèle Striffler

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Da Häufigkeit und Ausmaß der Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen in den letzten Jahren spürbar zugenommen haben und insbesondere aufgrund des Klimawandels und der potenziellen Interaktion von Naturkatastrophen und technischen Unfällen in Zukunft noch stärkere und komplexere Katastrophen mit weitreichenden und langfristigen

Geänderter Text

(1) Da Häufigkeit und Ausmaß der Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen in den letzten Jahren spürbar zugenommen haben und insbesondere aufgrund des Klimawandels, **von dem die Entwicklungsländer unverhältnismäßig stark betroffen sind**, und der potenziellen Interaktion von Naturkatastrophen und technischen Unfällen in Zukunft noch stärkere und

Auswirkungen zu erwarten sind, erfordert das Katastrophenmanagement zunehmend ein integriertes Konzept. Die Union sollte die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes unterstützen, koordinieren und ergänzen, um die Wirksamkeit der Präventions-, Vorbereitungs- und Abwehrmaßnahmen für Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern.

komplexere Katastrophen mit weitreichenden und langfristigen Auswirkungen zu erwarten sind, erfordert das Katastrophenmanagement zunehmend ein integriertes Konzept. Die Union sollte die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes unterstützen, koordinieren und ergänzen, um die Wirksamkeit der Präventions-, Vorbereitungs- und Abwehrmaßnahmen für Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Es empfiehlt sich, Kapazitäten für die Vorhaltung von Ressourcen für die Katastrophenabwehr aufzubauen, um die Schnelligkeit der Intervention der Union im Katastrophenfall zu verbessern. Die Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung der Union wäre für die Schaffung von Lagern/Drehscheiben, die die Schnelligkeit, Qualität und Kostenwirksamkeit gewährleisten, unerlässlich. In diesem Sinne wäre es für die Union von Vorteil, die europäischen Gebiete in äußerster Randlage und die überseeischen Länder und Gebiete der Union – aber nicht nur diese – als Stützpunkte für die Positionierung der Logistik und die Lagerung lebensnotwendiger Güter zu verwenden, um den Einsatz europäischer Hilfskräfte und Hilfsgüter bei humanitären Kriseneinsätzen außerhalb der Union zu erleichtern.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Was Hilfeinsätze zur Katastrophenabwehr außerhalb der Union betrifft, sollte das Verfahren die von den Mitgliedstaaten und der Union als Ganzes durchgeführten Maßnahmen erleichtern und unterstützen und dadurch die Kohärenz der internationalen Katastrophenschutzmaßnahmen fördern. Die Vereinten Nationen haben, sofern sie vertreten sind, eine allgemeine Koordinierungsfunktion bei Hilfeinsätzen in Drittländern. Die im Rahmen des Verfahrens geleistete Hilfe sollte mit den Vereinten Nationen und anderen einschlägigen internationalen Akteuren koordiniert werden, um den Nutzen der verfügbaren Ressourcen zu maximieren und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden. Voraussetzung für die Unterstützung der Gesamtkoordination und die Gewährleistung eines umfassenden Beitrags der Union zu den globalen Hilfemaßnahmen ist eine bessere Koordinierung der durch das Verfahren bereitgestellten Katastrophenhilfe. Bei schweren Katastrophen, bei denen die Hilfe sowohl im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens als auch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe geleistet wird, sollte die Kommission die Wirksamkeit, Kohärenz und Komplementarität aller Maßnahmen der Union unter Berücksichtigung des Europäischen Konsenses über humanitäre Hilfe sicherstellen.

Geänderter Text

(15) Was Hilfeinsätze zur Katastrophenabwehr außerhalb der Union betrifft, sollte das Verfahren die von den Mitgliedstaaten und der Union als Ganzes durchgeführten Maßnahmen erleichtern und unterstützen und dadurch die Kohärenz der internationalen Katastrophenschutzmaßnahmen fördern. ***Die Mehrzahl der Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union findet außerhalb der Union statt, hauptsächlich in den Entwicklungsländern.*** Die Vereinten Nationen haben, sofern sie vertreten sind, eine allgemeine Koordinierungsfunktion bei Hilfeinsätzen in Drittländern. Die im Rahmen des Verfahrens geleistete Hilfe sollte mit den Vereinten Nationen und anderen einschlägigen internationalen Akteuren koordiniert werden, um den Nutzen der verfügbaren Ressourcen zu maximieren und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden. Voraussetzung für die Unterstützung der Gesamtkoordination und die Gewährleistung eines umfassenden Beitrags der Union zu den globalen Hilfemaßnahmen ist eine bessere Koordinierung der durch das Verfahren bereitgestellten Katastrophenhilfe. Bei schweren Katastrophen, bei denen die Hilfe sowohl im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens als auch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe geleistet wird, sollte die Kommission die Wirksamkeit, Kohärenz und Komplementarität aller Maßnahmen der Union unter Berücksichtigung des Europäischen Konsenses über humanitäre

Hilfe sicherstellen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Wird der Einsatz militärischer Mittel bei Katastrophenschutzmaßnahmen für angemessen erachtet, so *sollten* bei der Zusammenarbeit mit dem Militär die vom Rat oder seinen zuständigen Gremien festgelegten Modalitäten, Verfahren und Kriterien für die Bereitstellung militärischer Mittel zum Schutz der Zivilbevölkerung im Rahmen des Verfahrens befolgt werden.

Geänderter Text

(19) ***Bei der Flankierung humanitärer Maßnahmen nach Naturkatastrophen kann der Einsatz militärischer Mittel eine wesentliche Unterstützung darstellen.*** Wird – *als letztes Mittel* – der Einsatz militärischer Mittel bei Katastrophenschutzmaßnahmen für angemessen erachtet, so *müssen* bei der Zusammenarbeit mit dem Militär die vom Rat oder seinen zuständigen Gremien festgelegten Modalitäten, Verfahren und Kriterien für die Bereitstellung militärischer Mittel zum Schutz der Zivilbevölkerung im Rahmen des Verfahrens ***sowie die Leitlinien für den Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln bei der Katastrophenhilfe (Leitlinien von Oslo, Rev. 1.1 von 2007) und die Leitlinien der Vereinten Nationen für den Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln zur Unterstützung humanitärer Maßnahmen der Vereinten Nationen in komplexen Notsituationen (MCDA-Leitlinien, Rev. 1 von 2006)*** befolgt werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „Katastrophe“ jede Situation, die schädliche Auswirkungen auf Menschen, Umwelt oder Eigentum hat oder haben

Geänderter Text

1. „Katastrophe“ jede ***vom Menschen verursachte oder durch Naturereignisse eingetretene*** Situation, die schädliche

kann;

Auswirkungen auf Menschen, Umwelt oder Eigentum hat oder haben kann;

Begründung

Es ist wichtig, vom Menschen verursachte Katastrophen (politische Unruhen, bewaffnete Konflikte) von Naturkatastrophen abzugrenzen, denn die Problemstellungen und die Regeln für humanitäre Einsätze und Katastrophenschutz Einsätze unterscheiden sich je nach Kontext.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Planung von Abwehrmaßnahmen außerhalb der Union ermitteln und gewährleisten die Kommission und die Mitgliedstaaten Synergien zwischen der Hilfe in Form von Sachleistungen und der von der Union und den Mitgliedstaaten finanzierten humanitären Hilfe.

Geänderter Text

2. Bei der Planung von Abwehrmaßnahmen außerhalb der Union **und zur Bewältigung einer humanitären Krise** ermitteln und gewährleisten die Kommission und die Mitgliedstaaten Synergien zwischen der Hilfe in Form von Sachleistungen und der von der Union und den Mitgliedstaaten finanzierten humanitären Hilfe.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen für eine angemessene Sichtbarkeit der Einsätze im Rahmen der Europäischen Notfallabwehrkapazität.

Geänderter Text

8. **Präsenz und Vorgehen der EU sind transparent;** die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen, **sowohl Menschen als auch Geräte betreffend**, für eine angemessene Sichtbarkeit der Einsätze im Rahmen der Europäischen Notfallabwehrkapazität, **insbesondere durch das Tragen des nationalen und des europäischen Emblems bzw. eine entsprechende Kennzeichnung.**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Einrichtung eines Programms zur Auswertung der bei Einsätzen, Übungen und Schulungen im Rahmen des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, einschließlich relevanter Aspekte der Prävention, Vorbereitung und Abwehr, sowie Verbreitung und gegebenenfalls Umsetzung dieser Erkenntnisse;

Geänderter Text

(d) Einrichtung eines Programms zur Auswertung der bei Einsätzen (***auch außerhalb der Union***), Übungen und Schulungen im Rahmen des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, einschließlich relevanter Aspekte der Prävention, Vorbereitung und Abwehr, sowie Verbreitung und gegebenenfalls Umsetzung dieser Erkenntnisse;

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) durch Kontakte mit allen einschlägigen Akteuren, insbesondere in der Schlussphase des Hilfseinsatzes im Rahmen des Verfahrens, um eine reibungslose Übergabe zu erleichtern.

Geänderter Text

(e) durch Kontakte mit allen einschlägigen Akteuren, insbesondere in der Schlussphase des Hilfseinsatzes im Rahmen des Verfahrens, um eine reibungslose Übergabe zu erleichtern; ***gemeinsam mit den Akteuren der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe zu einer stärkeren Verknüpfung zwischen Nothilfe, Wiederaufbau und Entwicklung beizutragen;***

Begründung

Oft besteht zwischen der Phase der humanitären Hilfe und der Phase der Entwicklungshilfe ein Vakuum, und es mangelt an Koordinierung und gegenseitiger Ergänzung. Der Katastrophenschutz, der in der Notstandsphase zum Einsatz kommt, kann zur Stärkung dieser Verknüpfung (LRRD) beitragen und mit seiner Arbeit die Phase der Entwicklungshilfe vorwegnehmen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

11. Es werden Synergien mit anderen Instrumenten der Union angestrebt, insbesondere mit Maßnahmen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 finanziert werden.

Geänderter Text

11. Es werden Synergien mit anderen Instrumenten der Union angestrebt, insbesondere mit Maßnahmen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 **des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe** finanziert werden. **Die Maßnahmen, die Gegenstand dieses Beschlusses sind und im Rahmen dieses Beschlusses gefördert werden können, erhalten keine Finanzierung im Rahmen der genannten Verordnung über die humanitäre Hilfe.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Beschlusses für den Zeitraum 2014–2020 beträgt **513 000 000** EUR in jeweiligen Preisen.

276 000 000 EUR in jeweiligen Preisen werden aus der Rubrik 3 „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ des Finanzrahmens und **237 000 000 EUR in jeweiligen Preisen** aus der Rubrik 4 „Globales Europa“ bereitgestellt.

Geänderter Text

1. Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Beschlusses für den Zeitraum 2014–2020 beträgt [...] EUR in jeweiligen Preisen.

50 % dieses Betrages werden aus der Rubrik 3 „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ des Finanzrahmens und **50 %** aus der Rubrik 4 „Globales Europa“ bereitgestellt.

Begründung

Die Gesamtkosten für Einsätze außerhalb der Union werden sich im Zeitraum 2014–2020 erhöhen aufgrund:

(1) des nach Artikel 23 dieses Beschlusses vorgesehenen erhöhten Satzes der Kofinanzierung von Transport- und Logistikkosten,

(2) verstärkter Maßnahmen in den Bereichen Prävention und Vorbereitung,

(3) der Ausweitung der in Artikel 20 und Artikel 21 Buchstaben a bis f vorgesehenen Maßnahmen auf die in die Europäische Nachbarschaftspolitik eingebundenen Länder, an dem Verfahren nicht beteiligte potenzielle Kandidatenländer und, wie vom Berichterstatter vorgeschlagen, im Einzelfall auf die am wenigsten entwickelten Länder.

Darüber hinaus fand die Mehrzahl der Katastrophenschutz Einsätze der EU in den letzten Jahren außerhalb der Union statt, hauptsächlich in Entwicklungsländern. Dies muss sich in den Finanzrahmen für den Zeitraum 2014–2020 niederschlagen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Es sind Synergien und Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union anzustreben. Im Falle von Abwehrmaßnahmen in Drittländern stellt die Kommission sicher, dass die auf der Grundlage dieses Beschlusses und der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 finanzierten Maßnahmen einander ergänzen und aufeinander abgestimmt sind.

Geänderter Text

2. Es sind Synergien und Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union anzustreben. Im Falle von Abwehrmaßnahmen in Drittländern **zur Bewältigung einer humanitären Krise** stellt die Kommission sicher, dass die auf der Grundlage dieses Beschlusses und der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 finanzierten Maßnahmen einander ergänzen und aufeinander abgestimmt sind.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Trägt die im Rahmen des Verfahrens gewährte Hilfe zu **umfassenderen** humanitären Maßnahmen der Union bei, so sind bei den Maßnahmen, die auf der Grundlage dieses Beschlusses finanziell unterstützt werden, die im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe genannten humanitären Grundsätze zu

Geänderter Text

3. Trägt die im Rahmen des Verfahrens gewährte Hilfe zu humanitären Maßnahmen der Union bei, **insbesondere in komplexen Notsituationen**, so sind bei den Maßnahmen, die auf der Grundlage dieses Beschlusses finanziell unterstützt werden, die im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe genannten humanitären Grundsätze zu beachten. **Die**

beachten.

Nutzung der Europäischen Notfallabwehrkapazität muss auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und nach den im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe genannten Grundsätzen für den Einsatz von Zivilschutzmitteln und militärischen Mitteln erfolgen.

Begründung

Für die Tätigkeit der humanitären Hilfe und des Katastrophenschutzes müssen die Einhaltung der humanitären Grundsätze (Neutralität, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Menschlichkeit) und Maßnahmen, die sich am ermittelten Bedarf orientieren, maßgeblich sein. Dies gilt insbesondere für komplexe Notsituationen, in denen es zu einer Verwechslung der verschiedenen Akteure kommen kann, was möglicherweise die Hilfe und den Zugang zu der betroffenen Bevölkerung erschwert.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Artikel 20 und Artikel 21 Buchstaben a bis f genannte finanzielle Unterstützung kann auch in die Europäische Nachbarschaftspolitik eingebundenen Ländern sowie an dem Verfahren nicht beteiligten potenziellen Kandidatenländern gewährt werden.

Geänderter Text

2. Die in Artikel 20 und Artikel 21 Buchstaben a bis f genannte finanzielle Unterstützung kann auch in die Europäische Nachbarschaftspolitik eingebundenen Ländern, an dem Verfahren nicht beteiligten potenziellen Kandidatenländern ***sowie im Einzelfall und entsprechend der Strategie zur Unterstützung der Katastrophenvorsorge in Entwicklungsländern den am wenigsten entwickelten Ländern*** gewährt werden¹.

¹ ***Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: EU-Strategie zur Unterstützung der Katastrophenvorsorge in Entwicklungsländern, 23.2.2009. COM(2009)0084 endg.***

Begründung

Durch den Beschluss sollte es möglich werden, in den am wenigsten entwickelten Ländern und in besonderen Fällen, wie z. B. Haiti, das regelmäßig von Naturkatastrophen heimgesucht wird, Präventions- und Vorbereitungsmaßnahmen zu finanzieren.

VERFAHREN

Titel	Katastrophenschutzverfahren der Union	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2011)0934 – C7-0519/2011 – 2011/0461(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 19.1.2012	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 19.1.2012	
Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse- Datum der Bekanntgabe im Plenum	14.6.2012	
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Michèle Striffler 25.1.2012	
Prüfung im Ausschuss	27.3.2012	10.7.2012
Datum der Annahme	18.9.2012	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 22 –: 0 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Michael Cashman, Véronique De Keyser, Leonidas Donskis, Charles Goerens, Catherine Grèze, Eva Joly, Filip Kaczmarek, Miguel Angel Martínez Martínez, Gay Mitchell, Norbert Neuser, Maurice Ponga, Jean Roatta, Birgit Schnieber-Jastram, Alf Svensson, Keith Taylor, Eleni Theocharous, Patrice Tirolien, Ivo Vajgl, Anna Záborská	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Isabella Lövin	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	María Irigoyen Pérez, Helmut Scholz	

22.10.2012

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union
(COM(2011)0934 – C7-0519/2011 – 2011/0461(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Ioan Mircea Pașcu

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss über ein Katastrophenschutzverfahren der Union unterbreitet, mit dem die Kapazitäten der EU für Katastrophenvorbeugung und -reaktion sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU gestärkt werden sollen.

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten unterstützt weitgehend den allgemeinen Ansatz des Vorschlags, der darin besteht, das bestehende Ad-hoc-System in ein im Voraus planbares Katastrophenmanagement umzuwandeln, wobei gleichzeitig der führenden Rolle und der Hauptverantwortung der Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes Rechnung zu tragen ist.

Darüber hinaus begrüßt der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, dass der Schwerpunkt zunehmend auf Prävention und Bereitschaft gelegt wird und weist mit Nachdruck auf die Bedeutung eines gemeinsamen Risikomanagements und einer gemeinsamen Krisenplanung hin. Er weist ebenfalls mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hin, Kohärenz mit der bevorstehenden Umsetzung der Solidaritätsklausel zu gewährleisten.

Schließlich weist der Ausschuss auf die Notwendigkeit hin, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Gebot einer schnellen Reaktion auf der einen Seite und Kohärenz der Außenbeziehungen der EU auf der anderen Seite zu verwirklichen.

ÄNDERUNGSANTRAG

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Das Verfahren sollte bei der Umsetzung von Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine wichtige Rolle spielen, indem die Ressourcen und Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, soweit dies notwendig ist.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Die Union sollte die Mitgliedstaaten durch Hilfe bei der Weiterentwicklung der Detektions- und Frühwarnsysteme bei der Verringerung der Reaktionszeit für Abwehrmaßnahmen im Katastrophenfall und die Warnung der Unionsbürger unterstützen. Diese Systeme sollten bestehende und zukünftige Informationsquellen und -systeme einbeziehen und auf diesen aufbauen.

(9) Die Union sollte die Mitgliedstaaten durch Hilfe bei der Weiterentwicklung **und *besseren Integration*** der Detektions- und Frühwarnsysteme bei der Verringerung der Reaktionszeit für Abwehrmaßnahmen im Katastrophenfall und die Warnung der Unionsbürger unterstützen. Diese Systeme sollten bestehende und zukünftige Informationsquellen und -systeme einbeziehen und auf diesen aufbauen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Das Verfahren sollte allgemeine strategische Vorgaben beinhalten, die

(10) Das Verfahren sollte allgemeine strategische Vorgaben beinhalten, die

darauf abzielen, das Maß der Vorbereitung der Katastrophenschutzsysteme **und -helfer** sowie der Bürger in der Union kontinuierlich zu verbessern. Hierzu sind sowohl auf Ebene der Union als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten Schulungsprogramme und Ausbildungsnetze im Bereich der Katastrophenprävention, -vorbereitung und -abwehr erforderlich, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. November 2008 zu europäischen Schulungsmaßnahmen im Bereich der Katastrophenbewältigung gefordert.

darauf abzielen, das Maß der Vorbereitung der Katastrophenschutzsysteme sowie der Bürger in der Union kontinuierlich zu verbessern. Hierzu sind sowohl auf Ebene der Union als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten Schulungsprogramme und Ausbildungsnetze im Bereich der Katastrophenprävention, -vorbereitung und -abwehr erforderlich, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. November 2008 zu europäischen Schulungsmaßnahmen im Bereich der Katastrophenbewältigung gefordert.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Wird der Einsatz militärischer Mittel bei Katastrophenschutzmaßnahmen für angemessen erachtet, so sollten bei der Zusammenarbeit mit dem Militär die vom Rat oder seinen zuständigen Gremien festgelegten Modalitäten, Verfahren und Kriterien für die Bereitstellung militärischer Mittel zum Schutz der Zivilbevölkerung im Rahmen des Verfahrens befolgt werden.

Geänderter Text

(19) Wird der Einsatz militärischer Mittel bei Katastrophenschutzmaßnahmen für angemessen erachtet, so sollten bei der Zusammenarbeit mit dem Militär die vom Rat oder seinen zuständigen Gremien festgelegten Modalitäten, Verfahren und Kriterien für die Bereitstellung militärischer Mittel zum Schutz der Zivilbevölkerung im Rahmen des Verfahrens befolgt werden **und insbesondere den Leitlinien für den Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln bei der Katastrophenhilfe (Leitlinien von Oslo) und den Leitlinien der Vereinten Nationen für den Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln zur Unterstützung humanitärer Maßnahmen der Vereinten Nationen in komplexen Notsituationen (MCDA-Leitlinien) entsprechen. Zivile und militärische Befehlsketten sollten klar voneinander getrennt sein.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Was durch Terroranschläge verursachte Katastrophen oder Nuklear- und Strahlenunfälle betrifft, sollte das Verfahren lediglich die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und die Abwehrmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes abdecken.

Geänderter Text

(26) Was durch Terroranschläge verursachte Katastrophen oder Nuklear- und Strahlenunfälle betrifft, sollte das Verfahren lediglich die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und die Abwehrmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes abdecken.
Entsprechende Initiativen werden mit Maßnahmen koordiniert, die bereits zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Sicherheit (CBRN-Sicherheit) in der Europäischen Union -CBRN-Aktionsplan der EU¹ getroffen wurden und ergänzen diese.

¹ ***Schlussfolgerungen des Rates vom 12. November 2009, 15505/1/09/REV.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Durch das Intervenieren der Union stehen den Mitgliedstaaten bessere Präventions-, Vorbereitungs- und Abwehrkapazitäten zur Bewältigung schwerer Katastrophen zur Verfügung, so dass ***die menschlichen und materiellen*** Verluste so gering wie möglich gehalten werden können. Das Ziel dieses Beschlusses kann auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und ist wegen des Umfangs oder der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen besser auf

Geänderter Text

(3) Durch das Intervenieren der Union stehen den Mitgliedstaaten bessere Präventions-, Vorbereitungs- und Abwehrkapazitäten zur Bewältigung schwerer Katastrophen zur Verfügung, so dass ***vor allem menschliche aber auch materielle*** Verluste so gering wie möglich gehalten werden können. Das Ziel dieses Beschlusses kann auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und ist wegen des Umfangs oder der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen besser auf

Unionsebene zu verwirklichen.

Unionsebene *unter vollständiger Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit* zu verwirklichen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Das Verfahren trägt zur Umsetzung von Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele werden anhand von Indikatoren bewertet, die unter anderem Folgendes betreffen:

Die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele werden anhand von Indikatoren bewertet, ***wobei gegebenenfalls überprüft wird, ob die Indikatoren für die Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der jeweiligen Ziele geeignet sind; die Indikatoren betreffen*** unter anderem Folgendes:

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Fortschritte bei der Umsetzung des Rahmens für die Katastrophenprävention, gemessen an der Zahl der Mitgliedstaaten mit ***Katastrophenmanagementplänen*** nach

(a) die Fortschritte bei der Umsetzung des Rahmens für die Katastrophenprävention, gemessen an der Zahl der Mitgliedstaaten mit ***Risikomanagementplänen*** nach

Artikel 4,

Artikel 4,

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zur Gewährleistung einer wirksamen Zusammenarbeit im Rahmen des Verfahrens übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Risikomanagementpläne.

Geänderter Text

(1) Zur Gewährleistung einer wirksamen Zusammenarbeit im Rahmen des Verfahrens übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Risikomanagementpläne. ***Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die vertraulichen Informationen und Angaben gebührend geschützt werden.***

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Einrichtung und Verwaltung des Notfallabwehrzentrums (Emergency Response Centre – ERC), das täglich rund um die Uhr einsatzbereit ist und den Mitgliedstaaten und der Kommission für die Zwecke des Verfahrens zur Verfügung steht;

Geänderter Text

(a) Einrichtung und Verwaltung des Notfallabwehrzentrums (Emergency Response Centre – ERC) ***in Zusammenarbeit mit den bestehenden nationalen und regionalen Strukturen,*** das täglich rund um die Uhr einsatzbereit ist und den Mitgliedstaaten und der Kommission für die Zwecke des Verfahrens zur Verfügung steht;

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Verwaltung des Gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystems für Notfälle

Geänderter Text

(b) Verwaltung des Gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystems für Notfälle

(Common Emergency Communication and Information System – CECIS), das eine wirksame Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen dem ERC und den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten ermöglicht;

(Common Emergency Communication and Information System – CECIS), das eine wirksame Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen dem ERC und den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten ermöglicht ***und eine Verbindung zu den bestehenden Plattformen der Kommission und des Rates zur Koordinierung in Krisenzeiten fördert;***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Beitrag zur Entwicklung von Detektions-, Frühwarn- und Alarmsystemen für Katastrophen, um rasche Abwehrmaßnahmen zu ermöglichen und die Verbindung dieser Systeme ***untereinander sowie*** mit dem ERC und dem CECIS zu fördern. Diese Systeme berücksichtigen die bestehenden und künftigen Informations-, Monitoring- und Detektionsquellen und -systeme und bauen auf ihnen auf;

Geänderter Text

(c) Beitrag zur Entwicklung ***und besseren Integration*** von Detektions-, Frühwarn- und Alarmsystemen für Katastrophen, um rasche Abwehrmaßnahmen zu ermöglichen und die Verbindung dieser Systeme mit dem ERC und dem CECIS zu fördern. Diese Systeme berücksichtigen die bestehenden und künftigen Informations-, Monitoring- und Detektionsquellen und -systeme und bauen auf ihnen auf;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– bei Bedarf die Koordinierung der Hilfeinsätze vor Ort zu fördern und, ***sofern dies zweckmäßig und erforderlich ist,*** die Verbindung mit den zuständigen Behörden des hilfeersuchenden Landes herzustellen,

Geänderter Text

– bei Bedarf die Koordinierung der Hilfeinsätze vor Ort zu fördern und die Verbindung mit den zuständigen Behörden des hilfeersuchenden Landes herzustellen,

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission legt die Qualitätsanforderungen an die Kapazitäten fest, die für die Europäische Notfallabwehrkapazität zur Verfügung **zu stellen sind**. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Qualität der Kapazitäten.

Geänderter Text

3. Die Kommission legt **in Absprache mit den Mitgliedsstaaten** die Qualitätsanforderungen an die Kapazitäten fest, die für die Europäische Notfallabwehrkapazität zur Verfügung **gestellt werden können**. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Qualität der Kapazitäten.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission schafft und verwaltet ein Verfahren für die Zertifizierung und Registrierung der Kapazitäten, die die Mitgliedstaaten für die Europäische Notfallabwehrkapazität zur Verfügung stellen.

Geänderter Text

4. Die Kommission schafft und verwaltet ein Verfahren für die Zertifizierung und Registrierung der Kapazitäten, die die Mitgliedstaaten für die Europäische Notfallabwehrkapazität zur Verfügung stellen **können**.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die registrierten Kapazitäten der Europäischen Notfallabwehrkapazität werden auf Ersuchen der Kommission über das ERC für Notfallabwehrmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Verfügung gestellt. **Die** Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission so rasch wie möglich über alle **zwingenden** Gründe, aus denen diese Kapazitäten für einen bestimmten Notfall nicht eingesetzt werden können.

Geänderter Text

6. Die registrierten Kapazitäten der Europäischen Notfallabwehrkapazität werden **grundsätzlich** auf Ersuchen der Kommission über das ERC für Notfallabwehrmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Verfügung gestellt. **Den** Mitgliedstaaten **obliegt die endgültige Entscheidung über ihren Einsatz, und sie** unterrichten die Kommission so rasch wie möglich über alle **Notfälle im eigenen Land oder über sonstige schwerwiegende**

Gründe, aus denen diese Kapazitäten für einen bestimmten Notfall nicht eingesetzt werden können.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission überwacht die Fortschritte bei der Erreichung der Kapazitätsziele und ermittelt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Lücken in der Europäischen Notfallabwehrkapazität.

Geänderter Text

1. Die Kommission überwacht die Fortschritte bei der Erreichung der Kapazitätsziele und ermittelt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Lücken in der Europäischen Notfallabwehrkapazität ***und berücksichtigt dabei in vollem Umfang die Freiwilligkeit der Europäischen Notfallabwehrkapazität gemäß Artikel 11.***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten beim Angehen der Kapazitätslücken und ***bei der*** am besten ***geeigneten und kostenwirksamsten*** Schließung dieser Lücken, unter anderem:

Geänderter Text

2. Die Kommission unterstützt die ***interessierten*** Mitgliedstaaten beim Angehen der Kapazitätslücken und, ***sofern*** die Mitgliedstaaten ***dies für die*** am besten ***geeignete und kostenwirksamste Art der*** Schließung dieser Lücken ***halten***, unter anderem:

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten und die Kommission legen gemeinsam die Bewertungskriterien fest, nach denen es

*zweckmäßig und kosteneffizient ist,
derartige Kapazitätslücken zu schließen.*

Änderungsantrag 21

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Alle nach diesem Artikel aufgebauten Kapazitäten werden von den interessierten Mitgliedstaaten *kontrolliert und verwaltet*. **Die Kommission arbeitet Muster für** Vereinbarungen zwischen der Kommission und beteiligten Mitgliedstaaten *aus*; Die Mitgliedstaaten, die die Kapazitäten verwalten, registrieren diese nach ihren nationalen Verfahren.

Geänderter Text

(3) Alle nach diesem Artikel aufgebauten Kapazitäten werden von den interessierten Mitgliedstaaten *auf der Grundlage von* Vereinbarungen zwischen der Kommission und beteiligten Mitgliedstaaten *kontrolliert und verwaltet*. Die Mitgliedstaaten, die die Kapazitäten verwalten, registrieren diese nach ihren nationalen Verfahren.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Diese Kapazitäten sind Teil der Europäischen Notfallabwehrkapazität. Sie werden auf Ersuchen der Kommission über das ERC für Notfallabwehrmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Verfügung gestellt. Solange diese Kapazitäten im Rahmen des Verfahrens nicht eingesetzt werden, stehen sie den Mitgliedstaaten, die sie verwalten, für deren eigene Zwecke zur Verfügung.

Geänderter Text

4. Diese Kapazitäten sind Teil *des freiwilligen Pools* der Europäischen Notfallabwehrkapazität. Sie werden auf Ersuchen der Kommission über das ERC für Notfallabwehrmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Verfügung gestellt. Solange diese Kapazitäten im Rahmen des Verfahrens nicht eingesetzt werden, stehen sie den Mitgliedstaaten, die sie verwalten, für deren eigene Zwecke zur Verfügung.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen für **eine angemessene Sichtbarkeit der** nach diesem Artikel aufgebauten Kapazitäten.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen **dafür, dass die** nach diesem Artikel aufgebauten Kapazitäten **sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten angemessen sichtbar sind.**

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 12 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat alle zwei Jahre über die Fortschritte bei der Erreichung der Kapazitätsziele und über die verbleibenden Lücken in der Europäischen Notfallabwehrkapazität.

Geänderter Text

6. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat alle zwei Jahre über die Fortschritte bei der Erreichung der Kapazitätsziele und über die verbleibenden Lücken in **dem freiwilligen Pool** der Europäischen Notfallabwehrkapazität.

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 12 – Absatz 7 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) Modalitäten der Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Aufbau von Abwehrkapazitäten, die im Rahmen der Europäischen Notfallabwehrkapazität nicht oder nicht in ausreichender Menge verfügbar sind;

Geänderter Text

(a) Modalitäten der Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Aufbau von Abwehrkapazitäten, die im Rahmen **des freiwilligen Pools** der Europäischen Notfallabwehrkapazität nicht oder nicht in ausreichender Menge verfügbar sind;

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 12 – Absatz 7 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Modalitäten des Aufbaus von Abwehrkapazitäten auf Unionsebene, die der gemeinsamen Bewältigung kollektiver Risiken dienen;

entfällt

Änderungsantrag 27

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Modalitäten der Verwaltung und Instandhaltung der unter den Buchstaben a und b genannten Kapazitäten;

(c) Modalitäten der Verwaltung und Instandhaltung der **im freiwilligen Pool der Europäischen Notfallabwehrkapazität registrierten und** unter den Buchstaben a und b genannten Kapazitäten der Mitgliedstaaten;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Ausarbeitung von Leitlinien für Schulungen über den Katastrophenschutz auf Unions- und internationaler Ebene, einschließlich über Prävention, Vorbereitung und Abwehr;

(b) Ausarbeitung von Leitlinien für Schulungen über den Katastrophenschutz **unter Nutzung der bereits gewonnenen Erfahrungen der Mitgliedstaaten** auf Unions- und internationaler Ebene, einschließlich über Prävention, Vorbereitung und Abwehr;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) durch Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Drittland zu technischen

(c) durch Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Drittland **und den**

Details wie genauer Hilfebedarf, Annahme von Angeboten und praktische Vorkehrungen für die Annahme und Verteilung der Hilfe vor Ort;

Mitgliedstaaten zu technischen Details wie genauer Hilfebedarf, Annahme von Angeboten und praktische Vorkehrungen für die Annahme und Verteilung der Hilfe vor Ort;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Unbeschadet der in Absatz 2 definierten Rolle der Kommission und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer unmittelbaren operativen Katastrophenabwehr im Rahmen des Verfahrens unterrichtet die Kommission bei dessen Aktivierung den Europäischen Auswärtigen Dienst, um für Kohärenz zwischen den Katastrophenschutzmaßnahmen und den gesamten Beziehungen der Union zu dem betroffenen Land zu sorgen.

Geänderter Text

3. Unbeschadet der in Absatz 2 definierten Rolle der Kommission und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer unmittelbaren operativen Katastrophenabwehr im Rahmen des Verfahrens unterrichtet die Kommission bei dessen Aktivierung den Europäischen Auswärtigen Dienst, um für Kohärenz zwischen den Katastrophenschutzmaßnahmen und den gesamten Beziehungen der Union zu dem betroffenen Land zu sorgen. **Die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst tauschen regelmäßig Informationen aus, um ihre jeweiligen Tätigkeiten abzustimmen, damit die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union gewährleistet ist. Sie berichten dem Europäischen Parlament in regelmäßigen Abständen darüber.**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 16 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

11. Es werden Synergien mit anderen Instrumenten der Union angestrebt, insbesondere mit Maßnahmen, die auf der

Geänderter Text

11. Es werden Synergien mit anderen Instrumenten der Union angestrebt, insbesondere mit Maßnahmen, die auf der

Grundlage der Verordnung (EG)
Nr. 1257/96 finanziert werden.

Grundlage der Verordnung (EG)
Nr. 1257/96 finanziert werden ***und mit
Maßnahmen, die im Rahmen der
Gemeinsamen Sicherheits- und
Verteidigungspolitik entwickelt werden.***

VERFAHREN

Titel	Unionsverfahren für den Katastrophenschutz	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0934 – C7-0519/2011 – 2011/0461(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 19.1.2012	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 19.1.2012	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Ioan Mircea Paşcu 18.6.2012	
Prüfung im Ausschuss	9.10.2012	12.11.2012
Datum der Annahme	22.11.2012	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 47 –: 3 0: 4	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pino Arlacchi, Elmar Brok, Jerzy Buzek, Tarja Cronberg, Arnaud Danjean, Mário David, Michael Gahler, Marietta Giannakou, Ana Gomes, Andrzej Grzyb, Anna Ibrisagic, Liisa Jaakonsaari, Anneli Jäätteenmäki, Ioannis Kasoulides, Maria Eleni Koppa, Andrey Kovatchev, Paweł Robert Kowal, Eduard Kukan, Alexander Graf Lambsdorff, Sabine Lösing, Ulrike Lunacek, Mario Mauro, Willy Meyer, Francisco José Millán Mon, Alexander Mirsky, María Muñiz De Urquiza, Norica Nicolai, Pier Antonio Panzeri, Ioan Mircea Paşcu, Alojz Peterle, Bernd Posselt, Hans-Gert Pöttering, Cristian Dan Preda, Libor Rouček, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Nikolaos Salavrakos, Jacek Saryusz-Wolski, György Schöpflin, Werner Schulz, Adrian Severin, Marek Siwiec, Charles Tannock, Geoffrey Van Orden, Boris Zala, Karim Zéríbi	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Nikolaos Chountis, Marije Cornelissen, Véronique De Keyser, Kinga Gál, Elisabeth Jeggle, Barbara Lochbihler, Emilio Menéndez del Valle, Marietje Schaake, Ivo Vajgl	

16.11.2012

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union
(COM(2011)0934 – C7-0519/2012 – 2011/0461(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Georgios Stavrakakis

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Der Vorschlag der Kommission für einen Beschluss über ein Katastrophenschutzverfahren der Union zielt darauf ab, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich Katastrophenschutz durch eine bessere Wirksamkeit der Präventions-, Vorbereitungs- und Abwehrsysteme für Naturkatastrophen und durch Menschen verursachte Katastrophen jeglicher Art innerhalb und außerhalb der Union zu unterstützen, zu koordinieren und zu ergänzen. Zu diesem Zweck soll ein integriertes Katastrophenmanagement geschaffen werden. Dieser allgemeine Ansatz und insbesondere die Tatsache, dass hierbei ein Schwerpunkt darauf gelegt wird, bei der Katastrophenhilfe Maßnahmen im Bereich Transport zu unterstützen, sind zu begrüßen.

Haushaltsmittel

Im Rahmen des Vorschlags sind für den Katastrophenschutz der EU Mittelbindungen in Höhe von 513 Millionen Euro (in aktuellen Preisen) vorgesehen, die sich wie folgt aufteilen: 276 Mio. EUR innerhalb der Union und 237 Mio. EUR für Einsätze außerhalb der Union. Förderfähig sind Maßnahmen der folgenden vier Bereiche: allgemeine Maßnahmen, Prävention und Vorbereitung, Abwehr, Transport. Die Höhe der vorgeschlagenen Finanzmittel für den Siebenjahreszeitraum scheint knapp bemessen. Die EU wird daher nur in beschränktem Maße intervenieren können und die gewünschte Wirkung nur in begrenztem Maße erreichen.

Ziele

Die spezifischen Ziele des Vorschlags sind (1) ein hohes Katastrophenschutzniveau durch Prävention oder Verringerung der Auswirkungen von Katastrophen und durch Förderung einer Präventionskultur, (2) eine bessere Vorbereitung der Union auf den Katastrophenfall; und (3) die Erleichterung der raschen Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Notfallabwehr

bei schweren Katastrophen.

Katastrophenprävention

Mit jedem Euro, der für Vorbeugung eingesetzt wird, wird dazu beigetragen, dass nach dem Eintritt schwerer Katastrophen und Sach- sowie Personenschäden ein Vielfaches dieses Eurobetrags an Einsparungen erreicht wird. In diesem Zusammenhang wird in dem Vorschlag gefordert, (1) die Wissensgrundlage über Katastrophenrisiken zu erweitern und die Weitergabe von Wissen, den Austausch bewährter Verfahren und von Informationen zu erleichtern und für eine wirksame Zusammenarbeit innerhalb des Verfahrens zu sorgen, (2) die Mitgliedstaaten bei der Risikobewertung und -kartografierung zu unterstützen und diese zu fördern, damit sie ihre Risikomanagementpläne bis Ende 2016 vorlegen können, (3) eine Übersicht über die Risiken für Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte Katastrophen in der Union zu erstellen, und zwar unter anderem unter Berücksichtigung der künftigen Auswirkungen des Klimawandels, und (4) das Bewusstsein darüber zu stärken, wie wichtig Risikoprävention ist, und die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Information, Bildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit u. a. zu unterstützen. Im Rahmen der Änderungsanträge wird zu diesem Zweck der Aspekt der Prävention in Bezug auf den Katastrophenschutz gestärkt.

Synergien

Die vorläufige Mittelzuweisung von 513 Millionen Euro erscheint angesichts der hohen Kosten der Katastrophenhilfe wie ein Tropfen auf dem heißen Stein. Dies ist klar ersichtlich aus der Tatsache, dass sich der Gesamtbetrag der durch die EU bereitgestellten Unterstützung für Katastrophenhilfe im vergangenen Jahrzehnt allein für Maßnahmen innerhalb der Union auf etwa 2 500 Millionen Euro belaufen hat.

Es wird hier auch auf mögliche Haushaltssynergien mit anderen Instrumenten für Maßnahmen innerhalb und außerhalb der EU eingegangen, beispielsweise mit den Mitteln, die über die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (EFRE, ESF, KF, ELER und EMFF) und den Solidaritätsfonds der Europäischen Union bereitgestellt werden. In Bezug auf den Solidaritätsfonds der Europäischen Union gab es Fälle, in denen die Hilfe nicht schnell genug mobilisiert werden konnte. In diesem Zusammenhang sollten die Bestimmungen darüber geprüft werden, wie schnell Mittel im Rahmen dieses Fonds bereitgestellt werden können, um zu erreichen, dass rechtzeitig auf dieses Instrument zurückgegriffen und Notfällen, die sich aus Katastrophen ergeben, wirksam begegnet werden kann.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 a (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

***Ia. verweist darauf, dass der im
Legislativvorschlag genannte
Finanzrahmen lediglich einen
Anhaltspunkt für die Legislativbehörde
darstellt, und dass er erst dann festgelegt
werden kann, wenn eine Einigung über
den Vorschlag für eine Verordnung über
den mehrjährigen Finanzrahmen für die
Jahre 2014–2020 erzielt worden ist;***

Begründung

Die Zahlenangaben im Rahmen der thematischen Rechtsgrundlage können nicht als abschließend betrachtet werden, solange die Verhandlungen über den MFR noch nicht abgeschlossen sind. Dies entspricht dem Grundsatz, dass nichts entschieden ist, bevor nicht alles entschieden ist.

Änderungsantrag 2

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 b (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

***Ib. verweist auf seine EntschlieÙung vom
8. Juni 2011 mit dem Titel „Investition in
die Zukunft: ein neuer mehrjähriger
Finanzrahmen (MFR) für ein
wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und
inklusive Europa¹; bekräftigt, dass im
nächsten MFR ausreichend zusätzliche
Mittel benötigt werden, damit die
Europäische Union ihre bestehenden
politischen Prioritäten umsetzen und die
im Vertrag über die Arbeitsweise der
Europäischen Union vorgesehenen neuen
Aufgaben erfüllen sowie auf
unvorhergesehene Ereignisse reagieren
kann; fordert den Rat auf, sofern er
diesen Standpunkt nicht teilt, eindeutig***

anzugeben, welche seiner politischen Prioritäten oder Vorhaben trotz ihres nachgewiesenen europäischen Mehrwerts vollständig aufgegeben werden könnten; stellt fest, dass selbst bei einer Anhebung des Volumens der Ressourcen für den nächsten MFR um mindestens 5 % im Vergleich zur Höhe des Jahres 2013 nur ein begrenzter Beitrag zur Verwirklichung der vereinbarten Zielvorgaben und Verpflichtungen der Union sowie des Grundsatzes der Solidarität der Union geleistet werden kann;

¹ **Angenommene Texte,
P7_TA(2011)0266.**

Begründung

Falls der Rat die Beträge des MFR kürzt, fordert das EP ihn auf, „negative Prioritäten“ zu benennen, obwohl sie einen Mehrwert aufweisen, sowie festzulegen, welche der neuen Aufgaben, die sich aus dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ergeben haben, die Union umsetzen soll.

Änderungsantrag 3

Entwurf einer legislativen Entschließung Ziffer 1 c (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung

Geänderter Text

Ic. verweist darauf, dass es in seiner Entschließung vom 8. Juni 2011 zu der Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa¹ den Katastrophenschutz (Artikel 196 AEUV) als einen der Bereiche benannt hat, für den die Union durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon mit beträchtlichen neuen Vorrechten ausgestattet worden ist, und verweist in diesem Zusammenhang auf Artikel 311 AEUV, dem zufolge sich die Union mit den erforderlichen Mitteln

ausstattet, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können;

¹ *Angenommene Texte,
P7_TA(2011)0266.*

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Das Katastrophenschutzverfahren, d. h. die Sicherstellung eines praktischen und zeitnahen Beitrags zur Katastrophenprävention und -vorbereitung, wie auch zur Abwehr von eingetretenen oder drohenden schweren Naturkatastrophen, ist ein sichtbares Zeichen der europäischen Solidarität. Dieser Beschluss sollte daher weder die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte, die sich auf die unter diesen Beschluss fallenden Bereiche beziehen, noch die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Schutz von Menschen, Umwelt und Vermögenswerten in ihrem Hoheitsgebiet beeinträchtigen.

Geänderter Text

(4) Das Katastrophenschutzverfahren, d. h. die Sicherstellung eines praktischen und zeitnahen Beitrags zur Katastrophenprävention und -vorbereitung, wie auch zur Abwehr von eingetretenen oder drohenden schweren Naturkatastrophen, ist ein sichtbares, **konkretes und wichtiges** Zeichen der europäischen Solidarität. Dieser Beschluss sollte daher weder die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte, die sich auf die unter diesen Beschluss fallenden Bereiche beziehen, noch die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Schutz von Menschen, Umwelt und Vermögenswerten in ihrem Hoheitsgebiet beeinträchtigen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Das Verfahren sollte den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union sowie ihren internationalen Verpflichtungen gebührend Rechnung tragen und die Synergien mit entsprechenden Unionsinitiativen wie dem Europäischen Erdbeobachtungsprogramm

Geänderter Text

(5) Das Verfahren sollte den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union sowie ihren internationalen Verpflichtungen gebührend Rechnung tragen und die Synergien mit entsprechenden Unionsinitiativen wie dem Europäischen Erdbeobachtungsprogramm

(GMES), dem Europäischen Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (EPCIP) und dem Gemeinsamen Informationsraum (CISE) nutzen.

(GMES), dem Europäischen Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (EPCIP) und dem Gemeinsamen Informationsraum (CISE) **sowie den Mitteln, die über die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (EFRE, ESF, KF, ELER und EMFF) und über die Instrumente im Bereich des auswärtigen Handelns bereitgestellt werden,** nutzen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Das Verfahren sollte den allgemeinen strategischen Rahmen für Maßnahmen der Union zur Risikoprävention umfassen, durch die ein hohes Schutzniveau sowie eine hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen erreicht werden sollen, indem den Auswirkungen von Katastrophen vorgebeugt wird oder diese abgeschwächt werden und eine Präventivkultur entwickelt wird. Risikomanagementpläne sind wesentliche Voraussetzung für ein integriertes Konzept des Katastrophenmanagements, bei dem Risikopräventions-, Vorbereitungs- und Abwehrmaßnahmen miteinander verbunden werden; daher sollte das Verfahren einen allgemeinen Rahmen für die Kommunikation und Durchführung dieser Maßnahmen umfassen.

Geänderter Text

(6) Das Verfahren sollte den allgemeinen strategischen Rahmen für Maßnahmen der Union zur Risikoprävention umfassen, durch die ein hohes Schutzniveau sowie eine hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen erreicht werden sollen, indem den Auswirkungen von Katastrophen vorgebeugt wird oder diese abgeschwächt werden und eine Präventivkultur entwickelt wird. Risikomanagementpläne sind wesentliche Voraussetzung für ein integriertes Konzept des Katastrophenmanagements, bei dem Risikopräventions-, Vorbereitungs- und Abwehrmaßnahmen miteinander verbunden werden; ***Risikomanagementpläne sollten auf standardisierten wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Risikowahrscheinlichkeit und das Risikopotenzial beruhen;*** daher sollte das Verfahren einen allgemeinen Rahmen für die Kommunikation und Durchführung dieser Maßnahmen umfassen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Prävention ist für den Schutz vor Katastrophen von entscheidender Bedeutung und erfordert weiteres Handeln, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 30. November 2009 und in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. September 2010 zur Mitteilung der Kommission „Ein Gemeinschaftskonzept zur Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen“ gefordert.

Geänderter Text

(7) Die Prävention ist für den Schutz vor Katastrophen von entscheidender Bedeutung und erfordert weiteres Handeln, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 30. November 2009 und in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. September 2010 zur Mitteilung der Kommission „Ein Gemeinschaftskonzept zur Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen“ gefordert.
Vorbeugung ist langfristig gesehen kostenwirksam und für erfolgreiche Katastrophenschutzmaßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene von entscheidender Bedeutung.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Mit dem für den Mechanismus vorgesehenen Mittelvolumen sollte finanzielle Unterstützung für Maßnahmen gewährt werden können, die alle Aspekte des Katastrophenmanagement-Zyklus umfassen. Die Mittel sollten flexibel verwaltet werden, damit Erhöhungen vorgenommen werden können, wenn die Umstände dies erfordern.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Union sollte die Mitgliedstaaten durch Hilfe bei der Weiterentwicklung der Detektions- und Frühwarnsysteme bei der Verringerung der Reaktionszeit für Abwehrmaßnahmen im Katastrophenfall und die Warnung der Unionsbürger unterstützen. Diese Systeme sollten bestehende **und zukünftige** Informationsquellen und -systeme einbeziehen und auf diesen aufbauen.

Geänderter Text

(9) Die Union sollte die Mitgliedstaaten durch Hilfe bei der Weiterentwicklung der Detektions- und Frühwarnsysteme bei der Verringerung der Reaktionszeit für Abwehrmaßnahmen im Katastrophenfall und die Warnung der Unionsbürger unterstützen. Diese Systeme sollten bestehende Informationsquellen und -systeme einbeziehen und auf diesen aufbauen **sowie innovative Ansätze fördern**.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Durch das Verfahren sollte ermöglicht werden, Hilfseinsätze zu mobilisieren und deren Koordinierung zu erleichtern. Die verstärkte Zusammenarbeit sollte auf einer Unionsstruktur beruhen, die aus einem Notfallabwehrzentrum und einer Europäischen Notfallabwehrkapazität in Form eines freiwilligen Pools an von den Mitgliedstaaten bereitgestellten **Kapazitäten**, geschulten Experten und einem von der Kommission und den Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten gemeinsam verwalteten Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle besteht. Dies sollte den Rahmen dafür bieten, gesicherte Informationen über die Notfalllage zu sammeln, diese an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten und die bei den Einsätzen gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen.

Geänderter Text

(13) Durch das Verfahren sollte ermöglicht werden, Hilfseinsätze zu mobilisieren und deren Koordinierung zu erleichtern. Die verstärkte Zusammenarbeit sollte auf einer Unionsstruktur beruhen, die aus einem Notfallabwehrzentrum und einer Europäischen Notfallabwehrkapazität in Form eines freiwilligen Pools an von den Mitgliedstaaten **im Voraus** bereitgestellten **Ressourcen**, geschulten Experten und einem von der Kommission und den Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten gemeinsam verwalteten Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle besteht. Dies sollte den Rahmen dafür bieten, gesicherte Informationen über die Notfalllage zu sammeln, diese an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten und die bei den Einsätzen gewonnenen Erkenntnisse **so schnell wie möglich** auszutauschen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Mit der Einrichtung des Notfallabwehrzentrums mit erweiterten Planungs- und Koordinierungsfunktionen und der Europäischen Notfallabwehrkapazität sollen Einsparungen auf Ebene der Mitgliedstaaten erzielt werden, die höher sein dürften als die Ausgaben aus dem EU-Haushalt, auch wenn sich die Vorteile einer raschen, wirksamen Katastrophenabwehr für die Rettung von Menschenleben nicht an rein finanziellen Gesichtspunkten messen lassen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Die Verfügbarkeit angemessener Transportmittel muss im Hinblick auf die Entwicklung einer Krisenreaktionsfähigkeit auf Unionsebene verbessert werden. Die Union sollte die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen, indem sie die Zusammenlegung von Transportmitteln seitens der Mitgliedstaaten erleichtert und gegebenenfalls zur Finanzierung zusätzlicher Transportmittel nach bestimmten Kriterien beiträgt.

(16) Die Verfügbarkeit angemessener Transportmittel muss im Hinblick auf die Entwicklung einer Krisenreaktionsfähigkeit auf Unionsebene verbessert werden. Die Union sollte die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen, indem sie die **Koordinierung und** Zusammenlegung von Transportmitteln seitens der Mitgliedstaaten erleichtert und gegebenenfalls zur Finanzierung zusätzlicher Transportmittel nach bestimmten Kriterien beiträgt.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Das Ziel dieses Beschlusses **kann auf Ebene der** Mitgliedstaaten nicht ausreichend **erreicht werden** und ist daher in Anbetracht des Umfangs bzw. der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme – unter Berücksichtigung des Nutzens, der sich aus der Anwendung des Verfahrens für die Reduzierung der Verluste an Menschenleben und die schädlichen Folgen ergibt – besser auf Unionsebene zu verwirklichen. Sind die Abwehrfähigkeiten eines betroffenen Mitgliedstaats durch einen schweren Notfall überlastet, so sollte dieser Mitgliedstaat zur Ergänzung seiner eigenen Katastrophenschutzkapazitäten und sonstigen Notfallressourcen auf das Verfahren zurückgreifen können. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union enthaltenen Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in diesem Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

(22) Das Ziel dieses Beschlusses **können die** Mitgliedstaaten **allein** nicht ausreichend **erreichen** und **es** ist daher in Anbetracht des Umfangs bzw. der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme – unter Berücksichtigung des Nutzens, der sich aus der Anwendung des Verfahrens für die Reduzierung der Verluste an Menschenleben und die schädlichen Folgen ergibt – besser auf Unionsebene zu verwirklichen. Sind die Abwehrfähigkeiten eines betroffenen Mitgliedstaats durch einen schweren Notfall überlastet, so sollte dieser Mitgliedstaat zur Ergänzung seiner eigenen Katastrophenschutzkapazitäten und sonstigen Notfallressourcen auf das Verfahren zurückgreifen können. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union enthaltenen Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in diesem Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Stärkung des öffentlichen Bewusstseins und der öffentlichen Vorsorge in Bezug auf schwere Katastrophen.

Begründung

Eine Sondererhebung im Rahmen des Eurobarometers zum Thema Katastrophenschutz, die im Februar/März 2012 durchgeführt wurde, ergab, dass die Bürger der EU im Allgemeinen

sehr besorgt über Naturkatastrophen sind, die vom Menschen verursacht werden, dass sie jedoch nur wenig über die Tätigkeiten der EU in diesem Bereich wissen. 75 % brachten ihre Sorge über Ölnfälle und nukleare Unfälle zum Ausdruck, 67 % über Hochwasser und Erdbeben. Nur 38 % (EU27) wussten über die Koordinierungsrolle der EU bei Katastrophenschutzmaßnahmen innerhalb und außerhalb der EU Bescheid.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) die Mitgliedstaaten und die in Artikel 28 genannten Drittländer bei der Prävention gegen schwere Katastrophen unterstützen;

Geänderter Text

(f) die Mitgliedstaaten und die in Artikel 28 genannten Drittländer bei der Prävention gegen schwere Katastrophen unterstützen, **und zwar insbesondere in Bezug auf nachhaltige Entwicklung, ökologische Wirtschaft und die Vorbeugung des Klimawandels;**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Risikomanagementpläne **tragen den** nationalen und anderen relevanten Risikobewertungen **Rechnung** und stehen mit sonstigen einschlägigen Plänen des betreffenden Mitgliedstaats im Einklang.

Geänderter Text

2. Die Risikomanagementpläne **schließen die** nationalen und anderen relevanten Risikobewertungen **ein** und stehen mit sonstigen einschlägigen Plänen des betreffenden Mitgliedstaats im Einklang. **Sie müssen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.**

Begründung

Die Kohärenz der Pläne der einzelnen Mitgliedstaaten könnte verbessert werden, indem der Inhalt der Risikomanagementpläne eindeutig festgelegt wird.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Risikomanagementpläne werden alle drei Jahre von den Mitgliedstaaten aktualisiert, damit dafür gesorgt ist, dass die neu aufkommenden Risikoformen und –strukturen und die neu aufkommende Intensität der Risiken umfassend gedeckt sind. Die aktualisierten Risikomanagementpläne werden der Kommission übermittelt.

Begründung

Angesichts der Tatsache, dass sich die Struktur, die Häufigkeit der Manifestierung und die Intensität der Risiken ständig ändern, sollte das Risikomanagement entsprechend aktualisiert und es den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union somit ermöglicht werden, diese Risiken entsprechend zu bewältigen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die registrierten Kapazitäten der Europäischen Notfallabwehrkapazität werden auf Ersuchen der Kommission über das ERC für Notfallabwehrmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission so rasch wie möglich über alle zwingenden Gründe, aus denen diese Kapazitäten für einen bestimmten Notfall nicht eingesetzt werden können.

6. Die registrierten Kapazitäten der Europäischen Notfallabwehrkapazität werden auf Ersuchen der Kommission über das ERC für Notfallabwehrmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission so rasch wie möglich über alle zwingenden Gründe, aus denen diese Kapazitäten für einen bestimmten Notfall nicht eingesetzt werden können. ***Um Lösungen für Fälle zu ermöglichen, in denen es einem Mitgliedstaat nicht möglich ist, seine Kapazitäten bereitzustellen, und um rasche und angemessene Abwehrmaßnahmen ergreifen zu können, muss der freiwillige Pool über eine angemessene Anzahl aller Kapazitätskategorien verfügen.***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sofern dies kostenwirksamer ist, durch Aufbau von Kapazitäten für die Notfallabwehr auf Unionsebene, die der gemeinsamen Bewältigung kollektiver Risiken dienen können.

Geänderter Text

(b) sofern dies kostenwirksamer ist, durch Aufbau von Kapazitäten, **unter anderem von horizontalen Kapazitäten, Logistik, Bewertung und Koordinierung**, für die Notfallabwehr auf Unionsebene, die der gemeinsamen Bewältigung kollektiver Risiken dienen können.

Begründung

Es gibt Bereiche, in denen die Mittel der EU in angemessenerer Weise eingesetzt werden können.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Einrichtung eines Schulungsprogramms und -netzes für Katastrophenschutz- und sonstiges Notfallmanagementpersonal in den Bereichen Katastrophenprävention, -vorbereitung und –abwehr, um die Koordinierung, Kompatibilität und Komplementarität zwischen den in den Artikeln 8, 9 und 11 genannten Modulen und anderen Kapazitäten zu verstärken und die Kompetenz der in Artikel 7 Buchstabe d genannten Experten zu verbessern. Das Programm schließt gemeinsame Kurse, Übungen und ein System für den Austausch von Experten ein, in dessen Rahmen Einzelpersonen in andere Mitgliedstaaten entsandt werden können;

Geänderter Text

(a) Einrichtung **und Gewährleistung der Funktion** eines Schulungsprogramms und -netzes für Katastrophenschutz- und sonstiges Notfallmanagementpersonal in den Bereichen Katastrophenprävention, -vorbereitung und –abwehr, um die Koordinierung, Kompatibilität und Komplementarität zwischen den in den Artikeln 8, 9 und 11 genannten Modulen und anderen Kapazitäten zu verstärken und die Kompetenz der in Artikel 7 Buchstabe d genannten Experten zu verbessern. Das Programm schließt gemeinsame Kurse, Übungen und ein System für den Austausch von Experten ein, in dessen Rahmen Einzelpersonen in andere Mitgliedstaaten entsandt werden können;

Begründung

Die Kommission sollte nicht nur an der Einrichtung eines Schulungsprogramms und -netzes beteiligt werden, sondern auch an seinem Betrieb.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Beschlusses für den Zeitraum 2014-2020 **beträgt 513 000 000 EUR** in **jeweiligen** Preisen.

276 000 000 EUR in **jeweiligen** Preisen werden aus der Rubrik 3 „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ des Finanzrahmens und **237 000 000 EUR** in **jeweiligen** Preisen aus der Rubrik 4 „Globales Europa“ bereitgestellt.

Geänderter Text

1. Im Sinne von Nummer [17] der Interinstitutionellen Vereinbarung vom .../... zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung beträgt der für die **Haushaltsbehörde während des jährlichen Haushaltsverfahrens für die** Durchführung dieses Beschlusses **als vorrangiger Bezugsrahmen dienende Betrag** für den Zeitraum 2014–2020 **XXX XXX XXX EUR** in Preisen **von 2011**.

XXX XXX XXX EUR in Preisen **von 2011** werden aus der Rubrik 3 „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ des Finanzrahmens und **XXX XXX XXX EUR** in Preisen **von 2011** aus der Rubrik 4 „Globales Europa“ bereitgestellt.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 19 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die verfügbaren jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 und der

*Interinstitutionellen Vereinbarung vom
XXX/201Z zwischen dem Europäischen
Parlament, dem Rat und der Kommission
über die Zusammenarbeit im
Haushaltsbereich und die wirtschaftliche
Haushaltsführung bewilligt.*

Änderungsantrag 23

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 21 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) Aufstellung von
Risikomanagementplänen und einer
unionsweiten Risikoübersicht;

Geänderter Text

(a) Aufstellung **und Umsetzung** von
Risikomanagementplänen und einer
unionsweiten Risikoübersicht;

Begründung

*Im Sinne der Übereinstimmung mit Artikel 5 und zur Erfüllung der Präventionsziele sollte die
Kommission die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung und Umsetzung der
Risikomanagementpläne unterstützen.*

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 21 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

(g) Aufbau und Aufrechterhaltung der in
Artikel 11 genannten Europäischen
Notfallabwehrkapazität. Der finanzielle
Beitrag der Union zu Maßnahmen nach
diesem Buchstaben beruht auf Stückkosten
je nach Kapazitätskategorie und beträgt
höchstens **25 %** der gesamten
förderfähigen Kosten;

Geänderter Text

(g) Aufbau und Aufrechterhaltung der in
Artikel 11 genannten Europäischen
Notfallabwehrkapazität. Der finanzielle
Beitrag der Union zu Maßnahmen nach
diesem Buchstaben beruht auf Stückkosten
je nach Kapazitätskategorie und beträgt
höchstens **50 %** der gesamten
förderfähigen Kosten;

Begründung

*Um einen Pool einzurichten, mit dem dafür gesorgt ist, dass in jedweder
Katastrophensituation Schlüsselkapazitäten verfügbar sind, wird eine
EU-Kofinanzierungsrate von mindestens 50 % angeregt.*

Änderungsantrag 25

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 21 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) Ermittlung und Schließung von Lücken auf der Ebene der Europäischen Notfallabwehrkapazität nach Artikel 12. Die nach diesem Buchstaben ergriffenen Maßnahmen stützen sich auf eine sorgfältige Bedarfs- und Kosten-Nutzen-Analyse für jede Kapazitätskategorie unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit der betreffenden Risiken und der jeweiligen Auswirkungen. Der finanzielle Beitrag der Union zu den nach diesem Absatz ergriffenen Maßnahmen beträgt höchstens 85 % der gesamten förderfähigen Kosten;

Geänderter Text

(h) Ermittlung und Schließung von Lücken auf der Ebene der Europäischen Notfallabwehrkapazität nach Artikel 12. Die nach diesem Buchstaben ergriffenen Maßnahmen stützen sich auf eine sorgfältige Bedarfs- und Kosten-Nutzen-Analyse für jede Kapazitätskategorie unter Berücksichtigung ***ihrer horizontalen Beschaffenheit und ihres möglichen Nutzens in unterschiedlichen Katastrophensituationen, ihres hochspezifischen Charakters und ihrer Kosten oder*** der Eintrittswahrscheinlichkeit der betreffenden Risiken und der jeweiligen Auswirkungen. Der finanzielle Beitrag der Union zu den nach diesem Absatz ergriffenen Maßnahmen beträgt höchstens 85 % der gesamten förderfähigen Kosten;

Begründung

Der Anwendungsbereich der EU-Kofinanzierung muss gestärkt werden, um verschiedene Kapazitätslücken zu schließen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 21 – Buchstabe k (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(k) Unterstützung eines Schulungsprogramms und eines EU-Schulungsnetzes unter Einbeziehung von Katastrophenschutzschulen, -schulungszentren und sonstigem Notfallmanagementpersonal im Bereich Katastrophenprävention, -vorbereitung und –abwehr in den Mitgliedstaaten.

Begründung

Es wird finanzielle Unterstützung aus dem EU-Haushalt benötigt, um die in Artikel 13 niedergelegten Ziele zu erreichen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Es sind Synergien und Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union anzustreben. Im Falle von Abwehrmaßnahmen in Drittländern stellt die Kommission sicher, dass die auf der Grundlage dieses Beschlusses und der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 finanzierten Maßnahmen einander ergänzen und aufeinander abgestimmt sind.

Geänderter Text

2. Es sind Synergien und Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union anzustreben, **unter anderem mit den Mitteln, die über die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (EFRE, ESF, KF, ELER und EMFF) finanziert werden.** Im Falle von Abwehrmaßnahmen in Drittländern stellt die Kommission sicher, dass die auf der Grundlage dieses Beschlusses und der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 finanzierten Maßnahmen einander ergänzen und aufeinander abgestimmt sind. **Im Bereich des vorbeugenden auswärtigen Handelns sind Synergien mit der Verordnung Nr. ... zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Verordnung Nr. ... zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit zu nutzen. In Bezug auf Maßnahmen im Vorfeld von Katastrophen muss für Komplementarität mit der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe, dem Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe, dem Europäischen Entwicklungsfonds und der Soforthilfereserve gesorgt werden.**

Änderungsantrag 28

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Union und die Mitgliedstaaten stimmen ihre jeweiligen Unterstützungsprogramme ab, um im Einklang mit den für die Stärkung der operationellen Koordinierung und die Harmonisierung der Politik und Verfahren festgelegten Grundsätzen die Effizienz und Wirksamkeit der Hilfe und des politischen Dialogs zu verbessern. Die Koordinierung umfasst regelmäßige Konsultationen und den häufigen Austausch einschlägiger Informationen und bewährter Verfahren während der verschiedenen Phasen des Hilfezyklus.

VERFAHREN

Titel	Unionsverfahren für den Katastrophenschutz
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0934 – C7-0519/2011 – 2011/0461(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 19.1.2012
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 19.1.2012
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Georgios Stavrakakis 6.2.2012
Datum der Annahme	15.11.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 27 –: 2 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marta Andreasen, Francesca Balzani, Zuzana Brzobohatá, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Salvador Garriga Polledo, Jens Geier, Ivars Godmanis, Lucas Hartong, Jutta Haug, Monika Hohlmeier, Sidonia Elżbieta Jędrzejewska, Anne E. Jensen, Ivailo Kalfin, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, George Lyon, Barbara Matera, Jan Mulder, Juan Andrés Naranjo Escobar, Nadezhda Neynsky, Dominique Riquet, Alda Sousa, Derek Vaughan
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	François Alfonsi, Jürgen Klute, Jaroslav Paška, Peter Šťastný, Georgios Stavrakakis, Nils Torvalds

22.10.2012

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union
(COM(2011)0934 – C7-0519/2011 – 2011/0461(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Oldřich Vlasák

KURZE BEGRÜNDUNG

Dieser Vorschlag für einen Beschluss über ein Katastrophenschutzverfahren der Union ist eine ausgefeilte Vorlage, die sich mit den Anforderungen der Union in Bezug auf entsprechende Präventions- und Gegenmaßnahmen beschäftigt. Der Berichterstatter begrüßt die Absicht der Kommission, das Katastrophenschutzverfahren mit dem Finanzinstrument einschließlich der Umsetzung in einem einzigen Dokument zusammenzufassen, das als Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegt wurde. Der Berichterstatter begrüßt insbesondere eine Reihe von Änderungsvorschlägen, mit denen vereinfachte Regeln und Verfahren zur Aktivierung des Katastrophenschutzverfahrens eingeführt werden, wodurch sich die Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz der EU-Katastrophenabwehr erhöht.

Aus Sicht des Ausschusses für regionale Entwicklung zielen die Änderungsanträge vor allem auf die notwendige engere Einbindung der Regionen, Städte und Kommunen ab, da diese unabhängigen Stellen sowohl bei den Präventions- als auch bei den Gegenmaßnahmen eine Schlüsselrolle spielen, die nicht zu vernachlässigen ist. Es wird hier noch einmal darauf hingewiesen, dass ein wesentlicher Grundsatz der Katastrophenhilfe darin bestehen sollte, Probleme auf möglichst niedriger Ebene anzugehen. Die Betonung liegt außerdem auf den besonderen Erfordernissen der Grenzregionen, wo vor allem in der Reaktionsphase ein großes Potenzial für einen verbesserten gemeinsamen Umgang mit Notfällen zwecks grenzüberschreitender Abstimmung zwischen Regionen gegeben ist. Aus ähnlichen Gründen verweist der REGI-Ausschuss auch auf die besondere Situation der Gebiete in äußerster Randlage, der Meeresräume, Bergregionen sowie der abgelegenen oder schwer zugänglichen Gebiete. Den Regionen an den Außengrenzen der Europäischen Union und den Regionen in äußerster Randlage sollte aufgrund des zunehmenden Risikos von durch den Menschen verursachten Naturkatastrophen und aufgrund der Tatsache, dass sich Interventionen in diesen

Regionen sehr viel schwieriger gestalten als in den anderen Regionen und oftmals auf die Hilfe von Drittstaaten zurückgegriffen werden muss, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Des Weiteren sollte die Notwendigkeit in Betracht gezogen werden, rasche und flexible Finanzhilfen im Fall von Katastrophen bereitzustellen, die die Kapazitäten der betroffenen Mitgliedstaaten bzw. ihrer regionalen und kommunalen Stellen sprengen. Was die EU-Fonds angeht, wird daher zudem eine wirksamere Verknüpfung des Katastrophenschutzverfahrens mit dem Solidaritätsfonds gefordert, der derzeit offenbar noch eine zu geringe Flexibilität bei seiner Inanspruchnahme aufweist.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Häufigkeit und Ausmaß der Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen in den letzten Jahren spürbar zugenommen haben und insbesondere aufgrund des Klimawandels und der potenziellen Interaktion von Naturkatastrophen und technischen Unfällen in Zukunft noch stärkere und komplexere Katastrophen mit weitreichenden und langfristigen Auswirkungen zu erwarten sind, erfordert das Katastrophenmanagement zunehmend ein integriertes Konzept. Die Union sollte die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes unterstützen, koordinieren und ergänzen, um die Wirksamkeit der Präventions-, Vorbereitungs- und Abwehrmaßnahmen für Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern.

Geänderter Text

(1) Häufigkeit und Ausmaß der Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen in den letzten Jahren spürbar zugenommen haben und insbesondere aufgrund des Klimawandels und der potenziellen Interaktion von Naturkatastrophen und technischen Unfällen in Zukunft noch stärkere und komplexere Katastrophen mit weitreichenden und langfristigen Auswirkungen zu erwarten sind, erfordert das Katastrophenmanagement zunehmend ein integriertes Konzept. Die Union sollte die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes unterstützen, koordinieren und ergänzen, um die Wirksamkeit der Präventions-, Vorbereitungs- und Abwehrmaßnahmen für Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern.

Für einzelne Meeresräume könnte sich

ein integriertes Konzept als notwendig erweisen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Der durch das Katastrophenschutzverfahren der Union gewährleistete Schutz sollte hauptsächlich den Menschen, aber auch der Umwelt und Eigentumswerten gelten, einschließlich Kulturgütern, die von Naturkatastrophen oder von durch Menschen verursachten Katastrophen innerhalb oder außerhalb der Union betroffen sind; dazu zählen Terroranschläge, technische Unfälle, Strahlen- und Umweltunfälle, Meeresverschmutzung oder akute Notfälle im Gesundheitsbereich. Bei allen diesen Katastrophen kann zur Ergänzung der Abwehrfähigkeiten des betroffenen Landes Katastrophenhilfe oder anderweitige Nothilfe erforderlich werden.

Geänderter Text

Der durch das Katastrophenschutzverfahren der Union gewährleistete Schutz sollte hauptsächlich den Menschen, aber auch der Umwelt und Eigentumswerten gelten, einschließlich Kulturgütern, die von Naturkatastrophen oder von durch Menschen verursachten Katastrophen innerhalb oder außerhalb der Union betroffen sind; dazu zählen Terroranschläge, technische Unfälle, Strahlen- und Umweltunfälle, Meeresverschmutzung oder akute Notfälle im Gesundheitsbereich. Bei allen diesen Katastrophen kann zur Ergänzung der Abwehrfähigkeiten des betroffenen Landes ***und ihrer zuständigen öffentlichen Stellen einschließlich regionaler und kommunaler Stellen, die aus nächster Nähe mit der Problemlösung befasst sind,*** Katastrophenhilfe oder anderweitige Nothilfe erforderlich werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Das Katastrophenschutzverfahren, d. h. die Sicherstellung eines praktischen und zeitnahen Beitrags zur Katastrophenprävention und -vorbereitung, wie auch zur Abwehr von eingetretenen oder drohenden schweren Naturkatastrophen, ist ein sichtbares

Geänderter Text

(4) Das Katastrophenschutzverfahren, d. h. die Sicherstellung eines praktischen und zeitnahen Beitrags zur ***konsequenten*** Katastrophenprävention und -vorbereitung, wie auch zur Abwehr von eingetretenen oder drohenden schweren Naturkatastrophen, ist ein sichtbares

Zeichen der europäischen Solidarität.
Dieser Beschluss sollte daher weder die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte, die sich auf die unter diesen Beschluss fallenden Bereiche beziehen, noch die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Schutz von Menschen, Umwelt und Vermögenswerten in ihrem Hoheitsgebiet beeinträchtigen.

Zeichen der europäischen Solidarität.
Dieser Beschluss sollte daher weder die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte, die sich auf die unter diesen Beschluss fallenden Bereiche beziehen, noch die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Schutz von Menschen, Umwelt und Vermögenswerten in ihrem Hoheitsgebiet beeinträchtigen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Das Verfahren sollte den allgemeinen strategischen Rahmen für Maßnahmen der Union zur Risikoprävention umfassen, durch die ein hohes Schutzniveau sowie eine hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen erreicht werden sollen, indem den Auswirkungen von Katastrophen vorgebeugt wird oder diese abgeschwächt werden und eine Präventivkultur entwickelt wird. Risikomanagementpläne sind wesentliche Voraussetzung für ein integriertes Konzept des Katastrophenmanagements, bei dem Risikopräventions-, Vorbereitungs- und Abwehrmaßnahmen miteinander verbunden werden. daher *sollte* das Verfahren einen allgemeinen Rahmen für die Kommunikation und Durchführung dieser Maßnahmen *umfassen*.

Geänderter Text

(6) Das Verfahren sollte den allgemeinen strategischen Rahmen für Maßnahmen der Union zur Risikoprävention umfassen, durch die ein hohes Schutzniveau sowie eine hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen erreicht werden sollen, indem den Auswirkungen von Katastrophen vorgebeugt wird oder diese abgeschwächt werden und eine Präventivkultur entwickelt wird. Risikomanagementpläne sind wesentliche Voraussetzung für ein integriertes Konzept des Katastrophenmanagements, bei dem Risikopräventions-, Vorbereitungs- und Abwehrmaßnahmen miteinander verbunden werden. daher *umfasst* das Verfahren einen allgemeinen Rahmen für die Kommunikation und Durchführung dieser Maßnahmen. *Im Rahmen des Verfahrens sollten Leitlinien erarbeitet werden, um in Bezug auf die verschiedenen Risikomanagementpläne der Mitgliedstaaten Kohärenz und Vergleichbarkeit herzustellen.*

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Union sollte die Mitgliedstaaten durch Hilfe bei der Weiterentwicklung der Detektions- und Frühwarnsysteme bei der Verringerung der Reaktionszeit für Abwehrmaßnahmen im Katastrophenfall und die Warnung der Unionsbürger unterstützen. Diese Systeme sollten bestehende und zukünftige Informationsquellen und -systeme einbeziehen und auf diesen aufbauen.

Geänderter Text

(9) Die Union sollte die Mitgliedstaaten durch Hilfe bei der Weiterentwicklung der Detektions- und Frühwarnsysteme bei der Verringerung der Reaktionszeit für Abwehrmaßnahmen im Katastrophenfall und die Warnung der Unionsbürger unterstützen. Diese Systeme sollten bestehende und zukünftige Informationsquellen und -systeme einbeziehen und auf diesen aufbauen. ***Es ist wichtig, dass die Generaldirektion Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz der Kommission und die einzelstaatlichen Katastrophenschutzdienste enger zusammenarbeiten.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Das Verfahren sollte allgemeine strategische Vorgaben beinhalten, die darauf abzielen, das Maß der Vorbereitung der Katastrophenschutzsysteme und -helfer sowie der Bürger in der Union kontinuierlich zu verbessern. Hierzu sind sowohl auf Ebene der Union ***als auch*** auf Ebene der Mitgliedstaaten Schulungsprogramme und Ausbildungsnetze im Bereich der Katastrophenprävention, -vorbereitung und -abwehr erforderlich, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. November 2008 zu europäischen Schulungsmaßnahmen im Bereich der Katastrophenbewältigung gefordert.

Geänderter Text

(10) Das Verfahren sollte allgemeine strategische Vorgaben beinhalten, die darauf abzielen, das Maß der Vorbereitung der Katastrophenschutzsysteme und -helfer sowie der Bürger in der Union kontinuierlich zu verbessern. Hierzu sind auf Ebene der Union ***aber primär*** auf Ebene der Mitgliedstaaten Schulungsprogramme und Ausbildungsnetze im Bereich der ***lokalen*** Katastrophenprävention, -vorbereitung und -abwehr erforderlich, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. November 2008 zu europäischen Schulungsmaßnahmen im Bereich der Katastrophenbewältigung gefordert.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Zu den Vorbereitungsmaßnahmen gehört auch das Sammeln von Informationen über die erforderlichen medizinischen Ressourcen sowie die Förderung des Einsatzes neuer Technologien. Nach Artikel 346 des Vertrags sollte kein Mitgliedstaat verpflichtet sein, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht.

Geänderter Text

Zu den Vorbereitungsmaßnahmen gehört auch das Sammeln von Informationen über die erforderlichen medizinischen Ressourcen sowie die Förderung des Einsatzes neuer Technologien. Nach Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** sollte kein Mitgliedstaat verpflichtet sein, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Die Entwicklung von Katastrophenschutzmodulen, die Ressourcen aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten umfassen und die auf eine umfassende Interoperabilität abzielen, wird als Beitrag zur Entwicklung einer raschen Krisenreaktionsfähigkeit auf Unionsebene weiterverfolgt. Diese Module sollten auf Ebene der Mitgliedstaaten organisiert werden und deren Leitung und Kommando unterstehen.

Geänderter Text

Die Entwicklung von Katastrophenschutzmodulen, die Ressourcen aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten umfassen und die auf eine umfassende Interoperabilität abzielen, wird als Beitrag zur Entwicklung einer raschen Krisenreaktionsfähigkeit auf Unionsebene weiterverfolgt. Diese Module sollten auf Ebene der Mitgliedstaaten organisiert werden und deren Leitung und Kommando unterstehen. **Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Kapazitäten des Katastrophenschutzes in den Grenzregionen der Mitgliedstaaten gerichtet werden.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Entwicklung von Katastrophenschutzmodulen, die Ressourcen aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten umfassen und die auf eine umfassende Interoperabilität abzielen, wird als Beitrag zur Entwicklung einer raschen Krisenreaktionsfähigkeit auf Unionsebene weiterverfolgt. Diese Module sollten auf Ebene der Mitgliedstaaten organisiert werden und deren Leitung und Kommando unterstehen.

Geänderter Text

(12) Die Entwicklung von Katastrophenschutzmodulen, die **freiwillige** Ressourcen aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten umfassen und die auf eine umfassende Interoperabilität abzielen, wird als Beitrag zur Entwicklung einer raschen Krisenreaktionsfähigkeit auf Unionsebene weiterverfolgt. Diese Module sollten auf Ebene der Mitgliedstaaten organisiert werden und deren Leitung und Kommando unterstehen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Durch das Verfahren sollte ermöglicht werden, Hilfseinsätze zu mobilisieren und deren Koordinierung zu erleichtern. Die verstärkte Zusammenarbeit sollte auf einer Unionsstruktur beruhen, die aus einem Notfallabwehrzentrum und einer Europäischen Notfallabwehrkapazität in Form eines freiwilligen Pools an von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Kapazitäten, geschulten Experten und einem von der Kommission und den Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten gemeinsam verwalteten Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle besteht. Dies sollte den Rahmen dafür bieten, gesicherte Informationen über die Notfalllage zu sammeln, diese an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten und die bei den Einsätzen gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen.

Geänderter Text

(13) Durch das Verfahren sollte ermöglicht werden, Hilfseinsätze zu mobilisieren und deren Koordinierung zu erleichtern. Die verstärkte Zusammenarbeit sollte auf einer Unionsstruktur beruhen, die aus einem Notfallabwehrzentrum und einer Europäischen Notfallabwehrkapazität in Form eines freiwilligen Pools an von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Kapazitäten, geschulten Experten und einem von der Kommission und den Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten gemeinsam verwalteten Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle besteht. Dies sollte den Rahmen dafür bieten, gesicherte Informationen über die Notfalllage zu sammeln, diese an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten und die bei den Einsätzen gewonnenen Erkenntnisse **im Rahmen der Verbreitung von Beispielen für bewährte Verfahren** auszutauschen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Durch das Verfahren sollte ermöglicht werden, Hilfeinsätze zu mobilisieren und deren Koordinierung zu erleichtern. Die verstärkte Zusammenarbeit sollte auf einer Unionsstruktur beruhen, die aus einem Notfallabwehrzentrum und einer Europäischen Notfallabwehrkapazität in Form eines freiwilligen Pools an von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Kapazitäten, geschulten Experten und einem von der Kommission und den Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten gemeinsam verwalteten Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle besteht. Dies sollte den Rahmen dafür bieten, gesicherte Informationen über die Notfalllage zu sammeln, diese an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten und die bei den Einsätzen gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen.

Geänderter Text

(13) Durch das Verfahren sollte ermöglicht werden, Hilfeinsätze zu mobilisieren und deren Koordinierung zu erleichtern. Die verstärkte Zusammenarbeit sollte auf einer Unionsstruktur beruhen, die aus einem Notfallabwehrzentrum und einer Europäischen Notfallabwehrkapazität in Form eines freiwilligen Pools an von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Kapazitäten, geschulten Experten und einem von der Kommission und den Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten gemeinsam verwalteten Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle besteht. Dies sollte den Rahmen dafür bieten, gesicherte Informationen über die Notfalllage zu sammeln, diese an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten, die Alarmsysteme der Mitgliedstaaten **zu vereinheitlichen** und die bei den Einsätzen gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Durch das Verfahren sollte ermöglicht werden, Hilfeinsätze zu mobilisieren und deren Koordinierung zu erleichtern. Durch das Verfahren sollte ermöglicht werden, Hilfeinsätze zu mobilisieren und deren Koordinierung zu erleichtern. Die verstärkte Zusammenarbeit sollte auf einer Unionsstruktur beruhen, die aus einem

Geänderter Text

(13) Durch das Verfahren sollte ermöglicht werden, Hilfeinsätze zu mobilisieren und deren Koordinierung zu erleichtern. Die verstärkte Zusammenarbeit sollte auf einer Unionsstruktur beruhen, die aus einem **im Rahmen der bestehenden nationalen, regionalen und lokalen Strukturen koordinierten** Notfallabwehrzentrum und

Notfallabwehrzentrum und einer Europäischen Notfallabwehrkapazität in Form eines freiwilligen Pools an von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Kapazitäten, geschulten Experten und einem von der Kommission und den Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten gemeinsam verwalteten Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle besteht. Dies sollte den Rahmen dafür bieten, gesicherte Informationen über die Notfalllage zu sammeln, diese an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten und die bei den Einsätzen gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen.

einer Europäischen Notfallabwehrkapazität in Form eines freiwilligen Pools an von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Kapazitäten, geschulten Experten und einem von der Kommission und den Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten gemeinsam verwalteten Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle besteht. Dies sollte den Rahmen dafür bieten, gesicherte Informationen über die Notfalllage zu sammeln, diese an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten und die bei den Einsätzen gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Für eine bessere Planung der Katastrophenabwehrmaßnahmen und die Sicherstellung der Verfügbarkeit der zentralen Kapazitäten ist es notwendig, Ausgangsszenarien für die wichtigsten Arten von Katastrophen zu entwickeln, die in den Mitgliedstaaten vorhandenen Kapazitäten zu kartieren, Notfallpläne für den Einsatz der Kapazitäten aufzustellen und eine Europäische Notfallabwehrkapazität in Form eines freiwilligen Pools von im Voraus bereitgestellten Kapazitäten der Mitgliedstaaten zu entwickeln. Die Notfallplanungsübungen können zudem genutzt werden, um etwaige Lücken bei den verfügbaren Notfallabwehrkapazitäten der Mitgliedstaaten festzustellen, die durch ergänzende, mit Unionsunterstützung aufzubauende Kapazitäten geschlossen werden könnten, die der gesamten Union zur Verfügung stünden.

Geänderter Text

(14) Für eine bessere Planung der Katastrophenabwehrmaßnahmen und die Sicherstellung der Verfügbarkeit der zentralen Kapazitäten ist es notwendig, Ausgangsszenarien für die wichtigsten Arten von Katastrophen zu entwickeln, die in den Mitgliedstaaten vorhandenen Kapazitäten zu kartieren, Notfallpläne für den Einsatz der Kapazitäten aufzustellen und eine Europäische Notfallabwehrkapazität in Form eines freiwilligen Pools von im Voraus bereitgestellten Kapazitäten der Mitgliedstaaten zu entwickeln. Die Notfallplanungsübungen können zudem genutzt werden, um etwaige Lücken bei den verfügbaren Notfallabwehrkapazitäten der Mitgliedstaaten **bei der Koordinierung zwischen grenzüberschreitenden Regionen** festzustellen, die durch ergänzende, mit Unionsunterstützung aufzubauende Kapazitäten geschlossen werden könnten, die der gesamten Union

zur Verfügung stünden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Den Regionen an den Außengrenzen der Europäischen Union und den Regionen in äußerster Randlage sollte aufgrund des zunehmenden Risikos von durch den Menschen verursachten Naturkatastrophen und aufgrund der Tatsache, dass sich Interventionen in diesen Regionen sehr viel schwieriger gestalten als in den anderen Regionen und oftmals auf die Hilfe von Drittstaaten zurückgegriffen werden muss, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Die Verfügbarkeit angemessener Transportmittel ***muss*** im Hinblick auf die Entwicklung einer Krisenreaktionsfähigkeit auf Unionsebene verbessert werden. Die Union sollte die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen, indem sie die Zusammenlegung von Transportmitteln seitens der Mitgliedstaaten erleichtert und gegebenenfalls zur Finanzierung zusätzlicher Transportmittel nach bestimmten Kriterien beiträgt.

(16) Die Verfügbarkeit ***und Schnelligkeit*** angemessener Transportmittel ***müssen*** im Hinblick auf die Entwicklung einer Krisenreaktionsfähigkeit auf Unionsebene verbessert werden. Die Union sollte die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen, indem sie die Zusammenlegung von Transportmitteln seitens der Mitgliedstaaten erleichtert und gegebenenfalls zur Finanzierung zusätzlicher Transportmittel nach bestimmten Kriterien beiträgt.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) **Die** Verfügbarkeit *angemessener Transportmittel muss* im Hinblick auf die Entwicklung einer Krisenreaktionsfähigkeit auf Unionsebene verbessert werden. Die Union sollte die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen, indem sie die Zusammenlegung von Transportmitteln seitens der Mitgliedstaaten erleichtert und gegebenenfalls zur Finanzierung zusätzlicher Transportmittel nach bestimmten Kriterien beiträgt.

Geänderter Text

(16) **Der Zugang zu angemessenen Transportmitteln in allen Regionen der EU sowie ihre** Verfügbarkeit *müssen* im Hinblick auf die Entwicklung einer Krisenreaktionsfähigkeit auf Unionsebene verbessert werden. Die Union sollte die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen, indem sie die Zusammenlegung von Transportmitteln seitens der Mitgliedstaaten erleichtert und gegebenenfalls zur Finanzierung zusätzlicher Transportmittel nach bestimmten Kriterien beiträgt.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Hilfseinsätze sollten vollständig vor Ort koordiniert werden, um ihre Wirksamkeit zu maximieren und den Zugang zur notleidenden Bevölkerung sicherzustellen. Die Kommission sollte den vor Ort verteilten Expertenteams angemessene logistische Unterstützung bereitstellen.

Geänderter Text

(17) Die Hilfseinsätze sollten vollständig vor Ort koordiniert werden, um ihre Wirksamkeit zu maximieren und den Zugang zur notleidenden Bevölkerung sicherzustellen. Die Kommission sollte den vor Ort verteilten Expertenteams **und den Freiwilligenteams bei deren logistischer Einsatzplanung bei Notfallsituationen in abgelegenen oder schwer zugänglichen Gebieten** angemessene logistische Unterstützung bereitstellen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Die Förderung und Unterstützung der Europäischen Union in den Bereichen Katastrophenvorbeugung, -vorsorge und -bewältigung besitzt besondere Bedeutung im Falle isolierter oder weit abgelegener Regionen, in denen dauerhaft Schwierigkeiten hinsichtlich der Zugänglichkeit sowie der Verfügbarkeit materieller und personeller Ressourcen bestehen, in denen ein erhöhtes Risiko von Naturkatastrophen herrscht und in denen die Folgen solcher Katastrophen besonders schwerwiegend sind, was auf Regionen in äußerster Randlage zutrifft.

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 18 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die Gebiete in äußerster Randlage sollten aufgrund ihrer geostrategischen Lage, die auch in der Mitteilung der Kommission vom 26. Mai 2004 mit dem Titel „Eine verstärkte Partnerschaft für die Regionen in äußerster Randlage“ und dem Bericht Barnier vom Januar 2006 mit dem Titel „EuropeAid“ genannt ist, in den Risikomanagementplänen der Mitgliedstaaten deutlich erwähnt werden und vom vorrangigen Aufbau von Modulen zur Vorbereitung und Koordinierung von Einsätzen in ihrem geografischen Raum profitieren.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Des Weiteren sollte die Notwendigkeit in Betracht gezogen werden, rasche und flexible Finanzhilfen im Fall von Katastrophen bereitzustellen, die die Kapazitäten der betroffenen Mitgliedstaaten bzw. ihrer regionalen und kommunalen Stellen sprengen. In diesem Zusammenhang sollte auf die Möglichkeit hingewiesen werden, Mittel des Solidaritätsfonds in Anspruch zu nehmen, dessen Finanzhilfen für Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten gedacht sind, die von einer schweren Naturkatastrophe heimgesucht worden sind, und dessen Inanspruchnahme wirksamer mit dem Katastrophenschutzverfahren verknüpft werden sollte

Änderungsantrag 21

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Ziel dieses Beschlusses kann auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden und ist daher in Anbetracht des Umfangs bzw. der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme – unter Berücksichtigung des Nutzens, der sich aus der Anwendung des Verfahrens für die Reduzierung der Verluste an Menschenleben und die schädlichen Folgen ergibt – besser auf Unionsebene zu verwirklichen. Sind die Abwehrfähigkeiten eines betroffenen Mitgliedstaats durch einen schweren Notfall überlastet, so sollte dieser Mitgliedstaat zur Ergänzung seiner eigenen

Ein wesentlicher Grundsatz der Katastrophenhilfe sollte darin bestehen, Probleme auf möglichst niedriger Ebene anzugehen. Das Ziel dieses Beschlusses kann ***jedoch*** bei Maßnahmen größeren Umfangs auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden und ist daher in Anbetracht des Umfangs bzw. der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme – unter Berücksichtigung des Nutzens, der sich aus der Anwendung des Verfahrens für die Reduzierung der Verluste an Menschenleben und die schädlichen Folgen ergibt – besser auf Unionsebene zu verwirklichen. Sind die

Katastrophenschutzkapazitäten und sonstigen Notfallressourcen auf das Verfahren zurückgreifen können. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union enthaltenen Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Abwehrfähigkeiten eines betroffenen Mitgliedstaats durch einen schweren Notfall überlastet, so sollte dieser Mitgliedstaat zur Ergänzung seiner eigenen Katastrophenschutzkapazitäten und sonstigen Notfallressourcen auf das Verfahren zurückgreifen können. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union enthaltenen Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit dem Katastrophenschutzverfahren der Union (im Folgenden „Verfahren“) sollen die Maßnahmen *der* Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes unterstützt, koordiniert und ergänzt werden, um die Wirksamkeit der Präventions-, Vorbereitungs- und Abwehrsysteme für Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern.

Geänderter Text

1. Mit dem Katastrophenschutzverfahren der Union (im Folgenden „Verfahren“) sollen die Maßnahmen *in den* Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes unterstützt, koordiniert und ergänzt werden, um die Wirksamkeit der Präventions-, Vorbereitungs- und Abwehrsysteme für Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der durch das Verfahren gewährleistete Schutz gilt vor allem den Menschen, aber auch der Umwelt und dem Eigentum, einschließlich Kulturgütern, bei allen

Geänderter Text

2. Der durch das Verfahren gewährleistete Schutz gilt vor allem den Menschen, aber auch der Umwelt und dem Eigentum, einschließlich Kulturgütern, bei allen

Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen innerhalb oder außerhalb der Union, einschließlich bei Terroranschlägen, technischen Unfällen, Strahlen- und Umweltunfällen, Meeresverschmutzung oder akuten Krisen im Gesundheitsbereich.

Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen innerhalb oder außerhalb der Union, einschließlich bei **den Folgen von** Terroranschlägen, technischen Unfällen, Strahlen- und Umweltunfällen, Meeresverschmutzung oder akuten Krisen im Gesundheitsbereich.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Das Verfahren berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Schutz von Menschen, Umwelt und Eigentum in ihrem Hoheitsgebiet im Falle von Katastrophen sowie für die Ausstattung ihrer Notfallmanagementsysteme mit ausreichenden Kapazitäten, damit sie angemessen auf Katastrophen von einer Größenordnung und Art reagieren können, mit denen nach vernünftigem Ermessen zu rechnen ist und auf die eine entsprechende Vorbereitung erfolgen kann.

Geänderter Text

5. Das Verfahren berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Schutz von Menschen, Umwelt und Eigentum in ihrem Hoheitsgebiet im Falle von Katastrophen sowie für die Ausstattung ihrer Notfallmanagementsysteme mit ausreichenden Kapazitäten **und Mitteln**, damit sie angemessen **und konsequent** auf Katastrophen von einer Größenordnung und Art reagieren können, mit denen nach vernünftigem Ermessen zu rechnen ist und auf die eine entsprechende Vorbereitung erfolgen kann.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Das Verfahren berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Schutz von Menschen, Umwelt und Eigentum in ihrem Hoheitsgebiet im Falle von Katastrophen sowie für die Ausstattung ihrer Notfallmanagementsysteme mit ausreichenden Kapazitäten, damit sie angemessen auf Katastrophen von einer

Geänderter Text

5. Das Verfahren berührt nicht die **vorrangige** Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Schutz von Menschen, Umwelt und Eigentum in ihrem Hoheitsgebiet im Falle von Katastrophen sowie für die Ausstattung ihrer Notfallmanagementsysteme mit ausreichenden Kapazitäten, damit sie angemessen auf Katastrophen von einer

Größenordnung und Art reagieren können, mit denen nach vernünftigem Ermessen zu rechnen ist und auf die eine entsprechende Vorbereitung erfolgen kann.

Größenordnung und Art reagieren können, mit denen nach vernünftigem Ermessen zu rechnen ist und auf die eine entsprechende Vorbereitung erfolgen kann.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Dieser Beschluss gilt nicht für Maßnahmen, die auf der Grundlage [der Verordnungen (EG) Nr. 1717/2006, (EG) Nr. 1257/96 und (EG) Nr. 1406/2002 [sowie der Unionsvorschriften für Aktionsprogramme in den Bereichen Gesundheit, Inneres und Justiz] durchgeführt werden.

Geänderter Text

7. Dieser Beschluss gilt nicht für Maßnahmen, die auf der Grundlage [der Verordnungen (EG) Nr. 1717/2006, (EG) Nr. 1257/96 und (EG) Nr. 1406/2002 [sowie der Unionsvorschriften für Aktionsprogramme in den Bereichen Gesundheit, Inneres und Justiz] **und anderer damit nicht zusammenhängender EU-Rechtsvorschriften** durchgeführt werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Dieser Beschluss trägt den besonderen Bedürfnissen abgelegener, in äußerster Randlage befindlicher und sonstiger Gebiete oder Inseln der Union im Katastrophenfall Rechnung.

Geänderter Text

3. Dieser Beschluss trägt den besonderen Bedürfnissen abgelegener, in äußerster Randlage befindlicher, **grenzübergreifender** und sonstiger Gebiete oder Inseln der Union im Katastrophenfall Rechnung. **In diesen Gebieten könnte sich ein integriertes Konzept als notwendig erweisen, um optimale Synergieeffekte zu erzielen.**

Änderungsantrag 28

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) hohes Katastrophenschutzniveau durch Verhinderung oder Verringerung der Auswirkungen von Katastrophen **und durch** Förderung einer Präventionskultur

Geänderter Text

(a) hohes Katastrophenschutzniveau durch Verhinderung oder Verringerung der Auswirkungen von Katastrophen, Förderung einer Präventionskultur **und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzdiensten und anderen zuständigen Diensten;**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Fortschritte bei der Verbesserung der Katastrophenabwehr, gemessen am Tempo und am Ausmaß der Koordinierung der Einsätze im Rahmen des Verfahrens und an der Angemessenheit der geleisteten Hilfe im Verhältnis zum Bedarf vor Ort.

Geänderter Text

(c) die Fortschritte bei der Verbesserung der Katastrophenabwehr, gemessen am Tempo und am Ausmaß der Koordinierung der Einsätze **und Dienste** im Rahmen des Verfahrens und an der Angemessenheit der geleisteten Hilfe im Verhältnis zum Bedarf vor Ort.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. "schwere Katastrophe" **jede Situation, die schädliche Auswirkungen auf Menschen, Umwelt oder Eigentum hat oder haben kann** und Anlass zu einem Hilfeersuchen im Rahmen des Verfahrens geben kann;

Geänderter Text

2. „schwere Katastrophe“ **ein Elementarereignis, bei dem auf Grund seines außergewöhnlichen Umfangs bereits eine Gefährdung von Leben und Eigentum eingetreten ist oder eine solche Gefährdung unmittelbar bevorsteht und zu dessen Bewältigung die eigenen Kräfte des von dem Ereignis betroffenen Mitgliedsstaates nicht ausreichen** und Anlass zu einem Hilfeersuchen im Rahmen des Verfahrens geben kann;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

9. „Risikomanagementplan“ ein Planungsinstrument, das von einem Mitgliedstaat erstellt wird, um Risiken vorherzusehen, ihre Auswirkungen einzuschätzen und Maßnahmen, die der kostenwirksamen Eindämmung und Abschwächung dieser Risiken und ihrer Auswirkungen sowie der Anpassung daran dienen, zu entwickeln, auszuwählen und durchzuführen sowie um einen Rahmen für die Zusammenfassung verschiedener sektor- oder gefährdungsspezifischer Risikomanagementinstrumente in einem gemeinsamen Gesamtplan zu schaffen;

Geänderter Text

9. „Risikomanagementplan“ ein Planungsinstrument, das von einem Mitgliedstaat erstellt wird, um Risiken vorherzusehen, ihre Auswirkungen einzuschätzen und **nachhaltige** Maßnahmen, die der kostenwirksamen Eindämmung und Abschwächung dieser Risiken und ihrer Auswirkungen sowie der Anpassung daran dienen, zu entwickeln, auszuwählen und durchzuführen sowie um einen Rahmen für die Zusammenfassung verschiedener sektor- oder gefährdungsspezifischer Risikomanagementinstrumente in einem gemeinsamen Gesamtplan zu schaffen;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Maßnahmen ergreifen, um die Wissensbasis im Bereich Katastrophenrisiken zu verbessern und den Austausch von Fachwissen, bewährten Verfahren und Informationen zu erleichtern;

Geänderter Text

(a) Maßnahmen ergreifen, um die Wissensbasis im Bereich Katastrophenrisiken zu verbessern **und die Zusammenarbeit** und den Austausch von Fachwissen, bewährten Verfahren und Informationen zu erleichtern;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Maßnahmen ergreifen, um die Wissensbasis im Bereich

Geänderter Text

(a) Maßnahmen ergreifen, um die Wissensbasis im Bereich

Katastrophenrisiken zu verbessern und den Austausch von Fachwissen, bewährten Verfahren und Informationen zu erleichtern;

Katastrophenrisiken zu verbessern und den Austausch von Fachwissen, bewährten Verfahren und Informationen *auf europäischer Ebene und auf makro- oder subregionaler Ebene zwischen Mitgliedstaaten* zu erleichtern, *deren Gebiete ähnlichen Katastrophenrisiken ausgesetzt sind*;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Entwicklung und Umsetzung von Risikomanagementplänen der Mitgliedstaaten einschließlich inhaltlicher Leitlinien fördern und unterstützen und gegebenenfalls für angemessene Anreize sorgen;

Geänderter Text

(d) die Entwicklung, *Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten* und Umsetzung von Risikomanagementplänen der Mitgliedstaaten einschließlich inhaltlicher Leitlinien fördern und unterstützen und gegebenenfalls für angemessene Anreize sorgen;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Entwicklung und Umsetzung von Risikomanagementplänen der Mitgliedstaaten einschließlich inhaltlicher Leitlinien fördern und unterstützen und gegebenenfalls für angemessene Anreize sorgen;

Geänderter Text

(d) die Entwicklung und Umsetzung von Risikomanagementplänen der Mitgliedstaaten einschließlich inhaltlicher Leitlinien fördern und unterstützen, *um deren Kohärenz und Vergleichbarkeit zu verbessern*, und gegebenenfalls für angemessene Anreize sorgen;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) das Bewusstsein für die Bedeutung der Risikoprävention fördern und die Mitgliedstaaten bei der öffentlichen Information, Aufklärung und Sensibilisierung unterstützen;

Geänderter Text

(e) das Bewusstsein für die Bedeutung der Risikoprävention fördern und die Mitgliedstaaten **sowie die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften** bei der öffentlichen Information, Aufklärung und Sensibilisierung unterstützen;

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

(e) das Bewusstsein für die Bedeutung der Risikoprävention fördern und die Mitgliedstaaten bei der öffentlichen Information, Aufklärung und Sensibilisierung unterstützen;

Geänderter Text

(e) das Bewusstsein für die Bedeutung der Risikoprävention fördern und die Mitgliedstaaten bei der öffentlichen Information, **Bildung**, Aufklärung und Sensibilisierung unterstützen;

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) die Inanspruchnahme von Unionsmitteln für die nachhaltige Katastrophenprävention fördern und die Mitgliedstaaten und Regionen zur Ausschöpfung dieser Finanzierungsmöglichkeiten anhalten;

Änderungsantrag 39

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)**

(ga) die besonderen Nachteile der in Artikel 349 des Vertrags genannten Gebiete berücksichtigen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Zur Gewährleistung einer wirksamen Zusammenarbeit im Rahmen des Verfahrens übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Risikomanagementpläne.

1. Zur Gewährleistung einer wirksamen Zusammenarbeit im Rahmen des Verfahrens übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission **nach Konsultation ihrer zuständigen Behörden, einschließlich der regionalen und lokalen Behörden**, ihre Risikomanagementpläne. **Es wird darauf hingewiesen, dass besonderes Augenmerk auf die Regionen in äußerster Randlage sowie Insel-, Grenz- und Bergregionen gelegt werden sollte, die in vielen Fällen nicht über geeignete Mittel zur rechtzeitigen Katastrophenabwehr verfügen.**

Änderungsantrag 41

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Risikomanagementpläne tragen **den** nationalen **und** anderen relevanten **Risikobewertungen** Rechnung und stehen mit sonstigen einschlägigen Plänen des **betreffenden** Mitgliedstaats im Einklang.

2. Die Risikomanagementpläne tragen den **wichtigsten in den** nationalen Risikobewertungen **analysierten Risiken durch Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen** sowie anderen relevanten **Risiken auf nationaler oder entsprechender subnationaler Ebene** Rechnung und stehen mit sonstigen einschlägigen Plänen des

Mitgliedstaats im Einklang.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Risikomanagementpläne tragen den nationalen und anderen relevanten Risikobewertungen Rechnung und stehen mit sonstigen einschlägigen Plänen des betreffenden Mitgliedstaats im Einklang.

Geänderter Text

2. Die Risikomanagementpläne tragen den nationalen und anderen relevanten Risikobewertungen Rechnung und stehen mit sonstigen einschlägigen Plänen des betreffenden Mitgliedstaats im Einklang. ***Die Mitgliedstaaten setzen eine Strategie zur Koordinierung der Risikomanagementpläne in grenzüberschreitenden Regionen um.***

Änderungsantrag 43

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen spätestens bis Ende 2016 sicher, dass ihre Risikomanagementpläne fertiggestellt und der Kommission in der aktuellsten Fassung vorgelegt werden.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 44

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Einrichtung und Verwaltung des Notfallabwehrzentrums (Emergency Response Centre – ERC), das täglich rund um die Uhr einsatzbereit ist und den Mitgliedstaaten und der Kommission für die Zwecke des Verfahrens zur Verfügung

Geänderter Text

(a) Einrichtung und Verwaltung des ***mit den bestehenden nationalen und regionalen Strukturen abgestimmten*** Notfallabwehrzentrums (Emergency Response Centre – ERC), das täglich rund um die Uhr einsatzbereit ist und den

steht;

Mitgliedstaaten und der Kommission für die Zwecke des Verfahrens zur Verfügung steht;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Beitrag zur Entwicklung von Detektions-, Frühwarn- und Alarmsystemen für Katastrophen, um rasche Abwehrmaßnahmen zu ermöglichen und die Verbindung dieser Systeme untereinander sowie mit dem ERC und dem CECIS zu fördern. Diese Systeme berücksichtigen die bestehenden und künftigen Informations-, Monitoring- und Detektionsquellen und -systeme und bauen auf ihnen auf;

Geänderter Text

(c) Beitrag zur Entwicklung von Detektions-, Frühwarn- und Alarmsystemen für Katastrophen **und zur Vereinheitlichung der Alarmcodes**, um rasche Abwehrmaßnahmen zu ermöglichen und die Verbindung dieser Systeme untereinander sowie mit dem ERC und dem CECIS zu fördern. Diese Systeme berücksichtigen die bestehenden und künftigen Informations-, Monitoring- und Detektionsquellen und -systeme und bauen auf ihnen auf;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

den Bedarf in hilfeersuchenden Ländern zu bewerten,

Geänderter Text

den Bedarf in hilfeersuchenden Ländern **und Regionen** zu bewerten,

Änderungsantrag 47

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

bei Bedarf die Koordinierung der Hilfeinsätze vor Ort zu fördern und, sofern dies zweckmäßig und erforderlich ist, die Verbindung mit den zuständigen

Geänderter Text

bei Bedarf die Koordinierung der Hilfeinsätze vor Ort zu fördern und, sofern dies zweckmäßig und erforderlich ist, die Verbindung mit den zuständigen

Behörden des hilfeersuchenden Landes herzustellen,

nationalen oder regionalen Behörden des hilfeersuchenden Landes herzustellen,

Änderungsantrag 48

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Schaffung und Aufrechterhaltung der Fähigkeit zur Leistung von logistischer Unterstützung und von Hilfe für Expertenteams, Module und sonstige Abwehrkapazitäten, die im Rahmen des Verfahrens zum Einsatz kommen, sowie für andere Akteure vor Ort;

Geänderter Text

(e) Schaffung und Aufrechterhaltung der Fähigkeit zur Leistung von logistischer Unterstützung und von Hilfe für Expertenteams, Module, sonstige Abwehrkapazitäten *und Freiwilligenteams in abgelegenen oder schwer zugänglichen Gebieten*, die im Rahmen des Verfahrens zum Einsatz kommen, sowie für andere Akteure vor Ort;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) ermitteln und kartieren die Mitgliedstaaten die wesentlichen vorhandenen Kapazitäten, die für Abwehrmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens auf der Grundlage dieser Szenarien zur Verfügung gestellt werden könnten, und unterrichten die Kommission hierüber;

Geänderter Text

(b) ermitteln und kartieren die Mitgliedstaaten *in Zusammenarbeit mit ihren Regionen* die wesentlichen vorhandenen Kapazitäten, die für Abwehrmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens auf der Grundlage dieser Szenarien zur Verfügung gestellt werden könnten, und unterrichten die Kommission hierüber;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Planung von Abwehrmaßnahmen außerhalb der Union ermitteln und gewährleisten die Kommission und die Mitgliedstaaten Synergien zwischen der Hilfe in Form von Sachleistungen und der von der Union und den Mitgliedstaaten finanzierten humanitären Hilfe.

Geänderter Text

2. Bei der Planung von Abwehrmaßnahmen außerhalb der Union ermitteln und gewährleisten die Kommission und die Mitgliedstaaten Synergien zwischen der Hilfe in Form von Sachleistungen und der von der Union und den Mitgliedstaaten finanzierten humanitären Hilfe **und gewährleisten die Einbindung die Gebiete in äußerster Randlage, wenn solche Maßnahmen in ihrem Raum durchgeführt werden.**

Änderungsantrag 51

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

7. Die Kapazitäten bleiben im Falle ihres Einsatzes der Leitung und dem Kommando des betreffenden Mitgliedstaats unterstellt. Die Kommission koordiniert die verschiedenen Kapazitäten über das ERC. Die Kapazitäten stehen den Mitgliedstaaten weiterhin für deren eigene Zwecke zur Verfügung, wenn sie nicht für Einsätze im Rahmen des Verfahrens benötigt werden.

Geänderter Text

7. Kapazitäten **für die Notfallabwehr, die die Mitgliedstaaten für die Europäische Notfallabwehrkapazität zur Verfügung stellen**, stehen den Mitgliedstaaten **stets** für deren eigene Zwecke zur Verfügung.

Änderungsantrag 52

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

(ba) durch die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verbesserung des Zugangs von Regionen mit erhöhtem Notfallrisiko.

Geänderter Text

Änderungsantrag 53

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Einrichtung eines Schulungsprogramms und -netzes für Katastrophenschutz- und sonstiges Notfallmanagementpersonal in den Bereichen Katastrophenprävention, -vorbereitung und –abwehr, um die Koordinierung, Kompatibilität und Komplementarität zwischen den in den Artikeln 8, 9 und 11 genannten Modulen und anderen Kapazitäten zu verstärken und die Kompetenz der in Artikel 7 Buchstabe d genannten Experten zu verbessern. Das Programm schließt gemeinsame Kurse, Übungen und ein System für den Austausch von Experten ein, in dessen Rahmen Einzelpersonen in andere Mitgliedstaaten entsandt werden können;

Geänderter Text

(a) Einrichtung eines Schulungsprogramms und -netzes für **lokales und regionales** Katastrophenschutz- und sonstiges Notfallmanagementpersonal in den Bereichen Katastrophenprävention, -vorbereitung und –abwehr, um die Koordinierung, Kompatibilität und Komplementarität zwischen den in den Artikeln 8, 9 und 11 genannten Modulen und anderen Kapazitäten zu verstärken und die Kompetenz der in Artikel 7 Buchstabe d genannten Experten zu verbessern. Das Programm schließt gemeinsame Kurse, Übungen und ein System für den Austausch von Experten ein, in dessen Rahmen Einzelpersonen in andere Mitgliedstaaten entsandt werden können;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Einrichtung eines Programms zur Auswertung der bei Einsätzen, Übungen und Schulungen im Rahmen des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, einschließlich relevanter Aspekte der Prävention, Vorbereitung und Abwehr, sowie Verbreitung und gegebenenfalls Umsetzung dieser Erkenntnisse;

Geänderter Text

(d) Einrichtung eines Programms zur Auswertung der bei Einsätzen **innerhalb und außerhalb der Union sowie bei** Übungen und Schulungen im Rahmen des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, einschließlich relevanter Aspekte der Prävention, Vorbereitung und Abwehr, sowie Verbreitung und gegebenenfalls Umsetzung dieser Erkenntnisse;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Beschlusses für den Zeitraum 2014-2020 beträgt **513 000 000 EUR** in jeweiligen Preisen.

Geänderter Text

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Beschlusses für den Zeitraum 2014-2020 beträgt **400 000 000 EUR** in jeweiligen Preisen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Beschlusses für den Zeitraum 2014-2020 beträgt 513 000 000 EUR in jeweiligen Preisen.

Geänderter Text

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Beschlusses für den Zeitraum 2014-2020 beträgt 513 000 000 EUR in jeweiligen Preisen. ***Die Haushaltsmittel für Einsätze innerhalb und außerhalb der Union werden in diesem Rahmen entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen bestimmt / festgesetzt.***

Änderungsantrag 57

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

276.000.000 EUR in jeweiligen Preisen werden aus der Rubrik 3 „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ des Finanzrahmens und **237.000.000 EUR** in jeweiligen Preisen aus der Rubrik 4 „Globales Europa“ bereitgestellt.

Geänderter Text

200 000 000 EUR in jeweiligen Preisen werden aus der Rubrik 3 „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ des Finanzrahmens und **200 000 000 EUR** in jeweiligen Preisen aus der Rubrik 4 „Globales Europa“ bereitgestellt.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Aufklärung, Schulung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und damit verbundene Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen mit dem Ziel, die Folgen von Katastrophen für die Unionsbürger so gering wie möglich zu halten und den Unionsbürgern zu helfen, sich selbst wirksamer zu schützen;

Geänderter Text

(d) Aufklärung, Schulung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und damit verbundene Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen mit dem Ziel, die Folgen von Katastrophen für die Unionsbürger so gering wie möglich zu halten und den Unionsbürgern zu helfen, sich selbst wirksamer **und nachhaltig** zu schützen;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Maßnahmen, für die eine finanzielle Unterstützung auf der Grundlage dieses Beschlusses gewährt wird, werden nicht durch andere Finanzierungsinstrumente der Union unterstützt.

Geänderter Text

Maßnahmen, für die eine finanzielle Unterstützung auf der Grundlage dieses Beschlusses gewährt wird, werden nicht durch andere Finanzierungsinstrumente der Union unterstützt, **mit Ausnahme von Maßnahmen zur Katastrophenhilfe in Regionen in äußerster Randlage und in Regionen, in denen Schwierigkeiten aufgrund der geographischen oder demographischen Gegebenheiten bestehen, wie zum Beispiel Insel- und Bergregionen sowie dünn besiedelte Regionen.**

VERFAHREN

Titel	Unionsverfahren für den Katastrophenschutz
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0934 – C7-0519/2011 – 2011/0461(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 19.1.2012
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 19.1.2012
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Oldřich Vlasák 26.1.2012
Datum der Annahme	10.10.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 34 –: 2 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	François Alfonsi, Luís Paulo Alves, Charalampos Angourakis, Jean-Jacob Bicep, Victor Boştinaru, John Bufton, Alain Cadec, Salvatore Caronna, Nikos Chrysogelos, Francesco De Angelis, Rosa Estaràs Ferragut, Danuta Maria Hübner, Vincenzo Iovine, María Irigoyen Pérez, Seán Kelly, Mojca Kleva, Constanze Angela Krehl, Petru Constantin Luhan, Vladimír Maňka, Iosif Matula, Erminia Mazzoni, Miroslav Mikolášik, Ana Miranda, Jan Olbrycht, Markus Pieper, Tomasz Piotr Poręba, Monika Smolková, Ewald Stadler, Nuno Teixeira, Lambert van Nistelrooij, Oldřich Vlasák, Kerstin Westphal, Hermann Winkler, Joachim Zeller, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Karin Kadenbach, Czesław Adam Siekierski, Giommara Uggias

VERFAHREN

Titel	Katastrophenschutzverfahren der Union			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0934 – C7-0519/2011 – 2011/0461(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	20.12.2011			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 19.1.2012			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 19.1.2012	DEVE 19.1.2012	BUDG 19.1.2012	REGI 19.1.2012
Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 14.6.2012			
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Elisabetta Gardini 7.2.2012			
Prüfung im Ausschuss	26.4.2012	19.9.2012	5.11.2012	
Datum der Annahme	28.11.2012			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	52 5 3		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Elena Oana Antonescu, Kriton Arsenis, Sophie Auconie, Pilar Ayuso, Paolo Bartolozzi, Sandrine Bélier, Sergio Berlato, Lajos Bokros, Nessa Childers, Yves Cochet, Chris Davies, Anne Delvaux, Bas Eickhout, Edite Estrela, Elisabetta Gardini, Matthias Groote, Françoise Grossetête, Satu Hassi, Jolanta Emilia Hibner, Dan Jørgensen, Karin Kadenbach, Christa Kläß, Eija-Riitta Korhola, Holger Kraemer, Jo Leinen, Peter Liese, Zofija Mazej Kukovič, Linda McAvan, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Vladko Todorov Panayotov, Antonia Parvanova, Andres Perello Rodriguez, Mario Pirillo, Pavel Poc, Oreste Rossi, Dagmar Roth-Behrendt, Richard Seeber, Theodoros Skylakakis, Claudiu Ciprian Tănăsescu, Salvatore Tatarella, Thomas Ulmer, Åsa Westlund, Glenis Willmott, Sabine Wils			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Nikos Chrysogelos, Vicky Ford, Julie Girling, Georgios Koumoutsakos, Judith A. Merkies, Miroslav Mikolášik, Britta Reimers, Birgit Schnieber-Jastram, Renate Sommer, Alda Sousa, Rebecca Taylor, Marita Ulvskog, Vladimir Urutchev, Andrea Zanoni			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Ashley Fox, Emma McClarkin			
Datum der Einreichung	8.1.2013			